Jeetzeldeichverband
Am Schöpfwerk 1, 26451 Dannenberg, Ortsteil Lüggau

Abschließende Fassung des Antrages auf Planfeststellung zur Erhöhung und Verstärkung des vorhandenen Deiches zwischen Elbe-km 519,80 und 521,95 (HWSW Wussegel – HWSW Hitzacker) vom 11.7.2018

Unterlage 3.2.3: Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Ausfertigung Nr.

Dezember 2019

Prof. Dr. Thomas Kaiser
Landschaftsarchitekt und Diplom-Forstwirt
alw Arbeitsgruppe Land & Wasser
Am Amtshof 18 29355 Beedenbostel (Lkr. Celle)
Fon 0 51 45 / 25 75 Fax 0 51 45 / 28 08 64
Email: Kaiser-alw@t-online.de www.Kaiser-alw.de

Projekt: Ausbau des Hochwasserschutzdeiches zwischen Hitzacker und Wussegel

Unterlage 3.2.3: Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Bearbeitung: FLORIAN KOBBE, Dipl.-Ing.

Prof. Dr. THOMAS KAISER, Landschaftsarchitekt und Dipl.-Forstw.

Kartendarstellungen: YEN-MY VUONG, Bauzeichnerin

Umfang: 249 Seiten

Träger der Maßnahme: Jeetzeldeichverband
Am Schöpfwerk 1, 29451 Dannenberg, Ortsteil Lüggau

Entwurfsaufsteller: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Betriebsstelle Lüneburg -
Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg

Planverfasser:

Prof. Dr. Thomas Kaiser
Landschaftsarchitekt und Diplom-Forstwirt
alw Arbeitsgruppe Land & Wasser
Am Amtshof 18 29355 Beedenbostel (Lkr. Celle)
Fon 0 51 45 / 25 75 Fax 0 51 45 / 28 08 64
Email: Kaiser-alw@t-online.de www.Kaiser-alw.de

Beedenbostel, den 23.12.2019

.....
Prof. Dr. Kaiser, Landschaftsarchitekt

Titelbild: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Betriebsstelle Lüneburg.

Inhalt

Seite

1. Anlass 7

2. Artenschutzrechtlicher Rahmen 8

3. Untersuchungsumfang für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag 9

4. Besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Betrachtungsraum 17
4.1 Methodische Hinweise 17
4.2 Bestandssituation 17

5. Vorhabensbedingte Betroffenheit besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten 21
5.1 Schädigung oder Tötung von Individuen beziehungsweise Schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten geschützter Tierarten 21
5.2 Schädigung oder Vernichtung von Individuen geschützter Pflanzenarten 25
5.3 Störung von Individuen streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten 28

6. Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten 42

7. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 46

8. Bewertung der Verbotstatbestände und Befreiungsvoraussetzungen 48

9. Resümee 56

10. Quellenverzeichnis 57
10.1 Literatur 57
10.2 Rechtsgrundlagen und Gerichtsentscheidungen 60

11. Anhang 61
11.1 Formblätter zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen 61
11.1.1 Säugetiere 63
11.1.1.1 Biber 63
11.1.1.2 Fischotter 67
11.1.1.3 Großer Abendsegler 70
11.1.1.4 Rauhautfledermaus 74
11.1.1.5 Zwergfledermaus 47
11.1.1.5 Zwergfledermaus 77
11.1.2 Vögel - Artenbezogene Betrachtung 80
11.1.2.1 Brutvogel und Wintergast - Blässhuhn 80
11.1.2.2 Bluthänfling 83

Seite

11.1.2.3	Braunkehlchen	87
11.1.2.4	Eisvogel	90
11.1.2.5	Feldlerche	93
11.1.2.6	Feldschwirl	96
11.1.2.7	Feldsperling	100
11.1.2.8	Nahrungsgast - Fischadler	104
11.1.2.9	Wintergast - Gänsesäger	107
11.1.2.10	Gelbspötter	110
11.1.2.11	Goldammer	114
11.1.2.12	Nahrungs- und Wintergast – Graureiher	118
11.1.2.13	Wintergast – Großer Brachvogel	121
11.1.2.14	Haussperling	124
11.1.2.15	Brutvogel und Wintergast - Kiebitz	128
11.1.2.16	Kleinspecht	131
11.1.2.17	Wintergast - Kranich	134
11.1.2.18	Wintergast - Krickente	137
11.1.2.19	Kuckuck	140
11.1.2.20	Wintergast - Löffelente	144
11.1.2.21	Mäusebussard	147
11.1.2.22	Nahrungsgast - Mehlschwalbe	150
11.1.2.23	Wintergast – Mittelsäger	153
11.1.2.24	Nachtigall	156
11.1.2.25	Neuntöter	160
11.1.2.26	Wintergast - Pfeifente	164
11.1.2.27	Rauchschwalbe	167
11.1.2.28	Rebhuhn	170
11.1.2.29	Nahrungsgast - Rotmilan	173
11.1.2.30	Nahrungsgast – Schleiereule	176
11.1.2.31	Nahrungsgast – Seeadler	179
11.1.2.32	Nahrungs- und Wintergast – Silberreiher	183
11.1.2.33	Wintergast – Singschwan	186
11.1.2.34	Wintergast - Spießente	189
11.1.2.35	Star	192
11.1.2.36	Stieglitz	196
11.1.2.37	Teichhuhn	200
11.1.2.38	Wintergast – Trauerseeschwalbe	203
11.1.2.39	Turmfalke	206
11.1.2.40	Weißstorch	209
11.1.2.41	Wintergast - Zwergtaucher	212
11.1.3	Vögel - Artgruppenbezogene Betrachtung	215
11.1.3.1	Brutvögel - Wald	215
11.1.3.2	Brutvögel - halboffene bis offene Landschaft in Kombination mit unterschiedlichen Gehölzbeständen	219
11.1.3.3	Brutvögel - Gewässer beziehungsweise begleitende Hochstaudenfluren und Röhrichtbestände	223
11.1.3.4	Brutvögel - Siedlungsbereiche und Grün- sowie Parkanlagen	227
11.1.3.5	Nordische Wintergäste	231

Seite

11.1.4 Amphibien 235
11.1.4.1 Knoblauchkröte 235
11.1.4.2 Laubfrosch 239
11.1.4.3 Moorfrosch 243
11.1.4.4 Rotbauchunke 246

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1: Untersuchungsbedarf des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. 10
Tab. 2: Geschützte Arten im Wirkraum des Vorhabens. 17
Tab. 3: Vorkommen von geschützten Tierarten auf Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden. 22
Tab. 4: Vorkommen von geschützten Pflanzenarten auf Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden 26
Tab. 5: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. 47
Tab. 6: Verbleibende Beeinträchtigungen geschützter Arten und deren Bewertung. 48

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1: Flucht- und Effektdistanzen in Bezug zur Lage der festgestellten Revierzentren und Niststätten von Brutvögeln. 62

1. Anlass

Der Jeetzeldeichverband beabsichtigt, zwischen Hitzacker und Wussegel den bestehenden Hochwasserschutzdeich zu erhöhen und die vorhandene Infrastruktur entsprechend anzupassen. Dabei handelt es sich um den ersten Abschnitt des Hochwasserschutz-Gesamtprojektes „Hitzacker – Damnatz“ (siehe auch Unterlage 3.1).

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange werden seit 2006 üblicherweise so genannte artenschutzrechtliche Fachbeiträge erarbeitet, die sich insbesondere an den Anforderungen des § 44 BNatSchG zu orientieren haben. Mit der Erstellung dieses Fachbeitrages wurde das Büro Prof. Dr. Kaiser (Arbeitsgruppe Land & Wasser) beauftragt.

Die Ergebnisse des vorliegenden Fachbeitrages sind in die Umweltverträglichkeitsstudie zum Vorhaben (Teil 3.1 der Antragsunterlagen) eingeflossen. Darüber hinaus wurde als weitere vorhabensbezogenen Umweltgutachten eine Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Teil 3.2.1 der Antragsunterlagen) und eine Unterlage zur Eingriffsregelung (Teil 3.2.2 der Antragsunterlagen) erarbeitet.

2. Artenschutzrechtlicher Rahmen

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG schützt bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten zusätzlich vor erheblichen Störungen. Der § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt Handlungen im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten frei, sofern die betroffenen Arten nicht gleichzeitig streng geschützt sind, europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Vor diesem Hintergrund können sich artenschutzrechtliche Betrachtungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf solche Arten konzentrieren, die streng geschützt sind, europäische Vogelarten sind oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind.[1] Die Belange der übrigen geschützten Arten werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt (siehe Teil 3.2.2 der Antragsunterlagen).

Nach § 7 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1579/2001 vom 1. August 2001 (ABl. EG Nr. L 209 S. 14) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,
- in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie (europäische Vogelarten),
- Tier- und Pflanzenarten, die in der Artenschutzverordnung aufgeführt sind.

Von den vorgenannten besonders geschützten Arten gelten einige zusätzlich als streng geschützt:

- Arten des Anhanges A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie,
- Tier- und Pflanzenarten, die in der Artenschutzverordnung als streng geschützt geführt werden.

[1] Alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichneten Arten sind gleichzeitig streng geschützt.

3. Untersuchungsumfang für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Der Untersuchungsumfang für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erstreckt sich auf die im Einwirkungsbereich des Vorhabens[2] wildlebenden Tier- und Pflanzenarten der besonders und streng geschützten Arten. Da Störungsverbote nur die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten betreffen, kann sich die Untersuchung für die übrigen geschützten Arten auf die unmittelbar vom Vorhaben bau- oder anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen beschränken. Für die europäischen Vogelarten und störempfindliche streng geschützte Arten ist darüber hinaus ein erweiterter Wirkraum zu betrachten. Da sich auch die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes der Umweltverträglichkeitsstudie an den vorhabensbedingten Störwirkungen von störempfindlichen Tierarten (im vorliegenden Fall Vogelarten) orientiert, ist dieses Untersuchungsgebiet ausreichend bemessen, um den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten sachgerecht erarbeiten zu können.

Vor dem Hintergrund, dass in Niedersachsen mehr als 200 streng geschützte und mehr als 1 000 besonders geschützte Arten vorkommen (THEUNERT 2008a, 2008b, 2009, 2010), ist es nicht sachgerecht, für jede Art und für jedes potenziell vorkommende Individuum eine Untersuchung durchzuführen (BAUCKLOH et al. 2007a, 2007b, LOUIS 2012). Es ist nicht zumutbar, für jede Art den Nachweis des Nichtvorkommens zu erbringen. Eine Potenzialabschätzung mit der notwendigen Folge von nach der Rechtsprechung zulässigen „Worst-case-Untersuchungen“ ist in vielen Fällen ausreichend (BSI 2006, LOUIS 2012). Es ist zu ermitteln, welche Arten aufgrund der bestehenden Nutzung, der Vorkenntnisse und der Verbreitung der Arten im Planungsraum voraussichtlich zu erwarten sind. Die Tab. 1 leitet vor diesem Hintergrund den Untersuchungsbedarf des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages verbal-argumentativ ab. Danach ergibt sich ein besonderer Untersuchungsbedarf für folgende Artengruppen:

- Fledermäuse,
- Fischotter (nur Berücksichtigung vorhandener Daten),
- Biber (nur Berücksichtigung vorhandener Daten),
- Vögel,
- Amphibien,
- Libellen,
- Farn- und Blütenpflanzen.

[2] Der Einwirkungsbereich und die potenziellen Wirkfaktoren des Vorhabens wurden im Rahmen der Klärung des Untersuchungsumfanges für die Umweltverträglichkeitsstudie ermittelt und abgestimmt.

Tab. 1: Untersuchungsbedarf des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Die Habitatausstattung des Raumes wird in der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen, Kap. 3.3.2) beschrieben.

In Spalte 2 wird das mögliche Vorkommen der in Niedersachsen nach THEUNERT (2008a, 2008b, 2009, 2010) vorkommenden streng geschützten Arten diskutiert.

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	**Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens**	**Ableitung des Untersuchungsbedarfs**
Biber und Fischotter	Bedeutsame Bibervorkommen befinden sich insbesondere im Gebiet des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue (NLWKN 2011, THEUNERT 2008a, 2010, BRV NEbt 2009). Nach NLWKN (2011) tritt die Art im betroffenen Messtischblatt-Quadranten 2832 auf. Die Elbe mit ihren Nebenflüssen stellt einen Hauptlebensraum für den Fischotter dar, so dass die Art im Betrachtungsraum nachgewiesen werden konnte (BRV NEbt 2009, THEUNERT 2008a, 2010). Nach NLWKN (2011) tritt die Art im betroffenen Messtischblatt-Quadranten 2832 auf.	Das gegenwärtige Vorkommen streng geschützter Arten ist mit Ausnahme des Bibers und des Fischotters auszuschließen. Die Nutzung des Betrachtungsraumes als Biber- und Fischotterlebensraum geht aus den Angaben von REUTHER (2002) sowie den Bestandsdaten der Biosphärenreservatsverwaltung aus dem Jahr 2014 (BRV NElbt 2015, schriftliche Mitteilung) hervor und bedarf daher keines weiteren Nachweises. **→ Kein spezieller Erhebungsbedarf gegeben. Die Bestandsdaten zum Biber und Fischotter sind zu beachten.**
Wolf	Der Wolf kommt im Landkreis Lüchow-Dannenberg in der Göhrde und im Raum Gartow vor (LANDESJÄGERSCHAFT NIEDERSACHSEN 2017). Auch wenn die Habitatausstattung des Betrachtungsraums einer dauerhaften Ansiedlung entgegensteht, ist ein Durchzug einzelner Tiere nicht auszuschließen.	Eine potenzielle Nutzung des Betrachtungsraumes als Durchzugsgebiet ist aufgrund der Bestandsdaten der LANDESJÄGERSCHAFT NIEDERSACHSEN (2017) nicht auszuschließen. Bestandserhebungen sind jedoch nicht erforderlich. **→ Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben. Die Bestandsdaten zum Wolf sind zu beachten.**
Fledermäuse	Diverse streng geschützte Fledermausarten kommen im Biosphärenreservat Elbtalaue vor (BRV NEbt 2009). Es sind potenzielle Habitate (Altbäume als Quartiere, Gewässer und Gehölzränder als Nahrungshabitate) im Wirkraum vorhanden. Aktuelle Bestandsdaten liegen vor. Dabei konnten die folgenden Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens nachgewiesen werden: Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus. Grundsätzlich liegen für den Betrachtungsraum Nachweise für weitere Arten vor (BRV NEbt 2009, NLWKN 2011): Braunes Langohr, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Zweifarbfledermaus, Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus. Das Auftreten von Kleiner Hufeisennase, Mückenfledermaus, Kleinem	Da die potenziell vorkommenden Arten streng geschützt sind, relativ feste Quartierbindungen zeigen und potenzielle Habitate im Wirkraum des Vorhabens bestehen (Wälder, Feldgehölze, Hecken, gehölzbestandene Gewässer), sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. **→ Es besteht Untersuchungsbedarf, der aus den Bestandsdatenerhebungen für die Umweltverträglichkeitsstudie abgedeckt wird.**

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
	Abendsegler, Teichfledermaus, Grauem Langohr, Mopsfledermaus, Großer Bartfledermaus, Kleiner Bartfledermaus und Nordfledermaus kann ausgeschlossen werden (vergleiche NLWKN 2011, THEUNERT 2008a, 2010, BRV NEbt 2009).	
sonstige Säugetiere	Im Landkreis Lüchow-Dannenberg kann die Haselmaus nach NLWKN (2011) potenziell vorkommen. Für den betroffenen Messtischblatt- Quadranten 2832 gibt es aber keinen Nachweis. Zudem legt die Habitatausstattung nahe, dass entsprechende Vorkommen im Wirkraum nicht existieren, da Ausprägungen, auf welche die Art angewiesen ist (haselreiche Gebüsche und Wälder), fehlen. Das Vorkommen von Feldhamster, Wildkatze, Luchs, Großem Tümmler und Schweinswal ist aufgrund ihres Verbreitungsareales auszuschließen beziehungsweise aufgrund der Habitatausstattung nicht anzunehmen (THEUNERT 2008a, 2010). Nachweise im betroffenen Messtischblatt-Quadranten 2832 gibt es nach NLWKN (2011) nicht.	Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf, zumal die Arten in der Regel von Jahr zu Jahr deutlich wechselnde Flächen besiedeln (zum Beispiel Maulwurf), so dass aus der Bestandssituation eines Jahres nicht darauf zurückgeschlossen werden kann, ob Vermehrungs-, Wohn- und Zufluchtsstätten zum Zeitpunkt des Eingriffes betroffen sein werden. In einem solchen Fall ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Vermehrungs-, Wohn- und Zufluchtsstätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. **→ Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben. Die Bestandsdaten zum Biber und Fischotter sind zu beachten.**
Vögel	Diverse streng geschützte Vogelarten kommen in der Region vor (BRV NEbt 2009, MEIER-PEITHMANN & PLINZ 2002). Potenzielle Habitate sind im Wirkraum vorhanden. Aktuelle Bestandsdaten liegen vor.	Anhand des Datenbestandes kann die Betroffenheit geschützter Arten ermittelt werden. **→ Es besteht Untersuchungsbedarf, der aus den Bestandsdatenerhebungen für die Umweltverträglichkeitsstudie abgedeckt wird**.
Reptilien	Aktuelle Bestandsdaten liegen nicht vor. Die Zauneidechse kommt in der Region vor (BRV NEbt 2009, NLWKN 2011). Für die Schlingnatter gibt es nach NLWKN (2011) keine Nachweise im betroffenen Messtischblatt-Quadranten 2832. Ein Vorkommen beider Arten ist aufgrund der Habitatausstattung im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht zu erwarten (vergleiche NLWKN 2011, BLANKE 2004, GÜNTHER 1996).	Im Wirkraum des Vorhabens ist das Vorkommen streng geschützter Arten nicht zu erwarten. Das Vorkommen besonders geschützter Arten ist möglich. So belegt ein Fund während der Bestandsdatenerhebungen für die Umweltverträglichkeitsstudie das Vorkommen der Ringelnatter. Aus dem Biosphärenreservat liegt für die Kreuzotter nur eine Meldung aus dem Waldgebiet Landwehr bei Grippel aus dem Jahr 1985 vor (BRV NEbt 2009). Anhand der Ausgestaltung des Raumes kann hinreichend beurteilt werden, ob das Vorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten schädigen kann beziehungsweise welche

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
		artenschutzrechtlich relevanten Vorkehrungen zu ergreifen sind. → **Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.**
Amphibien	Diverse streng geschützte Amphibienarten kommen in der Region vor (BRV NEbt 2009). Potenzielle Habitate sind im Wirkraum vorhanden. Aktuelle Bestandsdaten liegen vor.	Anhand des Datenbestandes kann die Betroffenheit geschützter Arten ermittelt werden. → **Es besteht Untersuchungsbedarf, der aus den Bestandsdatenerhebungen für die Umweltverträglichkeitsstudie abgedeckt wird**.
Fische und Rundmäuler	Stör und Nordseeschnäpel kommen in der Elbe vor (THEUNERT 2008a, 2010), doch wird diese vorhabensbedingt nicht verändert. Es liegen Daten des LAVES, Abteilung Binnenfischerei Hannover, vor (BRV NEbt 2009).	Das Vorkommen streng geschützter sowie besonders geschützter Arten ist zu erwarten. Es kommt jedoch vorhabensbedingt zu keiner Beeinträchtigung von Fließgewässern, so dass eine Betroffenheit geschützter Arten nicht zu erwarten ist. → **Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf**.
Tagfalter	Wald-Wiesenvögelchen, Kleiner Waldportier, Schwarzfleckiger Ameisenbläuling und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling fehlen im Landkreis Lüchow-Dannenberg (THEUNERT 2008b, 2009), so dass deren Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist. Der Eisenfarbige Samtfalter tritt zwar im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue auf, benötigt aber für die Entwicklung Magerrasen, wie sie noch im Kateminer Bachtal sowie im Vorland von Katemin, bei Popelau, bei Klein Kühren, Klein Gusborn und einigen anderen Stellen im Biosphärenreservat erhalten sind (BRV NEbt 2009). Derartige Habitate sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen der Art im Wirkraum des Vorhabens ebenfalls auszuschließen ist. Das Vorkommen des streng geschützten Großen Feuerfalters im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue ist bekannt. Nach den Darstellungen des NLWKN (2011) tritt die Art nicht im betroffenen Messtischblatt-Quadranten 2832 auf. Der Falter besiedelt Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore und sonstige Feuchtstandorte in Auenbereichen. Die Raupen benötigen nicht saure Ampfer-Arten (*Rumex* spec., Polygonaceae), insbesondere Fluss-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*) als Nahrungspflanze (NLWKN 2011). Derartige Lebens-	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, aus der Habitatausstattung des Raumes drängt sich ein besonderer Untersuchungsbedarf aber nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Lebensstätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. → **Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf**.

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
	räume werden vom Vorhaben jedoch nicht beansprucht.	
Nachtfalter	Streng geschützte Nachtfalterarten wie Heidekraut-Glattrückeneule, Heidekraut-Fleckenspanner, Weißgraue Waldgraseule, Scheckiger Rindenspanner, Pappelglucke, Gipskraut-Kapseleule und Graubraune Eichenbuscheule treten im Landkreis Lüchow-Dannenberg auf (THEUNERT 2008b, 2009). Geeignete Habitate wie trockenwarme Heiden, Sandmagerrasen, Buchenwälder, lichte Eichenwälder mit reichem Bewuchs an Pfeifengras und Schwarz-Pappel-Bestände sind im Vorhabengebiet jedoch nicht vorhanden beziehungsweise sie werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt, so dass eine Betroffenheit der Arten im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist. Aktuelle Bestandsdaten liegen nicht vor.	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, aus der Habitatausstattung des Raumes drängt sich ein besonderer Untersuchungsbedarf aber nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Lebensstätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. → **Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf**.
Käfer	Streng geschützte Käferarten wie Heldbock und Eremit kommen im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue vor (BRV NEbt 2009). Zudem sind Vorkommen des Veränderlichen Edelscharrkäfers, des Großen Wespenbockes und des Südlichen Walzenhalsbockes in der Region denkbar (THEUNERT 2008b, 2009). Daher muss vorsorglich davon ausgegangen werden, dass einige streng geschützte Arten tatsächlich vorkommen können. Da aber im Einwirkungsbereich des Vorhabens kein stärker dimensioniertes Totholz in den Gehölzbeständen vorhanden ist, sind Vorkommen totholzbewohnender Arten im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht zu erwarten. Der Südliche Walzenhalsbock ist aufgrund des Fehlens von Trockenrasenlebensräumen im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht zu erwarten. Auch das Vorkommen von streng geschützten Wasserkäferarten drängt sich nicht auf, da naturnahe Gewässer vom Vorhaben nicht betroffen sind.	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. → **Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf**.
Hautflügler	In Niedersachsen treten keine streng geschützten Arten auf.	Die Artengruppe enthält keine streng geschützten Arten. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist denkbar. Es ist anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten schä-

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
		digen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. → **Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.**
Libellen	Diverse streng geschützte Amphibienarten kommen in der Region vor (BRV NEbt 2009, THEUNERT 2008b, 2009). Potenzielle Habitate sind im Wirkraum vorhanden. Aktuelle Bestandsdaten liegen vor.	Anhand des Datenbestandes kann die Betroffenheit geschützter Arten ermittelt werden. → **Es besteht Untersuchungsbedarf, der aus den Bestandsdatenerhebungen für die Umweltverträglichkeitsstudie abgedeckt wird**.
Heuschrecken	Ein Vorkommen streng geschützter Arten ist vor dem Hintergrund des Verbreitungsbildes der Arten sowie anhand der Habitatausstattung nicht zu erwarten (vergleiche THEUNERT 2008b, 2009, NLWKN 2011), so dass deren Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist. Bestandsdaten liegen vor.	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen der im Landkreis Lüchow-Dannenberg vertretenen besonders geschützten Arten (vergleiche THEUNERT 2008b, 2009) ist aufgrund der Habitatausstattung des Raumes nicht zu erwarten, da Offensandflächen sowie lückige Heiden und Magerrasen im Einwirkungsbereich des Vorhabens fehlen. → **Es ist kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben.**
Spinnentiere	Die Bestandssituation der Spinnen in der Region ist unzureichend erforscht. Ein Vorkommen streng geschützter Arten ist vor dem Hintergrund des Verbreitungsbildes der Arten sowie anhand der Habitatausstattung nicht zu erwarten (vergleiche THEUNERT 2008b, 2009), so dass deren Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist.	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. → **Es ist kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben.**
Krebse	Vorkommen des streng geschützten Frühlings-Feenkrebses in der Region sind bekannt (BRV NEbt 2009, THEUNERT 2008b, 2009). Potenzielle Habitate wie Altwasser, Bracks, Kolke oder Flutmulden sind im Wirkraum vorhanden, doch werden diese vorhabensbedingt nicht verändert.	Das Vorkommen einer streng geschützten Art ist zu erwarten. Es kommt jedoch vorhabensbedingt zu keiner Beeinträchtigung naturnaher Kleingewässer, so dass eine Betroffenheit geschützter Arten nicht zu erwarten ist. → **Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf**.
Weichtiere	Die streng geschützte Zierliche Tellerschnecke kommt im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue in der Krainke und im Leitgraben vor (BRV NEbt 2009). Im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind keine geeigneten Gewässerlebensräume vorhanden. Das	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorg-

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
	Vorkommen der streng geschützten Bachmuschel (THEUNERT 2008b, 2009) ist auf den Schnegaer Mühlenbach beschränkt (NLWKN 2011). Vorkommen der Arten im Wirkraum des Vorhabens sind somit auszuschließen.	lich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. → **Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.**
Stachelhäuter	Das Vorkommen des Sonnensternes ist auf die Küste beschränkt, so dass sein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist (vergleiche THEUNERT 2008b, 2009).	Auch ein Vorkommen besonders geschützter Arten ist aufgrund der Habitatausstattung auszuschließen. → **Kein Untersuchungsbedarf.**
Farn- und Blütenpflanzen	Die streng geschützten Arten Kriechender Sellerie und Frühlings-Küchenschelle kamen einst im Wendland vor (THEUNERT 2008a, 2010). Nach GARVE (2007) sind die Vorkommen nicht mehr existent. Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens wäre höchst unwahrscheinlich.	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Allerdings ist das Vorkommen zahlreicher besonders geschützter Arten denkbar (vergleiche GARVE 2007, BRV NEbt 2009, THEUNERT 2008a, 2010). → **Es besteht Untersuchungsbedarf, der aus den Bestandsdatenerhebungen für die Umweltverträglichkeitsstudie abgedeckt wird**.
Moose	In Niedersachsen treten keine streng geschützten Arten auf (vergleiche THEUNERT 2008a, 2010).	Die Artengruppe enthält keine streng geschützten Arten. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben potenzielle Wuchsorte geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. → **Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf**.
Flechten	Die als einzige Art streng geschützte Echte Lungenflechte (*Lobaria pulmonaria*) war in Niedersachsen in ihrem Vorkommen auf das Berg- und Hügelland beschränkt (HAUCK 1996). Die Art ist jedoch seit etwa 100 Jahren nicht mehr nachgewiesen und ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist sehr unwahrscheinlich (THEUNERT 2008a, 2010).	Die Artengruppe enthält keine streng geschützten Arten. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben potenzielle Wuchsorte geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. → **Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf**.
Pilze	In Niedersachsen treten keine streng geschützten Arten auf (vergleiche THEUNERT 2008a, 2010).	Die Artengruppe enthält keine streng geschützten Arten. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
		zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben potenzielle Wuchsorte geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. → **Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf**.

4. Besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Betrachtungsraum

4.1 Methodische Hinweise

In der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen) sind die in Kap. 3.2, 3.3 und A1 genannten Bestandsdaten und die Erfassungsmethoden dokumentiert. Zur Abschätzung der Betroffenheit sonstiger besonders geschützter Arten wird das Ergebnis der flächendeckenden Biotoptypenkartierung herangezogen, deren Methodik ebenfalls in der Umweltverträglichkeitsstudie dokumentiert ist.

4.2 Bestandssituation

Im Wirkraum des Vorhabens und in dessen näherem Umfeld wurden die in Tab. 2 zusammengestellten geschützten Arten festgestellt. Es handelt sich um 122 besonders geschützte Arten, von denen 32 zusätzlich streng geschützt sind. Bei 102 Arten handelt es sich um europäische Vogelarten, bei neun Arten um solche des Anhanges IV der FFH-Richtlinie.

Nester geschützter Waldameisen wurden im Rahmen der flächendeckend durchgeführten Biotopkartierung und der Erfassung der Farn- und Blütenpflanzen in den von Flächeninanspruchnahme betroffenen Bereichen des Untersuchungsgebietes nicht festgestellt. Ein Vorkommen ist angesichts der Lage im Überschwemmungsgebiet auch nicht zu erwarten.

Tab. 2: Geschützte Arten im Wirkraum des Vorhabens.

gesetzlicher Schutz: § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art, IV = Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, VS = europäische Vogelart gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	gesetzlicher Schutz	Status
Säugetiere			
Wolf	*Canis lupus*	§§, IV	allenfalls Durchzügler
Biber	*Castor fiber*	§§, IV	-
Fischotter	*Lutra lutra*	§§, IV	-
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	§§, IV	-
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	§§, IV	-
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	§§, IV	-
Vögel			
Amsel	*Turdus merula*	§, VS	Brutvogel
Austernfischer	*Haematopus ostralegus*	§, VS	Wintergast

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	gesetzlicher Schutz	Status
Bachstelze	*Motacilla alba*	§, VS	Brutvogel
Baumpieper	*Anthus trivialis*	§, VS	Brutzeitfeststellung
Bekassine	*Gallinago gallinago*	§§, VS	Brutzeitfeststellung
Beutelmeise	*Remiz pendulinus*	§, VS	Brutvogel
Blässgans	*Anser albifrons*	§, VS	Wintergast
Blässhuhn	*Fulica atra*	§, VS	Brutvogel, Wintergast
Blaukehlchen	*Luscinia svecica*	§§, VS	Brutzeitfeststellung
Blaumeise	*Parus caeruleus*	§, VS	Brutvogel
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	§, VS	Brutvogel
Brandgans	*Tadorna tadorna*	§, VS	Brutvogel, Brutzeitfeststellung Wintergast
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	§, VS	Brutvogel
Buchfink	*Fringilla coelebs*	§, VS	Brutvogel
Buntspecht	*Dendrocopos major*	§, VS	Brutvogel
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	§, VS	Brutvogel
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	§, VS	Brutvogel
Eisvogel	Alcedo atthis	§§, VS	Brutvogel
Elster	*Pica pica*	§, VS	Brutvogel
Feldlerche	*Alauda arvensis*	§, VS	Brutvogel
Feldschwirl	*Locustella naevia*	§, VS	Brutvogel
Feldsperling	*Passer montanus*	§, VS	Brutvogel
Fischadler	*Pandion haliaetus*	§§, VS	Nahrungsgast
Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*	§§, VS	Brutzeitfeststellung
Gänsesäger	*Mergus merganser*	§, VS	Wintergast
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	§, VS	Brutvogel
Goldammer	*Emberiza citrinella*	§, VS	Brutvogel
Grauammer	*Miliaria calandra*	§§, VS	Brutzeitfeststellung
Graugans	*Anser anser*	§, VS	Brutvogel, Wintergast
Graureiher	*Ardea cinerea*	§, VS	Nahrungsgast, Wintergast
Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	§§, VS	Brutzeitfeststellung, Wintergast
Grünling	*Carduelis chloris*	§, VS	Brutvogel
Grünspecht	*Picus viridis*	§§, VS	Brutzeitfeststellung
Haubentaucher	*Podiceps cristatus*	§, VS	Brutvogel, Wintergast
Haussperling	*Passer domesticus*	§, VS	Brutvogel
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	§, VS	Brutvogel
Heidelerche	*Lullula arborea*	§§, VS	Brutzeitfeststellung
Höckerschwan	*Cygnus olor*	§, VS	Brutvogel, Wintergast
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	§§, VS	Brutvogel, Wintergast
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	§, VS	Brutvogel
Kleiber	*Sitta europaea*	§, VS	Brutvogel
Kleinspecht	*Dryobates minor*	§, VS	Brutvogel
Kohlmeise	*Parus major*	§, VS	Brutvogel
Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	§, VS	Brutvogel, Wintergast
Kranich	*Grus grus*	§§, VS	Wintergast
Krickente	Anas crecca	§, VS	Wintergast
Kuckuck	*Cuculus canorus*	§, VS	Brutzeitfeststellung
Kurzschnabelgans	*Anser brachyrhynchus*	§, VS	Wintergast

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	gesetzlicher Schutz	Status
Lachmöwe	*Larus ridibundus*	§, VS	Wintergast
Löffelente	*Anas clypeata*	§, VS	Wintergast
Mäusebussard	*Buteo buteo*	§§, VS	Brutvogel
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	§, VS	Nahrungsgast
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	§, VS	Brutvogel
Mittelsäger	*Mergus serrator*	§, VS	Wintergast
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	§, VS	Brutvogel
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	§, VS	Brutvogel
Nebelkrähe	*Corvus cornix*	§, VS	Brutvogel, Brutzeitfeststellung
Neuntöter	*Lanius collurio*	§, VS	Brutvogel
Pfeifente	*Anas penelope*	§, VS	Wintergast
Rabenkrähe	*Corvus corone*	§, VS	Brutvogel
Raubwürger	*Lanius excubitor*	§§, VS	Durchzügler
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	§, VS	Brutvogel
Rebhuhn	*Perdix perdix*	§, VS	Brutvogel
Reiherente	*Aythya fuligula*	§, VS	Wintergast
Ringelgans	*Branta bernicla*	§, VS	Wintergast
Ringeltaube	*Columba palumbus*	§, VS	Brutvogel
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	§, VS	Brutvogel
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	§, VS	Brutvogel
Rotmilan	*Milvus milvus*	§§, VS	Nahrungsgast
Saatgans	*Anser fabalis*	§, VS	Wintergast
Schellente	*Bucephala clangula*	§, VS	Wintergast
Schlagschwirl	*Locustella fluviatilis*	§, VS	Brutvogel
Schleiereule	*Tyto alba*	§§, VS	Nahrungsgast
Schnatterente	*Anas strepera*	§, VS	Wintergast
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	§, VS	Brutzeitfeststellung
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	§§, VS	Brutzeitfeststellung
Seeadler	*Haliaeetus albicilla*	§§, VS	Nahrungsgast
Silbermöwe	*Larus argentatus*	§, VS	Wintergast
Silberreiher	*Ardea alba*	§§, VS	Nahrungsgast, Wintergast
Singdrossel	*Turdus philomelos*	§, VS	Brutvogel
Singschwan	*Cygnus cygnus*	§§, VS	Wintergast
Spießente	*Anas acuta*	§, VS	Wintergast
Star	*Sturnus vulgaris*	§, VS	Brutvogel
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	§, VS	Brutvogel
Stockente	*Anas platyrhynchos*	§, VS	Brutvogel, Wintergast
Sturmmöwe	*Larus canus*	§, VS	Wintergast
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	§, VS	Brutvogel
Tafelente	*Aythya ferina*	§, VS	Wintergast
Teichhuhn	*Gallinula chloropus*	§§, VS	Brutvogel
Trauerseeschwalbe	*Chlidonias niger*	§§, VS	Wintergast
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	§§, VS	Brutvogel
Wachtel	*Coturnix coturnix*	§, VS	Brutzeitfeststellung
Wachtelkönig	*Crex crex*	§§, VS	Brutzeitfeststellung
Weißstorch	*Ciconia ciconia*	§§, VS	Brutvogel, Wintergast
Weißwangengans	*Branta leucopsis*	§, VS	Wintergast
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	§, VS	Brutzeitfeststellung
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	§, VS	Brutvogel
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	§, VS	Brutvogel

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	gesetzlicher Schutz	Status
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	§, VS	Brutvogel
Zwergsäger	*Mergellus albellus*	§, VS	Wintergast
Zwergschwan	*Cygnus bewickii*	§, VS	Wintergast
Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*	§, VS	Wintergast
Reptilien			
Ringelnatter	*Natrix natrix*	§	-
Amphibien			
Erdkröte	*Bufo bufo*	§	-
Grasfrosch	*Rana temporaria*	§	-
Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	§§, IV	-
Laubfrosch	*Hyla arborea*	§§, IV	-
Moorfrosch	*Rana arvalis*	§§, IV	-
Rotbauchunke	*Bombina bombina*	§§, IV	-
Seefrosch	*Pelophylax ridibundus*	§	-
Teichfrosch	*Pelophylax* kl. *esculentus*	§	-
Teichmolch	*Lissotriton vulgaris*	§	-
Farn- und Blütenpflanzen			
Heide-Nelke	*Dianthus deltoides*	§	-
Langblättriger Ehrenpreis	*Pseudolysimachion longifolium*	§	-
Sand-Grasnelke	*Armeria maritima ssp. elongata*	§	-
Sumpf-Schwertlilie	*Iris pseudacorus*	§	-
Sumpf-Wolfsmilch	*Euphorbia palustris*	§	-

5. Vorhabensbedingte Betroffenheit besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten

5.1 Schädigung oder Tötung von Individuen beziehungsweise Schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten geschützter Tierarten

Auf den Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden (siehe Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen), wurden in mehreren Bereichen geschützte Tierarten festgestellt. Für einige Arten kann eine potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum angenommen werden, wenn auch die Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr die Lebensraumqualität einschränken. Gewässerlebensräume sind vom Vorhaben nicht betroffen.

In Tab. 3 sind die Beeinträchtigungen zusammengestellt, durch die es zu einer Schädigung oder Tötung von Individuen geschützter Tierarten beziehungsweise zu einer Schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten kommen kann.

Da bei einigen im Gebiet festgestellten Vogelarten wie Baumpieper, Bekassine, Blaukehlchen, Schwarzkehlchen, Flussuferläufer, Großer Brachvogel, Grauammer, Grünspecht, Heidelerche, Schwarzmilan, Wachtelkönig, Wachtel und Wiesenpieper nur eine einmalige Brutzeitfeststellung erfolgte, handelt es sich um nur sporadisch vorkommende Arten, für die im Wirkraum des Vorhabens keine Lebensstätten oder essenziellen Nahrungshabitate vorhanden sind. Gleiches gilt auch für Durchzügler wie dem Raubwürger. Als potenzieller Durchzügler ist auch der Wolf einzustufen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen dieser Arten können ausgeschlossen werden.

Tab. 3: Vorkommen von geschützten Tierarten auf Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden.

gesetzlicher Schutz: **§** = besonders geschützte Art, **§§** = streng geschützte Art, **IV** = Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, **VS** = europäische Vogelart gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie.

Gefährdungsgrad für Niedersachsen (nach KRÜGER & NIPKOW 2015, HECKENROTH 1993, PODLOUCKY & FISCHER 2013): **0** = ausgestorben, **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **V** = Art der Vorwarnliste, * = nicht gefährdet.

geschützte Art	gesetzlicher Schutz	Gefährdungsgrad	Vorkommen, Status, Bestandsgröße	Art und Umfang der Beeinträchtigung
Biber und Fischotter	§§	0, 1	potenzielle Teillebensräume	Verluste von Tierhabitaten: Grünland, Staudenfluren und Gehölzbestände auf dem Deich und angrenzend, die von Überbauung betroffen sind, können als potenzielle Landlebensräume verloren gehen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind jedoch nicht betroffen.
Biber und Fischotter	§§	0, 1	Im Umfeld der neuen Kreisstraße vorhandene Wanderkorridore	Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf der neuen Kreisstraße 36
Großer Abendsegler Zwergfledermaus Rauhautfledermaus	§§, IV §§, IV §§, IV	2 3 2	potenzielle Tages- und Zwischenquartierbäume (Laubbäume ab einem Alter von etwa 40 Jahren), Baumreihen und Hecken mit Funktion als Leitstruktur und Jagdraum. Zudem fungiert der Raum als Nahrungshabitat.	Verlust von Tierhabitaten: potenzielle Tages- und Zwischenquartierbäume gehen durch die Fällung verloren. Dadurch können Tiere verletzt oder getötet werden Durch den Verlust von Leitstrukturen und die Überbauung von Offenlandbiotopen werden Jagdräume beeinträchtigt.
Großer Abendsegler Zwergfledermaus Rauhautfledermaus	§§, IV §§, IV §§, IV	2 3 2	Im Umfeld der neuen Kreisstraße vorhandene Flugrouten	Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf der neuen Kreisstraße 36
Vogelarten der Gehölze einschließlich der Siedlungsbereiche mit wechselnden Fortpflanzungsstätten (Arten ohne spezifische Nistplatztreue) – Liste siehe unten	§, VS	* - 3	Die im Nahbereich des Deiches vorhandenen Einzelbäume, Hecken, Gehölze und Waldränder sind typische Brutplätze zahlreicher Vogelarten, insbesondere nesterbauender Singvögel. Zudem fungiert der Raum als Nahrungshabitat.	Verlust von Tierhabitaten: Gehölze im Bereich des Vorhabens, die für die Überbauung und Geländeumgestaltung gefällt werden, können Vermehrungsstätten sein. Durch die Fällung gehen potenzielle Lebensstätten verloren. Durch Fällungen/Rodungen während der Brutzeit können insbesondere Jungvögel verletzt oder getötet werden. [Anmerkung: Horstbäume von Großvögeln sind nicht betroffen.]

geschützte Art	gesetzlicher Schutz	Gefährdungsgrad	Vorkommen, Status, Bestandsgröße	Art und Umfang der Beeinträchtigung
Vogelarten des Offenlandes und Halboffenlandes einschließlich der Gewässer und Ufer bestehend aus Grünländern, Äckern und Staudenfluren mit wechselnden Fortpflanzungsstätten (Arten ohne spezifische Nistplatztreue) – siehe Liste unten	§, §§, VS	* - 2	Die im Nahbereich des Vorhabens vorhandenen Offenlandbiotope sind geeignet, als Brutplatz von Vogelarten zu dienen. Zudem fungiert der Raum als Nahrungshabitat.	Verlust von Tierhabitaten: Die Offenlandbiotope im Bereich des Vorhabens, die von Überbauung und Geländeumgestaltung betroffen sind, können Vermehrungsstätten sein. Während der Brutzeit können insbesondere Jungvögel verletzt oder getötet werden.
Weißstorch Turmfalke Rotmilan Mäusebussard Graureiher Silberreiher Mehlschwalbe Rauchschwalbe Schleiereule	§, §§, VS	* - 2	Im Wirkraum vorkommende Nahrungsgäste	Verlust von Tierhabitaten: Die Offenlandbiotope im Bereich des Vorhabens, die von Überbauung und Geländeumgestaltung betroffen sind, stellen potenzielle Nahrungshabitate dar. Während der Brutzeit kann es zu Nahrungsengpässen kommen, wodurch insbesondere Jungvögel zu Tode kommen können. Auch bau- und betriebsbedingte Störungen können diesbezüglich relevant sein.
Gast- und Rastvögel – Liste siehe unten	§, §§, VS	* - 3	Die Niederungen von Elbe und Jeetzel sind Bestandteile von Rastvogelgebieten.[3]	Verlust von Tierhabitaten: Die Offenlandbiotope im Bereich des Vorhabens, die von Überbauung und Geländeumgestaltung betroffen sind, stellen potenzielle Nahrungshabitate während der Wintermonate dar. Es kann zu Nahrungsengpässen kommen, wodurch das Überleben gefährdet wird.
Brut- und Rastvögel	§, §§, VS	* - 2	Im Umfeld der neuen Kreisstraße vorkommende Vogelarten	Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf der neuen Kreisstraße 36
Erdkröte Grasfrosch Knoblauchkröte Laubfrosch Moorfrosch Rotbauchunke[4] Teichmolch	§ § §§, IV §§, IV §§, IV §§, IV §	* * 3 2 3 2 *	potenzielle Teillebensräume.	Verlust von Tierhabitaten: Grünland, Staudenfluren, Ackerflächen und Gehölzbestände auf dem Deich und angrenzend, die von Überbauung und Geländeumgestaltung betroffen sind, können potenzielle Land- und Winterlebensräume darstellen. Während der Wander- und Überwinterungszeiten können können Tiere verletzt oder getötet werden.

[3] Nähere Angaben siehe Teil 3.1. der Antragsunterlagen.

[4] Die Rotbauchunke konnte im Gegensatz zu älteren Bestandserhebungen aktuell nicht im Gebiet festgestellt werden. Vorsorglich wird weiterhin von einem sporadischen Auftreten ausgegangen.

geschützte Art	gesetzlicher Schutz	Gefährdungsgrad	Vorkommen, Status, Bestandsgröße	Art und Umfang der Beeinträchtigung
Erdkröte Grasfrosch Knoblauchkröte Laubfrosch Moorfrosch Rotbauchunke[5] Teichmolch	§ § §§, IV §§, IV §§, IV §§, IV §	* * 3 2 3 2 *	Im Umfeld der neuen Kreisstraße vorhandene Wanderkorridore	Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf der neuen Kreisstraße 36
Ringelnatter	§	3	potenzielle Teillebensräume.	Verlust von Tierhabitaten: Grünland, Staudenfluren und Gehölzbestände auf dem Deich und angrenzend, die von Überbauung und Geländeumgestaltung betroffen sind, können potenzielle Landlebensräume darstellen. Es können Tiere verletzt oder getötet werden.
Ringelnatter	§	3	Im Umfeld der neuen Kreisstraße vorhandene Wanderkorridore	Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf der neuen Kreisstraße 36
Liste der Vogelarten mit Brutplatzbindung an Gehölze, bei denen es vorhabensbedingt zum Verlust von geeigneten Fortpflanzungsstätten kommt (auf der Basis der Daten der Brutvogelkartierung, der ökologischen Ansprüche der Arten und der Habitatausstattung im Bereich des Baufeldes): Amsel, Bachstelze, Beutelmeise, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Haussperling, Gelbspötter, Goldammer, Grünling, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Kuckuck, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Neuntöter, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schlagschwirl, Singdrossel, Star, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp.				
Liste der Vogelarten mit Brutplatzbindung an Offenlandbiotope, bei denen es vorhabensbedingt zum Verlust von geeigneten Fortpflanzungsstätten kommt (auf der Basis der Daten der Brutvogelkartierung, der ökologischen Ansprüche der Arten und der Habitatausstattung im Bereich des Baufeldes): Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Kiebitz, Rebhuhn, Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Wiesenschafstelze.				
Liste der Rastvogelarten, bei denen es vorhabensbedingt zum Verlust von potenziellen Rastflächen kommt (auf der Basis vorhandener Daten, der ökologischen Ansprüche der Arten und der Habitatausstattung im Bereich des Baufeldes): Blässgans, Graugans, Kiebitz, Kranich, Kurzschnabelgans, Ringelgans, Saatgans, Weißwangengans, Singschwan, Zwergschwan, Weißstorch.				

Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass neben den in Tab. 3 dargestellten Beeinträchtigungen in der Regel an jährlich wechselnden Stellen Tierarten folgender Artengruppen betroffen sein können:

- Sonstige Säugetiere (nur besonders geschützte Arten) vor allem im Grünland, in Gehölzbeständen und auf Brachflächen,
- Reptilien (nur besonders geschützte Arten) vor allem auf Brachflächen, in Säumen, im Grünland und in Gehölzen,

[5] Die Rotbauchunke konnte im Gegensatz zu älteren Bestandserhebungen aktuell nicht mehr im Gebiet festgestellt werden. Vorsorglich wird weiterhin von einem sporadischen Auftreten ausgegangen.

- Käfer (nur besonders geschützte Arten) auf Brachflächen, in Säumen, im Grünland und in älteren Gehölzbeständen,
- Hautflügler (nur besonders geschützte Arten) auf Brachflächen, in Säumen, im Grünland und in Gehölzen,[6]
- Tagfalter (nur besonders geschützte Arten) auf Brachflächen, in Säumen, im Grünland und in Gehölzen,
- Nachtfalter (nur besonders geschützte Arten) auf Brachflächen, in Säumen, im Grünland und in Gehölzen,
- Spinnentiere (nur besonders geschützte Arten) auf Brachflächen, in Säumen, im Grünland und in Gehölzen,
- Weichtiere (nur besonders geschützte Arten) auf Brachflächen, in Säumen, im Grünland und in Gehölzen.

Die Individuen vieler der vorstehend genannten Arten können sich durch Flucht vor einem direkten vorhabensbedingten Zugriff entziehen.

5.2 Schädigung oder Vernichtung von Individuen geschützter Pflanzenarten

Auf den Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen), wurden an 87 Wuchsorten insgesamt drei geschützte Arten festgestellt (Tab. 4). Darüber hinaus ist nicht gänzlich auszuschließen, dass geschützte Arten aus der Gruppe der Flechten und Pilze betroffen sein können:

- Verkahlende Schlüsselflechte (*Melanelia glabratula*) in Gehölzbeständen,
- Felsen-Schüsselflechte (*Parmelia saxatilis*) in Gehölzbeständen,
- Gefurchte Schlüsselflechte (*Parmelia sulcata*) in Gehölzbeständen,
- Fädliche Bartflechte (*Usnea dasypoga*) in Gehölzbeständen,
- Gebrechlicher Saftling (*Hygrocybe ceracea*) in Gehölzbeständen und im Grünland,
- Rußigflockiger Moor-Saftling (*Hygrocybe coccineocrenata*) im Grünland.

[6] Nester geschützter Waldameisen wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung nicht festgestellt.

Tab. 4: Vorkommen von geschützten Pflanzenarten auf Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden.

gesetzlicher Schutz: § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art.

Gefährdungsgrad für Niedersachsen (nach GARVE 2004): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste.

Bestandsgröße (nach SCHACHERER 2001): a1 = 1 Individuum, a2 = 2 – 5, a3 = 6 – 25, a4 = 26 – 50, a5 = 51 – 100, a6 = 101 – 1.000, a7 = 1.001 – 10.000, a8 = über 10.000 Individuen.

F-Nr.: Die Lage der Fundorte kann den Abb. A1-14 bis A1-20 der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen) entnommen werden.

F-Nr.	geschützte Arten	Bestands-größe	Schutz-status	Gefähr-dungs-grad
29	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a2	§	V
30	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a3	§	V
33	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a3	§	V
34	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a2	§	V
35	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a3	§	V
36	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a3	§	V
37	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a3	§	V
38	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a3	§	V
39	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a3	§	V
40	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a3	§	V
41	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a1	§	V
43	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a1	§	V
44	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a1	§	V
45	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a2	§	V
49	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a3	§	V
50	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a2	§	V
51	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a2	§	V
53	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a2	§	V
54	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a3	§	V
55	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a3	§	V
57	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a3	§	V
58	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a3	§	V
59	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a3	§	V
60	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a3	§	V
61	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a3	§	V
169	Sumpf-Schwertlilie (Iris pseudacorus)	a3	§	*
175	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a1	§	V
176	Heide-Nelke (Dianthus deltoides)	a2	§	3
177	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a4	§	V
178	Heide-Nelke (Dianthus deltoides)	a2	§	3
179	Heide-Nelke (Dianthus deltoides)	a2	§	3
180	Heide-Nelke (Dianthus deltoides)	a3	§	3
182	Heide-Nelke (Dianthus deltoides)	a2	§	3
183	Heide-Nelke (Dianthus deltoides)	a3	§	3
185	Heide-Nelke (Dianthus deltoides)	a3	§	3
186	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a1	§	V

F-Nr.	geschützte Arten	Bestands-größe	Schutz-status	Gefähr-dungs-grad
187	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a3	§	V
188	Heide-Nelke (Dianthus deltoides)	a3	§	3
190	Heide-Nelke (Dianthus deltoides)	a3	§	3
192	Heide-Nelke (Dianthus deltoides)	a3	§	3
195	Heide-Nelke (Dianthus deltoides)	a3	§	3
197	Heide-Nelke (Dianthus deltoides)	a4	§	3
198	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a4	§	V
200	Heide-Nelke (Dianthus deltoides)	a3	§	3
201	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a4	§	V
205	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a1	§	V
206	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a3	§	V
208	Heide-Nelke (Dianthus deltoides)	a3	§	3
209	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a3	§	V
211	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a4	§	V
214	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a2	§	V
216	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a3	§	V
218	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a3	§	V
223	Heide-Nelke (Dianthus deltoides)	a3	§	3
226	Heide-Nelke (Dianthus deltoides)	a2	§	3
229	Heide-Nelke (Dianthus deltoides)	a2	§	3
234	Heide-Nelke (Dianthus deltoides)	a3	§	3
250	Heide-Nelke (Dianthus deltoides)	a3	§	3
343	Sumpf-Schwertlilie (Iris pseudacorus)	a2	§	*
358	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a4	§	V
359	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a1	§	V
361	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a3	§	V
364	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a2	§	V
365	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a3	§	V
366	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a3	§	V
369	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a3	§	V
371	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a3	§	V
374	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a2	§	V
378	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a4	§	V
381	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a4	§	V
384	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a3	§	V
386	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a3	§	V
388	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a5	§	V
390	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a5	§	V
392	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a4	§	V
395	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a4	§	V
396	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a3	§	V
400	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a4	§	V
404	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a5	§	V
408	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a5	§	V
415	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a2	§	V
423	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a3	§	V
446	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a1	§	V

F-Nr.	geschützte Arten	Bestands-größe	Schutz-status	Gefähr-dungs-grad
448	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a1	§	V
461	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a3	§	V
463	Sand-Grasnelke (Armeria maritima ssp. elongata)	a3	§	V
479	Sumpf-Schwertlilie (Iris pseudacorus)	a3	§	*

5.3 Störung von Individuen streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten

Die Betrachtungen zu Störwirkungen beschränken sich gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf streng geschützte Tierarten und europäische Vogelarten. Damit sind auch alle im Rahmen von Artikel 12 der FFH-Richtlinie beziehungsweise Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie zu berücksichtigenden Arten abgedeckt.

Vorhabensbedingte Störwirkungen ergeben sich zum einen während der Bauphase durch den Baustellenbetrieb mit seinen Schallemissionen, Fahrzeugverkehr und die Anwesenheit von Menschen. Bei Brutvögeln, Rastvögeln und Säugetieren kann dies dazu führen, dass Teilbereiche gemieden oder ganz verlassen werden. Es handelt sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die auf eng umgrenzte Flächen beschränkt ist. Betriebsbedingte Störungen können sich durch den Fahrzeugverkehr auf der verlagerten Kreisstraße 36 ergeben. Jedoch führt die Verlagerung von wenigen Metern nur zu einer geringen Veränderung gegenüber der derzeitigen Situation. Im Elbvorland verringern sich die Einflüsse sogar, da die Deichkrone neben der Straße zukünftig eine gewisse Sicht- und Schallschutzfunktion übernimmt. Zur Gegenseite werden Störwirkungen des Verkehrs nach wie vor zu großen Teilen durch die verbleibenden Gehölzsäume abgemildert. Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es zu keinen relevanten Veränderung gegenüber der derzeitigen Situation.

Im Folgenden wird dargelegt, ob und in welchen Umfang die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten im Bereich ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gestört werden.

Biber und Fischotter

Da sich die Arten bereits an den Verkehr auf der Kreisstraße 36 und auf dem parallel verlaufenden Wirtschaftsweg sowie an die Unterhaltungsmaßnahmen auf dem Deich gewöhnt haben, können Störwirkungen durch die Baumaßnahme ausgeschlossen werden, zumal der übliche Straßenverkehr auf der Kreisstraße während der Bauzeit ruht

und auch in der Nacht keine Arbeiten stattfinden. Relevante Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind somit ausgeschlossen.

Relevante Störungen durch den Verkehr auf der neuen Kreisstraße 36 sind aufgrund der Vorbelastungen im Raum nicht zu erwarten. Zur Elbe hin wirkt die Deichkrone als „Lärmschutzwall“ und Sichtschutz und zur Gegenseite werden die bestehenden Verhältnisse nicht verändert, da die verbleibenden Gehölzsäume Störeinflüsse in Richtung Jeetzel und Hitzackersee auch weiterhin abschirmen.

Fledermäuse

Fledermäuse zeigen keine auffällige Störempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Relevante Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch vorhabensbedingte Störwirkungen sind somit nicht vorhanden, zumal die baulichen Aktivitäten tagsüber erfolgen, die Fledermäuse aber nachtaktiv sind.

Die festgestellten Arten (Großer Abendsegler, Zwerg- und Rauhautfledermaus) gelten zudem als unempfindlich gegenüber Licht und Lärm (LÜTTMANN et al. 2011) als zu berücksichtigende Einflussfaktoren aus dem Straßenverkehr im Bereich von Nahrungshabitaten. Relevante Veränderung gegenüber der derzeitigen Situation treten nicht ein.

Brutvögel

Mit den Baumaßnahmen ist die Anwesenheit von Menschen verbunden und es kommt durch den Maschineneinsatz und den Transportverkehr zu Lärmemissionen. Sind Brutstätten oder essenzielle Nahrungshabitate von Vögeln betroffen, kann es auch bei vorübergehenden Störungen zu relevanten Beeinträchtigungen kommen. Art und Umfang der Beeinträchtigungen werden für die im Wirkraum des Vorhabens festgestellten wertbestimmenden Brut- und Gastvogelarten unter Berücksichtigung der artspezifischen Fluchtdistanzen (Zusammenstellung bei GASSNER et al. 2010) ermittelt.

Da während der Brutvogelerfassung im Jahre 2015 die aktuell gültige Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015) noch nicht vorlag, wurden die damals als nicht gefährdet und weit verbreitet geltenden Arten Bluthänfling und Star nur halbquantitativ (in Größenklassen) im Teilbereich 2 des Untersuchungsgebietes erfasst (siehe Tab. 3-3 in Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Um zu beurteilen, wie viele Brutpaare der genannten Arten durch Lebensraumverluste beeinträchtigt werden, wird im Sinne einer Worst-case-Betrachtung davon ausgegangen, dass zumindest ein Drittel der maximal möglichen Brutpaarvorkommen von den vorhabenbedingten Gehölzverlusten betroffen ist. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Lebensraumansprüche (vegleiche SÜDBECK et al. 2005, GLUTZ V. BLOTZHEIM 2001 und FLADE 1994) wird der überwiegende Teil der Brutpaare eher die ruhigeren Bereiche mit Gehölzbeständen, wie sie am Hitzackersee zu finden sind, bevorzugen.

- Bekassine (Fluchtdistanz 50 m): Da nur ein Einzelnachweis während der Brutzeit gelang, konnten keine Brutreviere nachgewiesen werden, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
- Baumpieper (Fluchtdistanz k. a.): Da nur ein Einzelnachweis während der Brutzeit außerhalb des Wirkraumes gelang, konnten keine Brutreviere nachgewiesen werden, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
- Blässhuhn (Fluchtdistanz k. a.): Die Art wurde mit drei Brutpaaren im Offenland zwischen Elbedeich, Hitzackersee und Nienwedel festgestellt. Als Brutstätten geeignete Gewässer befinden sich in mindestens 140 m Entfernung zum Baufeld. Da eine Gewöhnung an die bereits vorhandenen Störungen vorausgesetzt werden kann, ist jedoch davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen von Brutstätten nicht stattfinden werden.
- Blaukehlchen (Fluchtdistanz 30 m): Da nur ein Einzelnachweis während der Brutzeit gelang, konnten keine Brutreviere nachgewiesen werden, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
- Bluthänfling (Fluchtdistanz 15 m): Die genaue Lage der Revierzentren ist nicht bekannt. Vorsorglich wird angenommen, dass es zum Verlust eines Brutvorkommens des Bluthänflings kommt (siehe oben). Weitere Revierverluste durch Störwirkungen sind nicht zu erwarten.
- Brandgans (Fluchtdistanz 300 m): Ein Revierzentrum befindet sich in einem Abstand von 620 m zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
- Braunkehlchen (Fluchtdistanz 40 m): Ein Revierzentrum wurde in 30 m Entfernung zum Baufeld auf Intensivgrünland ermittelt. Als Niststätte geeignete Strukturen (Hochstaudenfluren) befinden sich in diesem Bereich jedoch in 130 m Entfernung. Alle weiteren Revierzentren befinden sich in einem Abstand von mindestens 60 m zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
- Eisvogel (Fluchtdistanz 80 m): Ein Revierzentrum befindet sich in einem Abstand von 470 m zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
- Feldlerche (Fluchtdistanz 20 m): Revierzentren mit Abständen von 40 bis 1.140 m zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden

können.

- Feldschwirl (Fluchtdistanz 20 m): Revierzentren mit Abständen von 80 bis 1.100 m zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
- Fischadler (Fluchtdistanz 500 m): Die Art tritt im gesamten Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast auf. Revierzentren wurden nicht ermittelt. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen ist zudem eine baubedingte Meidung von Nahrungshabitaten nicht zu erwarten, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
- Flussuferläufer (Fluchtdistanz 100 m): Da nur Einzelnachweise während der Brutzeit gelangen, konnten keine Brutreviere nachgewiesen werden, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
- Grünspecht (Fluchtdistanz 60 m): Da nur Einzelnachweise während der Brutzeit gelangen, konnten keine Brutreviere nachgewiesen werden, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
- Grauammer (Fluchtdistanz 40 m): Da nur ein Einzelnachweis während der Brutzeit außerhalb des Untersuchungsgebietes vorliegt, konnten keine Brutreviere nachgewiesen werden, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
- Graugans (Fluchtdistanz 200 m): Die Art wurde mit mehreren Brutpaaren im Offenland zwischen Elbedeich, Hitzackersee und Nienwedel sowie im Deichvorland festgestellt. Als Brutstätten geeignete Gewässer befinden sich im Falle einiger Bracks auch nahe am Baufeld. Da eine Gewöhnung an die bereits vorhandenen Störungen vorausgesetzt werden kann, ist jedoch davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen von Brutstätten dort nicht stattfinden werden.
- Großer Brachvogel (Fluchtdistanz 200 m): Da nur Einzelnachweise während der Brutzeit gelangen, konnten keine Brutreviere nachgewiesen werden, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
- Haubentaucher (Fluchtdistanz 100 m): Ein Revierzentrum befindet sich in einem Abstand von 450 m zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
- Heidelerche (Fluchtdistanz 20 m): Da nur ein Einzelnachweis während der Brutzeit gelang, konnten keine Brutreviere nachgewiesen werden, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
- Höckerschwan (Fluchtdistanz 300 m): Die Art wurde mit einem Brutpaar im Offenland zwischen Elbedeich, Hitzackersee und Nienwedel festgestellt. Als Brutstätten geeignete Gewässer befinden sich in mindestens 180 m Entfernung zum Baufeld. Da eine Gewöhnung an die bereits vorhandenen Störungen vorausgesetzt werden kann, ist jedoch davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen von Brutstätten nicht stattfinden werden.
- Kiebitz (Fluchtdistanz 100 m): Revierzentren in einem Abstand von mindestens

690 m zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.

- Kuckuck (Fluchtdistanz k. a.): Es erfolgten Brutzeitfeststellungen am Hitzackersee und am Elbufer mit Abständen von 70 bis 870 m zum Vorhaben. Die in den Uferstrukturen zu erwartenden Niststätten der Wirtsvogelarten (nach BEZZEL 1985) vor allem Stelzen, Pieper, Würger, Heckenbraunelle, Grasmücken, Rohrsänger, Rotkehlchen und Rotschwänze mit Fluchtdistanzen zwischen 10 und 40 m) werden nicht beeinträchtigt.
- Mäusebussard (Fluchtdistanz 100 m): Ein mutmaßlicher Horst befindet sich bei Nienwedel in einem Abstand von 520 m zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
- Mehlschwalbe (Fluchtdistanz 20 m): Die Art tritt im gesamten Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast auf. Revierzentren wurden nicht ermittelt. Aufgrund der Unempfindlichkeit der Art gegenüber Störungen während der Nahrungssuche ist eine baubedingte Meidung von Nahrungshabitaten nicht zu erwarten, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
- Nachtigall (Fluchtdistanz 10 m): In Baufeldnähe wurden zwei Reviere der Nachtigall festgestellt. Die Baufeldgrenze liegt, vom Reviermittelpunkt aus gesehen, mit mindestens 11 m knapp außerhalb des Bereiches, in welchem die ungedeckte Annäherung eines Menschen Fluchtreaktionen auslösen kann. Für brütende Vögel besteht aufgrund einer starken Nestbindung sogar eine noch geringere Empfindlichkeit (vergleiche FLADE 1994). Unterstützt durch die abschirmende Wirkung des blickdichten Bauzaunes und das Ruhen der Baustelle in der Nachtzeit (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Störungen während der Brutperiode kommt. Alle weiteren Revierzentren liegen in einem Abstand von mindestens 80 m zum Vorhaben, so dass relevante Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.
- Nebelkrähe (Fluchtdistanz 120 m): Ein Revierzentrum befindet sich in einem Abstand von 550 m zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
- Neuntöter (Fluchtdistanz 30 m): Revierzentren in einem Abstand von mindestens 115 m zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
- Rauchschwalbe (Fluchtdistanz 10 m): Rauchschwalbennester befinden sich in den Ortschaften Wussegel und Nienwedel mit Abständen von 15 bis 500 m zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
- Rebhuhn (Fluchtdistanz 100 m): Ein Revierzentrum befindet sich in einem Abstand von 230 m zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
- Raubwürger (Fluchtdistanz 150 m): Da die Art nur einmalig als Durchzügler festgestellt wurde, konnten keine Brutreviere nachgewiesen werden, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.

- Rotmilan (Fluchtdistanz 300 m): Mutmaßliche Revierzentren liegen weit außerhalb des Untersuchungsgebietes. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen ist zudem eine baubedingte Meidung von Nahrungshabitaten nicht zu erwarten, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
- Schleiereule (Fluchtdistanz 20 m): Die Art tritt im gesamten Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast auf. Revierzentren wurden nicht ermittelt. Da die Arbeiten nachts ruhen (siehe Kap. 6) ist eine baubedingte Meidung von Nahrungshabitaten nicht zu erwarten, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
- Schwarzkehlchen (Fluchtdistanz 40 m): Da nur ein Einzelnachweis während der Brutzeit gelang, konnten keine Brutreviere nachgewiesen werden, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
- Schwarzmilan (Fluchtdistanz 300 m): Da nur ein Einzelnachweis während der Brutzeit gelang, konnten keine Brutreviere nachgewiesen werden, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
- Seeadler (Fluchtdistanz 500 m): Die Art tritt im Deichvorland als Nahrungsgast auf. Revierzentren wurden nicht ermittelt. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen ist zudem eine baubedingte Meidung von Nahrungshabitaten nicht zu erwarten, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
- Silberreiher (Fluchtdistanz 200 m): Die Art tritt im gesamten Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast auf. Revierzentren wurden nicht ermittelt. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen ist zudem eine baubedingte Meidung von Nahrungshabitaten nicht zu erwarten, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
- Star (Fluchtdistanz 15 m): Die genaue Lage der Revierzentren ist nicht bekannt. Vorsorglich wird angenommen, dass es zum Verlust von zwei Brutvorkommen des Stares kommt (siehe oben). Weitere Revierverluste durch Störwirkungen sind nicht zu erwarten.
- Stockente (Fluchtdistanz k. a.): Die Art wurde mit mehreren Brutpaaren im Offenland zwischen Elbedeich, Hitzackersee und Nienwedel sowie im Deichvorland festgestellt. Als Brutstätten geeignete Gewässer befinden sich im Falle einiger Bracks auch nahe am Baufeld. Da eine Gewöhnung an die bereits vorhandenen Störungen vorausgesetzt werden kann, ist jedoch davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen von Brutstätten nicht stattfinden werden.
- Teichhuhn (Fluchtdistanz 40 m): Die Art wurde mit einem Brutpaar im Offenland zwischen Elbedeich, Hitzackersee und Nienwedel festgestellt. Als Brutstätten geeignete Gewässer befinden sich in mindestens 140 m Entfernung zum Baufeld, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
- Turmfalke (Fluchtdistanz 100 m): Horste befinden sich in den Ortschaften Wussegel und Hitzacker mit Abständen von 105 bis 270 m zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
- Wachtel (Fluchtdistanz 50 m): Da nur Einzelnachweise während der Brutzeit gelan-

gen, konnten keine Brutreviere nachgewiesen werden, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.

- Wachtelkönig (Fluchtdistanz 50 m): Da nur ein Einzelnachweis während der Brutzeit außerhalb des Untersuchungsgebietes gelang, konnten keine Brutreviere nachgewiesen werden, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
- Weißstorch (Fluchtdistanz 100 m): Ein Weißstorchhorst befindet sich in Wussegel in einem Abstand von 65 m zum Vorhaben. Da die Vorbelastungen durch die benachbarte Kreisstraße 36 und den landwirtschaftliche Betrieb auf der Hofstelle zu einer Gewöhnung an Menschen, Verkehr und Maschinen geführt haben, ist jedoch davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung der Brutstätte nicht stattfinden wird. Weitere Weißstorchhorste befinden sich in Nienwedel in einem Abstand von über 400 m und in Hitzacker in einem Abstand von 240 m zum Vorhaben. Beeinträchtigungen von Brutstätten können somit ausgeschlossen werden. Die an die Baustelle grenzenden Grünländer stellen aufgrund ihrer Nähe zum Deich und zur Kreisstraße 36 keine essenziellen horstnahen Nahrungsflächen dar, so dass relevante Beeinträchtigungen durch die vorübergehende Baumaßnahme nicht zu erwarten sind.
- Wiesenpieper (Fluchtdistanz 20 m): Da nur ein Einzelnachweis während der Brutzeit gelang, konnten keine Brutreviere nachgewiesen werden, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
- Wiesenschafstelze (Fluchtdistanz 30 m): Revierzentren in einem Abstand von mindestens 55 m zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.

Für Brutvögel können Störwirkungen insbesondere aufgrund der verkehrsbedingten Lärmemissionen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen. Die in der Umweltverträglichkeitsstudie (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen) ermittelten Beeinträchtigungen werden im Folgenden unter dem Gesichtspunkt der artenschutzrechtlich relevanten Störungen beurteilt (kritische Schallpegel und Effektdistanzen nach GARNIEL & MIERWALD 2010).

- Bekassine (Effektdistanz 500 m): Da nur ein Einzelnachweis während der Brutzeit gelang, konnten keine Brutreviere nachgewiesen werden, so dass Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden können.
- Baumpieper (Effektdistanz 200 m): Da nur ein Einzelnachweis während der Brutzeit gelang, konnten keine Brutreviere nachgewiesen werden, so dass Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden können.
- Blässhuhn (Effektdistanz 100 m): Die Art wurde mit drei Brutpaaren im Offenland zwischen Elbedeich, Hitzackersee und Nienwedel festgestellt. Als Brutstätten geeignete Gewässer befinden sich in mindestens 140 m Entfernung zur neuen Kreisstraße 36, so dass Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden können.

- Blaukehlchen (Effektdistanz 200 m): Da nur ein Einzelnachweis während der Brutzeit gelang, konnten keine Brutreviere nachgewiesen werden, so dass Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden können.
- Bluthänfling (Effektdistanz 200 m): Die genaue Lage der Revierzentren ist nicht bekannt. Vorsorglich wird angenommen, dass es zum Verlust eines Brutvorkommens des Bluthänflings kommt (siehe oben). Weitere Revierverluste durch Störwirkungen sind nicht zu erwarten.
- Brandgans (Effektdistanz 100 m): Ein Revierzentrum befindet sich in einem Abstand von 620 m zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
- Braunkehlchen (Effektdistanz 200 m): Zwei Revierzentren innerhalb der Effektdistanz. Ein Revier im Deichvorland bei Wussegel ist nach wie vor durch die abschirmende Wirkung des Elbedeiches frei von verkehrsbedingten Störeinflüssen. Ein Revierzentrum liegt binnendeichs in einem Abstand von 90 m zur neuen Kreisstraße 36. Bei einem Verkehrsaufkommen von bis zu 10.000 Kraftfahrzeugen pro Tag kann es gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) zu einer Abnahme der Habitateignung von 20 % innerhalb der ersten 100 m vom Fahrbahnrand kommen. Bei einer Verlegung der Kreisstraße von nur etwa 6 m in diesem Bereich, ist jedoch davon auszugehen, dass ein geringfügiges Ausweichen für die Tiere möglich ist, so dass Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden können.
- Eisvogel (Effektdistanz 200 m): Ein Revierzentrum befindet sich in einem Abstand von 470 m zur neuen Kreisstraße 36, so dass Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden können.
- Feldlerche (Effektdistanz 500 m): Bei einem Verkehrsaufkommen von bis zu 10.000 Kraftfahrzeugen pro Tag kann es gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) zu einer Abnahme der Habitateignung von 20 % innerhalb der ersten 100 m vom Fahrbahnrand kommen. Innerhalb der nächsten 200 m wird die Abnahme der Habitateignung mit 10 % angegeben. Innerhalb dieses 300 m breiten Wirkungsbereiches wurden 16 Revierzentren festgestellt, die bereits von den Vorbelastungen der Kreisstraße 36 betroffen sind. Für vier Reviere im Deichvorland gilt, dass durch die geringfügige Verlegung der Kreisstraße eine gewisse Verbesserung der Situation eintritt beziehungsweise nach wie vor die abschirmende Wirkung des Elbedeiches verkehrsbedingte Störeinflüsse vermindert. Vier weitere Revierzentren werden binnendeichs nach wie vor durch dichte Gehölzbestände von Störeinflüssen abschirmt. Acht Revierzentren liegen binnendeichs in einem Abstand von 80 bis 260 m zur neuen Kreisstraße 36 in dem nach wie vor belasteten Bereich. Bei einer Verlegung der Kreisstraße von nur 6 bis 8 m ist jedoch davon auszugehen, dass ein geringfügiges Ausweichen für die Tiere möglich ist. Somit können Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden, zumal selbst straßennahe Zonen bisher besiedelt wurden.
- Feldschwirl (Effektdistanz 100 m): Revierzentren in einem Abstand von mindestens 130 m zur neuen K 36, so dass Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen

werden können.

- Fischadler (Fluchtdistanz 500 m): Die Art tritt im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast auf. Revierzentren wurden nicht ermittelt. Durch die geringfügige Verlegung der Kreisstraße ändert sich die bisherige Situation hinsichtlich der Nahrungshabitate nicht. Beeinträchtigungen von Brutrevieren können ausgeschlossen werden.
- Flussuferläufer (Effektdistanz 200 m): Da nur Einzelnachweise während der Brutzeit gelangen, konnten keine Brutreviere nachgewiesen werden, so dass Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden können.
- Grünspecht (Effektdistanz 200 m): Da nur Einzelnachweise während der Brutzeit gelangen, konnten keine Brutreviere nachgewiesen werden, so dass Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden können.
- Grauammer (Effektdistanz 300 m): Da nur ein Einzelnachweis während der Brutzeit außerhalb des Untersuchungsgebietes gelang, konnten keine Brutreviere nachgewiesen werden, so dass Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden können.
- Graugans (Effektdistanz 100 m): Die Art wurde mit mehreren Brutpaaren im Offenland zwischen Elbedeich, Hitzackersee und Nienwedel sowie im Deichvorland festgestellt. Zum Deichvorland hin wirkt zukünftig die Deichkrone bis zu einem gewissen Grad als „Lärmschutzwall“ und Sichtschutz, wodurch sich dort die Situation verbessert. Als Brutstätten geeignete Gewässer befinden sich binnendeichs in mindestens 180 m Entfernung zur neuen Kreisstraße 36, so dass Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden können.
- Großer Brachvogel (Effektdistanz 400 m): Da nur Einzelnachweise während der Brutzeit gelangen, konnten keine Brutreviere nachgewiesen werden, so dass Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden können.
- Haubentaucher (Effektdistanz 100 m): Ein Revierzentrum befindet sich am Hitzackersee in einem Abstand von 480 m zur neuen Kreisstraße 36, so dass Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden können.
- Heidelerche (Effektdistanz 300 m): Da nur ein Einzelnachweis während der Brutzeit gelang, konnten keine Brutreviere nachgewiesen werden, so dass Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden können.
- Höckerschwan (Effektdistanz 100 m): Die Art wurde mit einem Brutpaar im Offenland zwischen Elbedeich, Hitzackersee und Nienwedel festgestellt. Als Brutstätten geeignete Gewässer befinden sich in mindestens 180 m Entfernung zur neuen Kreisstraße 36, so dass Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden können.
- Kiebitz (Effektdistanz 200 m): Revierzentren in einem Abstand von mindestens 720 m zur neuen Kreisstraße 36, so dass Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden können.
- Kuckuck (Effektdistanz 300 m): Es erfolgten Brutzeitfeststellungen am Hitzackersee und am Elbufer. Da zur Elbe hin zukünftig die Deichkrone als „Lärmschutzwall“ und

Sichtschutz wirkt, kommt es dort zu einer Verbesserung der Situation. Brutzeitfeststellungen im Süden des Hitzackersees liegen mit über 700 m Entfernung außerhalb der Effektdistanz. Im Norden des Sees ändern sich die verkehrsbedingten Belastungen nicht, da es am Stadtrand von Hitzacker nicht zu einer Verlegung der Straßenachse kommt.

- Mäusebussard (Fluchtdistanz 200 m): Ein mutmaßlicher Horst befindet sich bei Nienwedel in einem Abstand von 520 m zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
- Mehlschwalbe (Effektdistanz 100 m): Die Art tritt im gesamten Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast auf. Revierzentren wurden nicht ermittelt. Aufgrund der Unempfindlichkeit der Art gegenüber Störungen während der Nahrungssuche ist eine Meidung von Nahrungshabitaten nicht zu erwarten, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
- Nachtigall (Effektdistanz 200 m): Zwei Revierzentren befinden sich in einem Abstand von 30 m zur neuen Kreisstraße 36 in dem Gehölzstreifen unterhalb des Deiches. Durch die Annäherung der Kreisstraße um nur 6 m in diesem Abschnitt ergibt sich keine relevante Verschärfung der vorbelasteten Situation, da die Tiere die Nähe der Kreisstraße 36 bereits gewöhnt sind und der Gehölzstreifen weitestgehend erhalten bleibt. Tatsächlich gehört die Nachtigall nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zu der Artengruppe mit geringer Empfindlichkeit gegen Straßenverkehrslärm. Für alle weiteren Revierzentren, die in einem Abstand von mindestens 80 m zur neuen Kreisstraße 36 liegen, ergibt sich keine Verschärfung der vorbelasteten Situation so dass relevante Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.
- Nebelkrähe (Fluchtdistanz 200 m): Ein Revierzentrum befindet sich in einem Abstand von 550 m zur neuen Kreisstraße 36, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
- Neuntöter (Effektdistanz 200 m): Ein Revierzentrum befindet sich in einem Abstand von 150 m zur neuen Kreisstraße 36 in einer binnendeichs gelegenen Hecke. Bei einem Verkehrsaufkommen von bis zu 10.000 Kraftfahrzeugen pro Tag kommt es gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) außerhalb der ersten 100 m vom Fahrbahnrand zu keiner Abnahme der Habitateignung. Somit wirken sich sowohl die geringfügige Verlegung der Kreisstraße, als auch die Entfernung der deichbegleitenden Gehölzreihe in diesem Abschnitt nicht nachteilig auf das Brutrevier aus. Alle übrigen Revierzentren liegen in einem Abstand von mindestens 330 m zur neuen Kreisstraße 36, so dass Beeinträchtigungen dieser Brutreviere ebenfalls ausgeschlossen werden können.
- Rauchschwalbe (Effektdistanz 100 m): Rauchschwalbennester befinden sich in den Ortschaften Wussegel und Nienwedel. Bei den Nestern in Nienwedel kommt es bei Abständen um 500 m zum Vorhaben zu keinen Beeinträchtigungen. Innerhalb Wussegels ändert sich die Straßenachse nicht, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.

- Rebhuhn (Effektdistanz 300 m): Ein Revierzentrum liegt südlich von Wussegel in einer Entfernung von 95 m zur Kreisstraße 36. Da die Straßenachse in diesem Bereich nicht verlegt wird, kommt es zu keiner Veränderung der bestehenden Situation.
- Raubwürger (Effektdistanz 300 m): Da die Art nur einmalig als Durchzügler festgestellt wurde, konnten keine Brutreviere nachgewiesen werden, so dass Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden können.
- Rotmilan (Fluchtdistanz 300 m): Mutmaßliche Revierzentren liegen weit außerhalb des Untersuchungsgebietes. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen ist zudem eine Meidung von Nahrungshabitaten in Folge der geringfügigen Verlegung der Kreisstraße nicht zu erwarten, so dass Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden können.
- Schleiereule (Effektdistanz 300 m): Die Art tritt im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast auf. Revierzentren wurden nicht ermittelt. Durch die geringfügige Verlegung der Kreisstraße ändert sich die bisherige Situation hinsichtlich der Nahrungshabitate nicht. Beeinträchtigungen von Brutrevieren können ausgeschlossen werden.
- Schwarzkehlchen (Effektdistanz 200 m): Da nur ein Einzelnachweis während der Brutzeit gelang, konnten keine Brutreviere nachgewiesen werden, so dass Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden können.
- Schwarzmilan (Fluchtdistanz 300 m): Da nur ein Einzelnachweis während der Brutzeit gelang, konnten keine Brutreviere nachgewiesen werden, so dass Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden können.
- Seeadler (Fluchtdistanz 500 m): Die Art tritt im Deichvorland als Nahrungsgast auf. Revierzentren wurden nicht ermittelt. Zum Deichvorland hin wirkt zukünftig die Deichkrone bis zu einem gewissen Grad als „Lärmschutzwall“ und Sichtschutz, wodurch sich dort die Situation verbessert. Beeinträchtigungen von Brutrevieren können ausgeschlossen werden.
- Silberreiher (Effektdistanz k. A.): Die Art tritt im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast auf. Revierzentren wurden nicht ermittelt. Durch die geringfügige Verlegung der Kreisstraße ändert sich die bisherige Situation hinsichtlich der Nahrungshabitate nicht. Beeinträchtigungen von Brutrevieren können ausgeschlossen werden.
- Star (Effektdistanz 100 m): Die genaue Lage der Revierzentren ist nicht bekannt. Vorsorglich wird angenommen, dass es zum Verlust von zwei Brutvorkommen des Stares kommt (siehe oben). Weitere Revierverluste durch Störwirkungen sind nicht zu erwarten.
- Stockente (Effektdistanz 100 m): Die Art wurde mit mehreren Brutpaaren im Offenland zwischen Elbedeich, Hitzackersee und Nienwedel sowie im Deichvorland festgestellt. Zum Deichvorland hin wirkt zukünftig die Deichkrone bis zu einem gewissen Grad als „Lärmschutzwall“ und Sichtschutz, wodurch sich dort die Situation verbessert. Als Brutstätten geeignete Gewässer befinden sich binnendeichs in mindestens 180 m Entfernung zur neuen Kreisstraße 36, so dass Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden können.

- Teichhuhn (Effektdistanz 100 m): Die Art wurde mit einem Brutpaar im Offenland zwischen Elbedeich, Hitzackersee und Nienwedel festgestellt. Als Brutstätten geeignete Gewässer befinden sich in mindestens 185 m Entfernung zur neuen Kreisstraße 36, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
- Turmfalke (Fluchtdistanz 100 m): Ein Horst befindet sich in Hitzacker mit einem Abstand von 270 m zum Vorhaben. Der Horst in Wussegel befindet sich in einer Entfernung von 20 m zur Kreisstraße 36. Da die Straßenachse in diesem Bereich nicht verlegt wird, kommt es zu keiner Veränderung der bestehenden Situation. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen ist zudem eine Meidung von Nahrungshabitaten in Folge der geringfügigen Verlegung der Kreisstraße nicht zu erwarten, so dass Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden können.
- Wachtel (Fluchtdistanz 50 m): Da nur Einzelnachweise während der Brutzeit gelangen, konnten keine Brutreviere nachgewiesen werden, so dass Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden können.
- Wachtelkönig (Fluchtdistanz 50 m): Da nur ein Einzelnachweis während der Brutzeit außerhalb des Untersuchungsgebietes gelang, konnten keine Brutreviere nachgewiesen werden, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
- Weißstorch (Effektdistanz 100 m): Ein Weißstorchhorst befindet sich in Wussegel bereits in unmittelbarer Nähe zur Kreisstraße 36, so dass sich dort keine Veränderung gegenüber der derzeitigen Situation ergibt. Ein weiterer Weißstorchhorst befindet sich in Nienwedel in einem Abstand von über 400 m zur neuen Kreisstraße 36. Beeinträchtigungen von Brutstätten können somit ausgeschlossen werden. Für den Weißstorch in Hitzacker ergeben sich keine Veränderungen. Viele Grünlandbereiche entlang des Deiches stellen aufgrund ihrer Nähe zum Deich und zur Kreisstraße 36 keine essenziellen horstnahen Nahrungsflächen dar. Durch die geringfügige Verlegung der Kreisstraße ergibt sich dort keine Veränderung gegenüber der derzeitigen Situation. Im Deichvorland kommt es durch die abschirmende Wirkung der Deichkrone sogar zu einer Verbesserung. Relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
- Wiesenpieper (Effektdistanz 200 m): Da nur Einzelnachweise während der Brutzeit gelangen, konnten keine Brutreviere nachgewiesen werden, so dass Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden können.
- Wiesenschafstelze (Effektdistanz 100 m): Ein Revierzentrum befindet sich in einem Abstand von 90 m zur neuen Kreisstraße 36 in einer binnendeichs gelegenen Grünlandfläche. Bei einem Verkehrsaufkommen von bis zu 10.000 Kraftfahrzeugen pro Tag kann es gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) zu einer Abnahme der Habitateignung von 20 % innerhalb der ersten 100 m vom Fahrbahnrand kommen. Bei einer Verlegung der Kreisstraße von nur etwa 6 m in diesem Bereich, ist jedoch davon auszugehen, dass ein geringfügiges Ausweichen für die Tiere möglich ist, so dass Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden können. Alle übrigen Revierzentren befinden sich in einem Abstand von mindestens 115 m zur neuen

Kreisstraße 36, so dass Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden können.

Entlang der geplanten Straße kann es zudem zu Störwirkungen auf geschützte Vogelarten kommen, die häufig und weit verbreitet sind (siehe Tab. A1-1 in Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Es handelt sich um Arten, die nicht auf der Roten Liste stehen. Als mobile Arten ohne spezifische Nistplatztreue können sie auf Störungen reagieren und kleinräumig ausweichen, ohne dass die lokalen Bestände beeinträchtigt werden.

Rastvögel

Rastvögel, die in größeren Trupps auftreten und sich auf Wasserflächen (zum Beispiel Enten, Taucher, Kormorane) oder auf Grünland- und Ackerflächen mit kurzer Vegetation aufhalten (zum Beispiel Gänse, Schwäne, Kiebitze), nehmen Gefahren in erster Linie optisch wahr. Sowohl Vogeltrupps, die auf Gewässern rasten, als auch solche, die sich tagsüber auf Landflächen aufhalten, meiden die Nähe von Landschaftsstrukturen, die das freie Blickfeld einschränken. Rastvogeltrupps halten nicht nur zu Straßen einen Sicherheitsabstand ein. Das Umfeld von senkrechten Strukturen, die den Horizont versperren (zum Beispiel Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Windenergieanlagen, Siedlungen, Einzelhäuser) wird ebenfalls gemieden (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Relevante baubedingte Beeinträchtigungen von Rastvogelarten, die im Gebiet in größeren Trupps auftreten können, wie Blässgans, Blässhuhn, Brandgans, Weißwangengans, Gänsesäger, Graugans, Großer Brachvogel, Höckerschwan, Saatgans, Singschwan, Zwergschwan, Kiebitz, Kranich, Krickente, Löffelente, Pfeifente, Reiherente, Schnatterente, Spießente, Tafelente, Lachmöwe, Sturmmöwe und Zwergsäger (vergleiche MEIER-PEITHMANN & PLINZ 2002), sind daher im Wirkraum des Vorhabens, welcher in etwa mit dem des Straßenverkehrs auf der Kreisstraße 36 übereinstimmt, nicht zu erwarten.

Auch für die übrigen im Betrachtungsraum zu erwartenden Arten, die nicht regelmäßig in größeren Trupps beobachtet werden, wie Austernfischer, Graureiher, Silberreiher, Kormoran, Haubentaucher, Kurzschnabelgans, Ringelgans, Schellente, Stockente, Trauerseeschwalbe, Weißstorch, Mittelsäger, Silbermöwe und Zwergtaucher, sind baubedingte Beeinträchtigungen unwahrscheinlich, da das Umfeld des Vorhabens bereits durch den Straßenverkehr vorbelastet ist. Zudem sind aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten und der Größe des Gesamtraumes mit seinen umfangreichen Ausweichmöglichkeiten keine relevanten Auswirkungen auf den Rastvogelbestand zu erwarten.

Auch verkehrsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Durch die geringfügige Verlegung der Kreisstraße um wenige Meter ergibt sich für Rastvögel keine Veränderung gegenüber der derzeitigen Situation. Im Elbvorland verringern sich die Einflüsse sogar, da die Deichkrone neben der Straße zukünftig eine gewisse Sicht- und Schallschutzfunktion übernimmt.

Amphibien

Maskierungen von Amphibienrufen an den Laichgewässern durch den Baubetrieb oder den Verkehr auf der neuen Kreisstraße 36 und in der Folge ein verminderter Fortpflanzungserfolg können im Falle der abseits gelegenen Gewässer ausgeschlossen werden, zumal offensichtlich mögliche Vorbelastungen aus dem bisherigen Straßenverkehr bislang ebenfalls keine negativen Auswirkungen zeigten.

6. Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten

Die grundlegendste Vorkehrung zur Vermeidung beziehungsweise Verminderung von Beeinträchtigungen ist, wie der Variantenvergleich der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 3.1) gezeigt hat, die möglichst konfliktarme Trassierung der neuen Kreisstraße 36 und der Verzicht einer Rückverlegung des Elbedeiches. Zur Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wurde die Planung in diesem Sinne optimiert. Dieses wirkt sich vielfach gleichzeitig förderlich auf den besonderen Artenschutz aus.

Weitere Vorkehrungen dienen der Unterbindung und Verringerung der in der Bauphase, teilweise aber auch in der Betriebsphase auftretenden Belastungen. Alle Vorkehrungen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 3.2.2) festgeschrieben.

Die folgenden Hinweise sind grundsätzlich und flächendeckend zu beachten:

- Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen, vor allem der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), der AVV-Baulärm sowie sonstiger Regelungen zu Lärmemissionen und Erschütterungen: Minimierung der Störwirkungen (Lärm, Erschütterungen).
- Einsatz von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen: Minimierung der Störwirkungen (Lärm).
- Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen: Schutz der nahegelegenen Fließgewässer Elbe und Jeetzel sowie der Arten und Lebensgemeinschaften der Fließgewässer vor stofflichen Belastungen.
- Sofortige und umfassende Beseitigung von bei Unfällen oder Leckagen austretenden Schadstoffen (aus Boden und Gewässern) und ordnungsgemäße Entsorgung: Vermeidung der Schädigung geschützter Lebensstätten.
- Ordnungsgemäße Lagerung, Verwendung und Entsorgung boden- und wassergefährdender Stoffe während der Bau- und Unterhaltungsarbeiten: Vermeidung der Schädigung geschützter Lebensstätten.
- Ordnungsgemäße Entsorgung belasteter Böden und Entfernung aller nicht mehr benötigter standortfremder Materialien nach Bauende: Vermeidung der Schädigung geschützter Lebensstätten.
- Fällen der zu beseitigenden Gehölze außerhalb der Vegetationsperiode (in Anlehnung an § 39 BNatSchG nicht zwischen dem 1. März und 30. September). Vor den durchzuführenden Gehölzfällarbeiten sind Bäume mit geeigneten Strukturen (Höhlen, Spalten, Stammrisse) beziehungsweise bei potenziellen Quartierbäumen

(ab etwa 30 cm Stammdurchmesser [95 cm Stammumfang]) von fachkundigen Personen auf das Auftreten von Fledermäusen und höhlenbewohnenden Vogelarten zu prüfen, um Individuenverluste zu vermeiden. Funde sind zu dokumentieren. Eventuell festgestellte Tiere sind vor der Fällung zu sichern und durch eine fachkundige Person umzusiedeln. Im Rahmen der Höhlenkontrolle sind die Höhlen unzugänglich zu verschließen, sofern die Baumfällung nicht am gleichen Tag erfolgt. Sofern geschützte Tiere vorgefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Rodung der Wurzelstöcke erfolgt zum Schutz überwinternder Amphibien im Bereich flächiger Gehölzbestände zu einem späteren Zeitpunkt ab Mai: Schutz der geschützten Niststätten von Vögeln, der Quartiere von Fledermäusen und anderer Tierarten während der Brut- und Vermehrungszeit und Vermeidung von Individuenverlusten.

- Um baubedingte Störwirkungen auf die Tierwelt zu vermidern, dürfen die Bautätigkeiten nur tagsüber (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) durchgeführt werden. Zur Vermeidung von Amphibienverlusten sind keine Bautätigkeiten während des Amphibienwanderzeitraums im Frühjahr (Mitte Februar bis Mitte April) durchzuführen. Eine Bauzeitenbeschränkung im Hinblick auf Brut- und Rastvögel ist aufgrund der Vorbelastungen durch die Kreisstraße 36 nicht notwendig, zumal der Straßenverkehr während der Baumaßnahme ruht und nicht davon auszugehen ist, dass die Störwirkungen des Baubetriebs die des Straßenverkehrs (einschließlich Radfahrverkehr) übersteigt. Daher ist nicht davon auszugehen, dass relevante Brutvogelarten im Baufeld nisten, weshalb die nachfolgende Maßnahme der Vorsorge dient. Während der Vogelbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) erfolgt eine fachkundige Begleitung der Baumaßnahme, um mögliche Niststätten rechtzeitig zu erkennen. Eine Baufreigabe wird nur erteilt, wenn keine Gelege im Baufeld vorhanden sind: Keine Zerstörung besetzter Nester geschützter Vogelarten und Vermeidung von Individuenverlusten bei Amphibien und Vögeln.
- Reduzierung der Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen auf das unbedingt erforderliche Maß, keine Inanspruchnahme wertvoller Biotopflächen für Baustelleneinrichtungsflächen: Erhalt wertvoller Tierlebensräume, Vegetationsbestände und Pflanzenvorkommen.
- Versickerung des vom Deich beziehungsweise von der neuen Kreisstraße 36 abzuführenden Wassers weitestgehend vor Ort über die Böschungen, Seitenstreifen und Versickerungsmulden: Schutz der nahegelegenen Fließgewässer Elbe und Jeetzel sowie der Arten und Lebensgemeinschaften der Fließgewässer vor stofflichen Belastungen.

Außerdem sind weitere auf konkrete Flächen oder Teilabschnitte des Baufeldes bezogene Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen erforderlich:

- Schutz von Einzelbäumen, Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen vor Beschädigungen in der Bauphase: Erhalt wertvoller Tierlebensräume, Pflanzen- und Vegetationsbestände.
- Optische Schutzmaßnahmen im Bereich von Nistplätzen der Nachtigall: Von Bau-km 1+475 bis 1+950 ist der binnendeichs gelegene Gehölzstreifen zum Schutze von zwei Nachtigallrevieren durch einen blickdichten Bauzaun zu sichern. Die Maßnahme dient der Vermeidung baubedingter Störeinflüsse während der Brutzeit.
- Zur Vermeidung von Amphibienverlusten ist ein mobiler Amphibienschutzzaun während des Amphibienwanderzeitraumes im Herbst (20. September bis Ende Oktober) auf der kompletten Binnenseite der Baustelle durch fachkundige Personen aufzustellen und durch fachkundige Personen, welche die Tiere übersetzen, zu betreuen. Zwischen Bau-km 0+180 und 0+460 ist der Zaun als Sperreinrichtung bis Ende November zu belassen, um auszuschließen, dass spät wandernde Knoblauchkröten die baubedingt in Anspruch genommenen Ackerflächen zur Überwinterung nutzen. Da offensichtlich keine Wanderbewegungen von Knoblauchkröten in das Elbvorland erfolgen, sind die Tiere gegebenenfalls in geeigneten binnendeichs gelegenen Überwinterungshabitaten auszusetzen.
- Die von der Baumaßnahme betroffenen Vorkommen der nach § 7 BNatSchG besonders geschützten Arten Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*) und Sand-Grasnelke (*Armeria maritima* ssp. *elongata*) werden im Rahmen der Bauausführung zeitnah wieder angesiedelt. Dazu wird der Oberboden des Deichkörpers getrennt vom übrigen Bodenmaterial abgeschoben und innerhalb des schmalen Arbeitsstreifens beiderseits des geplanten Deiches kurzfristig zwischengelagert. Zuvor werden Soden mit hohem Anteil der oben genannten Arten gestochen (40 x 40 cm) und ebenfalls kurzfristig zwischengelagert (vergleiche BLOEMER et al. 2007). Im Zuge des Baufortschrittes wird der zwischengelagerte Boden sukzessive wieder angedeckt und mit den Vegetationssoden bestückt. Es werden Gruppen von je fünf Soden auf der Deichkrone sowie der südlich exponierten Deichböschung (Maßnahmenflächen A9) mit Abständen von etwa 100 m angeordnet. Aus den im Boden vorhandenen Pflanzenteilen und Diasporen sowie den Vegetationssoden können sich in der Folge neue Bestände der betroffenen Arten entwickeln.
- Um die Barrierewirkung der Hochborde für wandernde und sich ausbreitende Tierarten zu vermeiden, werden entlang des Deichverteidigungsweges und der Kreisstraße, dort wo sie entlang des binnenseitigen Deichfußes verläuft, die maximal 8 cm über die Fahrbahnoberkante ragenden Hochborde alle 15 m auf einer Länge von 1 m abgesenkt. In dem bisher hochbordfreien Abschnitt der Kreisstraße (Verlauf der Straße auf der Deichkrone) wird auf den Einbau von Hochborden verzichtet. Damit wird die Passierbarkeit für Amphibien, Laufkäfer und andere Tierarten ermöglicht.

Die vorgenannten Vorkehrungen stellen sicher, dass folgende der in Kap. 5 ermittelten möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen geschützter Arten weitestmöglich ausgeschlossen werden können:

- Individuenverluste streng geschützter Fledermäuse,
- Störung von Biber und Fischotter,
- populationsgefährdende Vorkommenverluste besonders geschützter Pflanzen,
- Zerstörung besetzter Nester europäischer Vogelarten,
- erhebliche Störung der Nachtigall während der Brutzeit,
- Individuenverluste geschützter Amphibien und Unterbrechung eines Amphibienwanderkorridors.

7. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Für die dem europäischen Artenschutzrecht der FFH-Richtlinie unterliegenden Arten sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich, die von der Europäischen Kommission als "CEF-Maßnahmen"[7] bezeichnet werden. "*CEF-measures may be an option when an activity can affect parts of a breeding site or resting place. If the breeding site or the resting place, by taking such measures, will still remain, at least, the same size (or greater) and the same quality (or better) for the species in question, deterioration of the function, quality or integrity of the site has not taken place, and the activity can be initiated without derogation under article 16. It is crucial that continuous ecological functionality of the site is maintained or improved*" (EUROPEAN COMMISSION 2006: 49-50). Mit CEF-Maßnahmen kann somit sichergestellt werden, dass keine Störung oder Zerstörung von Lebensstätten geschützter Arten im Sinne des Artikels 12 der FFH-Richtlinie vorliegt (EUROPEAN COMMISSION 2006, LÜTKES 2006). Diese Sichtweise kann auch auf Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie übertragen werden, da durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ein günstiger Erhaltungszustand der Bestände geschützter Vogelarten erreicht werden kann (BAUCKLOH et al. 2007a). In § 44 Abs. 5 BNatSchG werden diese Maßnahmen zusammenfassend als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen" bezeichnet.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erfüllt ihre Funktion, bevor die Baumaßnahme durchgeführt wird.
- Durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme kann ein günstiger Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes der jeweiligen Art gewährleistet werden.
- Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist im Genehmigungsverfahren verbindlich festzulegen und der Erfolg ist zu gewährleisten.

Im vorliegenden Fall erfüllen einige im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 3.2.2) festgelegte Kompensationsmaßnahmen gleichzeitig die Funktion von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Die entsprechenden Maßnahmen sind in Tab. 5 zusammengestellt. Da der landschaftspflegerische Begleitplan Teil des Planfeststellungsbeschlusses wird, werden diese Maßnahmen im Genehmigungsverfahren verbindlich festgelegt.

[7] Die Abkürzung "CEF-Maßnahmen" steht für "measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site/resting place" (EUROPEAN COMMISSION 2006: 49).

Tab. 5: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.

Die Maßnahmen sind vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen, wie es der landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 3.2.2) in den Maßnahmenblättern vorsieht.

landschaftspflegerische Maßnahmen	**Funktion für europarechtlich geschützte Arten**
A 16: Anlage eines Feldgehölzes (1.450 m²)	Verbesserung der Lebensraumfunktion für den Bluthänfling
A 13: Bereitstellung künstlicher Nisthilfen für den Star	Verbesserung des Nistplatzangebotes für den Star
A 12: Bereitstellung künstlicher Quartiere für Fledermäuse	Verbesserung des Quartierangebotes für Fledermäuse

Durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für Star, Bluthänfling und Fledermäuse werden die Lebensraumbedingungen durch die Anlage eines Feldgehölzes sowie durch das Anbringen von Nist- und Quartierhilfen so verbessert, dass sich im Betrachtungsraum mindestens gleich große Bestände, wie sie vom Vorhaben betroffen sind, dauerhaft erhalten lassen (siehe Tab. 5).

Bezüglich der Pflanzung eines Feldgehölzes für den Bluthänfling ist wichtig, dass Staudensäume mit gutem Samenangebot zur Verfügung stehen und eine dichte Strauchschicht mit guter Deckung in Bodennähe sowie einzelne, die Vegetation überragende Warten vorhanden sind (vergleiche GLUTZ V. BLOTZHEIM et al. 2001). Diese Voraussetzungen können durch entsprechendes Pflanzmaterial und geeignete Pflanzdichten kurzfristig erfüllt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die im Raum bestehenden Siedlungsdichten sich nicht verringern. Die Vorkommen der Arten verlagern sich nur hin zu den Flächen, auf denen die Maßnahmen umgesetzt werden.

8. Bewertung der Verbotstatbestände und Befreiungsvoraussetzungen

Unter Berücksichtigung der in Kap. 6 beschriebenen Vorkehrungen und der in Kap. 7 beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen verbleiben die in Tab. 6 zusammengestellten Beeinträchtigungen geschützter Arten. Die Bewertung der Beeinträchtigungen erfolgen vor dem Maßstab des § 44 BNatSchG, der nach Auffassung des Bundesgesetzgebers die Anforderungen für die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach Artikel 12 der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie einschließt.

Daneben wird in Kap. 11 die Betroffenheit der planungsrelevanten geschützten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten artbezogen oder in Gruppen mittels Artensteckbrief beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgeprüft.

Tab. 6: Verbleibende Beeinträchtigungen geschützter Arten und deren Bewertung.

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	**Bewertung der Beeinträchtigungen**
Biber und Fischotter (streng geschützte Arten, Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie): - Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf der neuen Kreisstraße 36 im Kreuzungsbereich mit möglichen Wanderkorridoren, - Verlust potenzieller Landlebensräume - Beunruhigung störempfindlicher Tierarten während der Bauphase und durch den Verkehr auf der neuen Kreisstraße 36	Wanderbewegungen sind parallel zum Elbufer zu erwarten. Durch das Vorhaben ändert sich für Biber und Fischotter nichts an der Gefährdungssituation in Bezug auf den Straßenverkehr. Den Elbdeich kreuzende Wanderwege sind allerdings auch nicht bekannt. Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor. Da es sich bei den Teillebensraumverlusten um straßennahe und damit durch verkehrsbedingte Störungen vorbelastete Flächen handelt, sind diese für die Arten nicht von essenzieller Bedeutung. Zudem verbleiben geeignete Landlebensräume insbesondere im Elbvorland in ausreichendem Umfang und es entstehen vorhabenbedingt neue Extensivgrünlandflächen. Es kommt zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten relevant sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Da sich die Arten bereits an den Verkehr auf der Kreisstraße 36 und auf dem parallel verlaufenden Wirtschaftsweg sowie an die Unterhaltungsmaßnahmen auf dem Deich gewöhnt haben, können Störwirkungen durch die Baumaßnahme ausgeschlossen werden, zumal der übliche Straßenverkehr auf der Kreisstraße während der Bauzeit ruht und auch in der Nacht keine Arbeiten stattfinden (siehe Kap. 6). Relevante Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind somit ausgeschlossen. Relevante Störungen durch den Verkehr auf der neuen

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
	Kreisstraße 36 sind aufgrund der Vorbelastungen im Raum nicht zu erwarten. Zur Elbe hin wirkt die Deichkrone als „Lärmschutzwall“ und Sichtschutz und zur Gegenseite werden die bestehenden Verhältnisse nicht verändert, da die verbleibenden Gehölzsäume Störeinflüsse in Richtung Jeetzel und Hitzackersee auch weiterhin abschirmen. Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population im Sinne des Störungsverbotes des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.
Fledermäuse (streng geschützte Arten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie): - Verlust potenzieller Tages- und Zwischenquartiere (Laubbäume ab einem Alter von etwa 40 Jahren), - Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf der neuen Kreisstraße 36 - Verlust beziehungsweise Beeinträchtigung von Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie von Leitstrukturen, - Beunruhigung störempfindlicher Tierarten während der Bauphase und durch den Verkehr auf der neuen Kreisstraße 36	Durch die Beschränkung der Fällarbeiten auf den Zeitraum Oktober bis Februar sowie durch eine gezielte Nachsuche an geeigneten Strukturen ist sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 6). Bei einer Führung der Kreisstraße 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Fledermäuse bei tiefen Überflügen über den Deich. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor. Der Verlust potenzieller Tages- und Zwischenquartiere kann insbesondere durch den Verlust einer alten Eiche am Ortsrand von Wussegel nicht ausgeschlossen werden. Durch die vorsorgliche Anlage von Quartieren (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, siehe Kap. 7) und vor dem Hintergrund, dass die festgestellten Tiere offensichtlich vor allem andere Quartiere im weiteren Umfeld des Vorhabens nutzen, sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes von lokal betroffenen Fledermausbeständen nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Die begleitende Gehölzkulisse und sonstigen Vegetationsflächen sowie die Fließgewässer bleiben als Leitstruktur und Jagdräume für Fledermäuse weitgehend erhalten. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zudem zu Habitatverbesserungen auch für Fledermäuse. Die Artengruppe zeigt keine auffällige Störempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Relevante Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch vorhabensbedingte Störwirkungen sind somit nicht vorhanden, zumal die baulichen Aktivitäten tagsüber erfolgen, die Fledermäuse aber nachtaktiv sind. Die festgestellten Arten (Großer Abendsegler, Zwerg- und Rauhautfledermaus) gelten zudem als unempfindlich gegenüber Licht und Lärm (LÜTTMANN et al. 2011), als zu berücksichtigende Einflussfaktoren aus dem Straßenverkehr im Bereich von Nahrungshabitaten. Relevante Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation treten nicht ein. Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Er-

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
	haltungszustandes der lokalen Population im Sinne des Störungsverbotes des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.
Nachtigall (Art ohne spezifische Nistplatztreue, europäische Vogelart, besonders geschützt): - Verlust von als Brutplatz dienenden Gehölzen, - Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf der neuen Kreisstraße 36, - Verlust beziehungsweise temporäre Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten, - Beunruhigung während der Bauphase und durch den Verkehr auf der neuen Kreisstraße 36	Die Beseitigung geeigneter Niststätten außerhalb der Brutzeit stellt sicher, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 6). Da der Gehölzverlust relativ gering ist und pro Brutpaar 0,47 ha des besiedelten Gehölzbestandes verbleiben, bleiben die Anforderungen an den Raumbedarf zur Brutzeit (nach FLADE 1994 0,13 bis 4 ha) weiterhin erfüllt. Ein Verlust der Reviere ist nicht zu erwarten. Alte Nester von Arten, die in jedem Jahr neue Nester bauen, unterliegen nach Abschluss der Brutperiode nicht mehr dem gesetzlichen Schutz (LOUIS 2012). Bei einer Führung der Kreisstraße 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Für die planmäßige Ausführung des Vorhaben ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. In Baufeldnähe wurden zwei Reviere der Nachtigall festgestellt. Die Baufeldgrenze liegt, vom Reviermittelpunkt aus gesehen, mit mindestens 11 m knapp außerhalb des Bereiches, in welchem die ungedeckte Annäherung eines Menschen Fluchtreaktionen auslösen kann. Für brütende Vögel besteht aufgrund einer starken Nestbindung sogar eine noch geringere Empfindlichkeit (vergleiche FLADE 1994). Unterstützt durch die abschirmende Wirkung des blickdichten Bauzaunes und das Ruhen der Baustelle in der Nachtzeit (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Störungen während der Brutperiode kommt. Alle weiteren Revierzentren liegen in einem Abstand von mindestens 80 m zum Vorhaben, so dass relevante Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Die zwei Revierzentren befinden sich zukünftig in einem Abstand von 30 m zur neuen Kreisstraße 36 in dem Gehölzstreifen unterhalb des Deiches. Durch die Annäherung der Kreisstraße um nur 6 m in diesem Abschnitt ergibt sich keine relevante Verschärfung der vorbelasteten Situation, da die Tiere die Nähe der Kreisstraße 36 bereits gewöhnt sind und der Gehölzstreifen weitestgehend erhalten bleibt. Tatsächlich gehört die Nachtigall nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zu der Artengruppe mit geringer Empfindlichkeit gegen Straßenverkehrslärm. Für alle weiteren Revierzentren, die in einem Abstand von mindestens 80 m zur neuen Kreisstraße 36 liegen, ergibt sich keine Verschärfung der vorbelasteten Situation so dass relevante Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation. Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population im Sinne des Störungsverbotes des § 44 Abs. 1 BNatSchG

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
	nicht zu erwarten.
Star und Bluthänfling (Arten ohne spezifische Nistplatztreue, europäische Vogelarten, besonders geschützt): - Verlust von als Brutplatz dienenden Gehölzen, - Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf der neuen Kreisstraße 36, - Verlust beziehungsweise temporäre Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten, - Beunruhigung während der Bauphase und durch den Verkehr auf der neuen Kreisstraße 36	Die Beseitigung geeigneter Niststätten außerhalb der Brutzeit stellt sicher, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 6). Alte Nester von Arten, die in jedem Jahr neue Nester bauen, unterliegen nach Abschluss der Brutperiode nicht mehr dem gesetzlichen Schutz (LOUIS 2012). Bei einer Führung der Kreisstraße 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nicht erfüllt. Hinsichtlich der Verluste von zwei Brutvorkommen des Stares und einem Brutvorkommen des Bluthänflings stellen die in Kap. 7 beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sicher, dass ein günstiger Erhaltungszustand der lokal betroffenen Bestände erhalten bleibt. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbotes des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.
weitere Vogelarten der Gehölze einschließlich der Siedlungsbereiche mit wechselnden Fortpflanzungsstätten (Arten ohne spezifische Nistplatztreue, Liste der Arten siehe Tab. 3) (europäische Vogelarten, besonders geschützt): - Verlust von als Brutplatz dienenden Gehölzen, - Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf der neuen Kreisstraße 36, - Verlust beziehungsweise temporäre Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten, - Beunruhigung störempfindlicher Tierarten während der Bauphase und durch den Verkehr auf der neuen Kreisstraße 36	Die Beseitigung geeigneter Niststätten außerhalb der Brutzeit stellt sicher, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 6). Gefährdete Arten sind nicht von Flächeninanspruchnahmen betroffen. Da die übrigen weit verbreiteten Arten jährlich neue Nester bauen und im Nahbereich geeignete Habitatstrukturen in ausreichendem Umfang vorhanden sind, können die Vögel entsprechend ausweichen. Alte Nester von Arten, die in jedem Jahr neue Nester bauen, unterliegen nach Abschluss der Brutperiode nicht mehr dem gesetzlichen Schutz (LOUIS 2012). Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Aufgrund der Vorbelastungen durch die Kreisstraße 36 und den Wirtschaftsweg ist nicht davon auszugehen, dass relevante Brutvogelarten, die im Nahbereich des Vorhabens nisten gestört werden, zumal der reguläre Straßenverkehr während der Baumaßnahme ruht und nicht davon auszugehen ist, dass die Störwirkungen des Baubetriebs die des Straßenverkehrs (einschließlich Radfahrverkehr) übersteigt. Die Verlagerung der Kreisstraße 36 von wenigen Metern führt nur zu einer geringen Veränderung gegenüber der

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
	derzeitigen Situation. Im Elbvorland verringern sich die Einflüsse sogar, da die Deichkrone neben der Straße zukünftig eine gewisse Sicht- und Schallschutzfunktion übernimmt. Zur Gegenseite werden Störwirkungen des Verkehrs nach wie vor zu großen Teilen durch die verbleibenden Gehölzsäume abgemildert. In Einzelfällen ist ein geringfügiges Ausweichen von Brutvögeln in benachbarte Bereiche problemlos möglich, ohne dass die lokalen Bestände beeinträchtigt werden. Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation. Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbotes des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.
Vogelarten des Offenlandes und Halboffenlandes einschließlich der Gewässer und Ufer bestehend aus Grünländern, Äckern und Staudenfluren mit wechselnden Fortpflanzungsstätten (Arten ohne spezifische Nistplatztreue, Liste der Arten siehe Tab. 3) (europäische Vogelarten, besonders oder streng geschützt): - Verlust von als Brutplatz dienenden Offenlandbiotopen, - Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf der neuen Kreisstraße 36, - Verlust beziehungsweise temporäre Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten, - Beunruhigung störempfindlicher Tierarten während der Bauphase und durch den Verkehr auf der neuen Kreisstraße 36	Innerhalb des Baufeldes wurden keine Niststätten auf Freiflächen festgestellt. Vorsorglich erfolgt während der Vogelbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) eine fachkundige Begleitung der Baumaßnahme, um mögliche Niststätten rechtzeitig zu erkennen und sicher zu stellen, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 6). Alte Nester von Arten, die in jedem Jahr neue Nester bauen, unterliegen nach Abschluss der Brutperiode nicht mehr dem gesetzlichen Schutz (LOUIS 2012). Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Aufgrund der Vorbelastungen durch die Kreisstraße 36 und den Wirtschaftsweg ist nicht davon auszugehen, dass relevante Brutvogelarten, die im Nahbereich des Vorhabens nisten, gestört werden, zumal der reguläre Straßenverkehr während der Baumaßnahme ruht und nicht davon auszugehen ist, dass die Störwirkungen des Baubetriebs die des Straßenverkehrs (einschließlich Radfahrverkehr) übersteigt. Die Verlagerung der Kreisstraße 36 von wenigen Metern führt nur zu einer geringen Veränderung gegenüber der derzeitigen Situation. Im Elbvorland verringern sich die Einflüsse sogar, da die Deichkrone neben der Straße zukünftig eine gewisse Sicht- und Schallschutzfunktion übernimmt. Zur Gegenseite werden Störwirkungen des Verkehrs nach wie vor zu großen Teilen durch die verbleibenden Gehölzsäume abgemildert. In Einzelfällen ist ein geringfügiges Ausweichen von Brutvögeln in benachbarte Bereiche problemlos möglich, ohne dass die lokalen Bestände beeinträchtigt werden. Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation. Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbotes des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
weitere Vogelarten abseits des Baufeldes (vergleiche Tab. 2) (europäische Vogelarten, besonders oder streng geschützt): - Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf der neuen Kreisstraße 36, - Beunruhigung störempfindlicher Tierarten während der Bauphase und durch den Verkehr auf der neuen Kreisstraße 36	Bei einer Führung der Kreisstraße 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nicht erfüllt. Für die planmäßige Ausführung des Vorhaben ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Aufgrund der Vorbelastungen durch die Kreisstraße 36 und den Wirtschaftsweg ist nicht davon auszugehen, dass relevante Brutvogelarten, die im Nahbereich des Vorhabens nisten gestört werden, zumal der reguläre Straßenverkehr während der Baumaßnahme ruht und nicht davon auszugehen ist, dass die Störwirkungen des Baubetriebs die des Straßenverkehrs (einschließlich Radfahrverkehr) übersteigt. Die Verlagerung der Kreisstraße 36 von wenigen Metern führt nur zu einer geringen Veränderung gegenüber der derzeitigen Situation. Im Elbvorland verringern sich die Einflüsse sogar, da die Deichkrone neben der Straße zukünftig eine gewisse Sicht- und Schallschutzfunktion übernimmt. Zur Gegenseite werden Störwirkungen des Verkehrs nach wie vor zu großen Teilen durch die verbleibenden Gehölzsäume abgemildert. In Einzelfällen ist ein geringfügiges Ausweichen von Brutvögeln in benachbarte Bereiche problemlos möglich, ohne dass die lokalen Bestände beeinträchtigt werden. Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation. Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbotes des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.
Weißstorch, Turmfalke, Rotmilan, Mäusebussard, Graureiher, Silberreiher, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule (europäische Vogelarten, besonders bzw. streng geschützt): - Verlust beziehungsweise temporäre Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten - Beunruhigung störempfindlicher Tierarten bei der Nahrungssuche während der Bauphase und durch den Verkehr auf der neuen Kreisstraße 36	Potenzielle Nahrungshabitate entlang des Deiches stellen aufgrund ihrer Nähe zum Deich und zur Kreisstraße 36 keine essenziellen horstnahen Nahrungsflächen dar. Zudem verbleiben Hahrungshabitate in großem Umfang und es entstehen vorhabenbedingt neue Extensivgrünlandflächen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr und aus Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen ist eine baubedingte Meidung von Nahrungshabitaten nicht zu erwarten. Durch die geringfügige Verlegung der Kreisstraße ändert sich die bisherige Störungssituation hinsichtlich der Nahrungshabitate nicht. Im Deichvorland kommt es durch die abschirmende Wirkung der Deichkrone sogar zu einer Verbesserung. Relevante Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Nahrungshabitate unterliegen im übrigen nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).
Gast- und Rastvögel (europäische Vogelarten, besonders bzw. streng geschützt): - Verlust beziehungsweise temporäre Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten (Liste der Arten siehe Tab. 3) - Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen	Es handelt sich bei den beanspruchten Flächen aufgrund ihrer Nähe zum Deich und zur Kreisstraße 36 nicht um essenzielle Nahrungsflächen. Vor dem Hintergrund der Größe des Gesamtraumes einschließlich des EU-Vogelschutzgebietes verbleiben umfangreiche Ausweichmöglichkeiten für die Rastvögel, so dass eine Bestandesdezimierung der Arten nicht zu erwarten ist. Zudem entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen. Nahrungshabitate unterliegen im

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
auf der neuen Kreisstraße 36, - Beunruhigung störempfindlicher Tierarten bei der Nahrungssuche während der Bauphase und durch den Verkehr auf der neuen Kreisstraße 36	übrigen nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Bei einer Führung der Kreisstraße 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nicht erfüllt. Relevante Beeinträchtigungen durch Störungen während der Bauphase sind aufgrund der Vorbelastungen im Raum (Nähe zum Deich und zur Kreisstraße 36), der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten und der Größe des Gesamtraumes nicht zu erwarten. Durch die geringfügige Verlegung der Kreisstraße 36 ergibt sich keine Veränderung gegenüber der derzeitigen Situation hinsichtlich betriebsbedingter Störungen. Im Deichvorland kommt es durch die abschirmende Wirkung der Deichkrone sogar zu einer Verbesserung. Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es ebenfalls zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation. Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbotes des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.
Amphibien (streng geschützte Arten, gleichzeitig Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie besonders geschützte Arten): - Verlust potenzieller Land- und Winterlebensräume, - Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf der neuen Kreisstraße 36 - Beunruhigung störempfindlicher Tierarten während der Bauphase und durch den Verkehr auf der neuen Kreisstraße 36	Die Flächeninanspruchnahmen erfolgen weit abseits der Laichgewässer Geeignete Landlebensräume verbleiben zudem in größerem Umfang und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen. Bei den Winterlebensräumen handelt es sich überwiegend um Gehölzbestände, deren Eignung aufgrund der schmalen Ausprägung eingeschränkt ist. Zudem verbleiben umfangreiche Ausweichmöglichkeiten im Umfeld. Da es sich nicht um essenzielle Teillebensräume handelt, tritt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ein. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Durch die Bauzeitenregelung im Frühjahr und den Schutzzaun im Herbst sowie das Roden von Wurzelstöcken außerhalb des Überwinterungszeitraumes (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten während der Wander- und Überwinterungszeiten kommt. Hinsichtlich des Tötungsrisikos kommt es zu keinen relevanten Änderungen gegenüber der gegenwärtigen Situation. Schutzmaßnahmen wie das Aufstellen von Sperranlagen mit Fangeimern beiderseits des Deiches, durch welche sich die bereits bestehenden verkehrsbedingten Verluste bei Moorfrosch, Grasfrosch und Erdkröte vermeiden lassen, werden durch das Vorhaben nicht vereitelt und können nach wie vor von der für das Gebietsmanagement zuständigen Behörde oder dem Unterhaltungsträger der Straße ergriffen werden. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor. Maskierungen von Amphibienrufen an den Laichgewässern und in der Folge ein verminderter Fortpflanzungserfolg können im Falle der abseits des Baufeldes und der neuen Kreisstraße 36 gelegenen Gewässer ausgeschlossen werden, zumal offensichtlich mögliche Vorbelastungen aus dem

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
	Straßenverkehr bislang ebenfalls keine negativen Auswirkungen zeigten. Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbotes des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.
Ringelnatter (besonders geschützte Art): - Verlust potenzieller Teillebensräume, - Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auf der neuen Kreisstraße 36	Die beanspruchten Flächen eignen sich potenziell als Teillebensraum der Ringelnatter. Es verbleiben jedoch geeignete Lebensräume in ausreichendem Umfang. Die mobile Art kann sich in der Regel durch Flucht vor einem direkten vorhabensbedingten Zugriff entziehen. Sie profitiert ebenfalls von den Vermeidungsmaßnahmen für Amphibien (siehe Kap. 6). Im übrigen liegt für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffende Art keine europarechtlich geschützte Art ist und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.
weitere besonders geschützte Tierarten (insbesondere Säugetier-, Reptilien-, Tagfalter-, Nachtfalter-, Käfer-, Hautflügler-, Spinnen- und Weichtierarten): Zerstörung und Beeinträchtigung von Lebensstätten (im Grünland, auf Brachflächen, in Säumen und im Bereich von Gehölzen)	Aus Gründen der Rechtssicherheit wird vorsorglich davon ausgegangen, dass entsprechende Beeinträchtigungen stattfinden, da eine Erfassung jeder Lebensstätte geschützter Tierarten nicht zumutbar ist. Tatsächliche Hinweise auf eine entsprechende Beeinträchtigung liegen aber nicht vor. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützten Tiere sind und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.
Sand-Grasnelke, Heide-Nelke, Sumpf-Schwertlilie: Zerstörung beziehungsweise Beschädigung von Wuchsorten	Die zeitnahe Wiederansiedlung der Sand-Grasnelke und der Heide-Nelke im Rahmen der Bauausführung stellt sicher, dass es zu keinen populationsgefährdenden Verlusten kommt (siehe Kap. 6). Die Vorkommensverluste der Sumpf-Schwertlilie betreffen eine weit verbreitete ungefährdete Art. Daher sind Umsiedlungen für diese Art im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Für einzelne verbleibende Individuenverluste liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützten Pflanzen sind und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt.
besonders geschützte Flechten- und Pilzarten: Zerstörung und Beeinträchtigung von Vorkommen im Bereich von Gehölzbeständen und Grünland	Aus Gründen der Rechtssicherheit wird vorsorglich davon ausgegangen, dass entsprechende Beeinträchtigungen stattfinden, da eine Erfassung jedes Vorkommens geschützter Pflanzen- und Pilzarten nicht zumutbar ist. Tatsächliche Hinweise auf eine entsprechende Beeinträchtigung liegen aber nicht vor. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Vorkommen liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützten Pflanzen beziehungsweise Pilze sind und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt.

9. Resümee

Das betrachtete Vorhaben führt zur Beeinträchtigung geschützter Arten. Viele Beeinträchtigungen lassen sich durch geeignete Vorkehrungen vermeiden oder vermindern. Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten oder sonstiger streng geschützter Arten lassen sich darüber hinaus durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermeiden.

Bei Berücksichtigung dieser Vorkehrungen und Maßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäische Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nicht erfüllt.

Für sonstige besonders geschützte Arten sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt, da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen (detaillierte Ausarbeitung im Rahmen der Unterlage zur Eingriffsregelung, Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen).

Resümierend stehen der Genehmigung des geplanten Vorhabens aus gutachterlicher Sicht artenschutzrechtliche Belange nicht entgegen. Die verbindliche Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

10. Quellenverzeichnis

10.1 Literatur

BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F., STEIN, W. (2007a): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. – Naturschutz und Landschaftsplanung **39** (1): 13-18; Stuttgart.

BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F., STEIN, W. (2007b): „Nur europäisch geschützte Arten". – Naturschutz und Landschaftsplanung **39** (4): 126-127; Stuttgart.

BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse. – Beiheft der Zeitschrift für Feldheroetologie **7**: 160 S.; Bielefeld.

BLOEMER, S., ENGELING, S., SCHMITZ, U. (2007): Deichbegrünungsmethoden im Vergleich: Sodenverpflanzung, Heudrusch-Verfahren und Handelssaatgut im Hinblick auf Biodiversität, Natur- und Erosionsschutz. – Natur und Landschaft **82** (6): 276-283; Stuttgart.

BMV – Bundesministerium für Verkehr (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen – MAmS. – 28 S.; Köln.

BRAUN, M., DIETERLEN, F. (2005): Die Säugetiere Baden-Würtembergs. Band 2; – 704 S.; Stuttgart.

BRV NEbt - Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue (Hrsg.) (2009): Biosphärenreservatsplan mit integriertem Umweltbericht – Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue". – 296 S. + Karten; Hitzacker.

BRV NEbt - Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue (2015): Schriftliche Mitteilung zu Biber und Fischotter, den Brut- und Rastvögeln sowie den Pflanzenarten der Roten Liste im Bereich des Untersuchungsgebietes. – Auszug aus der geographischen Informationssystem vom 10.06.2015 und vom 01.07.2015. – Hitzacker.

BSI – Bayerisches Staatsministerium des Innern (2006): Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). – Manuskript, http://www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/, 5 S. + 4 Anlagen; München.

DIN 18 300: Erdarbeiten, Ausgabe September 2016; Berlin.

DIN 18 920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe Juli 2014; Berlin.

EBERT, G., RENNWALD, E. (1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 2 Tagfalter II. – 535 S.; Stuttgart.

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S.; Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – 879 S.; Eching.

FORSTER, W., WOHLFAHRT, T. A. (1984): Die Schmetterlinge Mitteleuropas. Tagfalter/Diurna (Rhopalocera und Hesperiidae). – 180 S.; Stuttgart.

GARNIEL, A., MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. – 115 S.; Bergisch Gladbach.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung, Stand 1.3.2004. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **24** (1): 1-76; Hannover.

GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **43**: 507 S; Hannover.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Auflage – 480 S.; München.

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F., WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. – 880 S.; Münster.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg) (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. - CD-Rom; Wiebelsheim.

GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtverzeichnis. 3. Fassung – Stand: 1.5.2005 – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **25** (1): 1-20; Hannover.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz **52**: 19-67; Hilpoltstein.

GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – 825 S.; Jena.

GUTTKE, H. (Bearb.) (2004): Ermittlung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung mitteleuropäischer Arten. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **8**: 280 S.; Bonn-Bad Godesberg.

HAUCK, M. (1996): Die Flechten Niedersachsen. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **36**: 208 S.; Hannover.

HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - Übersicht (1. Fassung, Stand 1.1.1991). - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **13** (6): 221-266; Hannover.

KRÜGER, T., NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **35** (4): 181 – 260; Hannover.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands. Stand September 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt **70** (1): 231-256; Bonn-Bad Godesberg.

LANDESJÄGERSCHAFT NIEDERSACHSEN (2017): Wildtiermanagement Niedersachsen. – Informationen auf der Homepage der Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. (http://www.wildtiermanagement.com/wildtiere/haarwild/wolf/verbreitung/), Abfrage im Februar 2017.

LOUIS, H. W. (2012): 20 Jahre FFH-Richtlinie. Teil 2 – Artenschutzrechtliche Regelungen. – Natur und Recht **34** (7): 467-475; Berlin – Heidelberg.

LÜTKES, S. (2006): Anpassungserfordernisse des deutschen Artenschutzrechts. – Zeitschrift für Umweltrecht **11/2006**: 513-517.

LÜTTMANN, J., HEUSER, R., ZACHAY, W. (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr - Ausgabe 2011. Entwurf. - Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Abteilung Straßenbau, 101 S.; Bonn. [unveröffentlicht]

MEIER-PEITHMANN, W., PLINZ, W. (2002): Aus der Vogelwelt des Hannoverschen Wendlandes. – Lüchow-Dannenberger Ornithologische Jahresberichte **15/16**: 669 S.; Lüchow.

MEINIG, H., BOYE, P., HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70** (1): 115-153; Bonn-Bad Godesberg.

NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (Herausgeber) (2011): Vollzugshinweise für Arten und Lebenraumtypen - Teil 1 bis 3. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Stand November 2011, Informationen durch Download auf der Homepage des Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (http://www.nlwkn.niedersachsen.de), Abfrage im Februar 2017.

PODLOUCKY, R., FISCHER, C. (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **33** (4): 121-168; Hannover.

RECK, H., KAULE, G. (1992): Straßen und Lebensräume - Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume. - Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik **654**: 230 S.; Bonn-Bad Godesberg.

REUTHER, C. (2002): Die Fischotter-Verbreitungserhebung in Nord-Niedersachsen 1999-2001. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **22** (1): 3-28; Hildesheim.

SCHACHERER, A. (2001): Das Niedersächsische Pflanzenarten-Erfassungsprogramm. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **21** (5 – Supplement Pflanzen): 20 S.; Hildesheim.

SIMONIS, S., JUNKER-BORNHOLDT, R., WAGNER, M., ZIMMERMANN, M., SCHMIDT, K.-H., WILDSCHKO, W. (1997): Der Einfluß einer Autobahn auf die Mobilität von Singvögeln. – Natur und Landschaft **72** (2): 71-77; Stuttgart.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, S., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - 792 S.; Radolfzell.

THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **28** (3): 69-141; Hannover.

THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Teil B: Wirbellose Tiere. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **28** (4): 153-210; Hannover.

THEUNERT, R. (2009): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Teil B: Wirbellose Tiere (aktualisierte Fassung 1. Januar 2015). - Daten auf der Homepage des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (http://www.nlwkn.de / Naturschutz / Veröffentlichungen); Stand Juni 2016.

THEUNERT, R. (2010): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Teil A: Wirbeltiere, Pflan-

zen und Pilze (aktualisierte Fassung 1. Januar 2015). - Daten auf der Homepage des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (http://www.nlwkn.de / Naturschutz / Veröffentlichungen); Stand Juni 2016.

10.2 Rechtsgrundlagen und Gerichtsentscheidungen

BArtSchV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

EU-Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 ff. vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. EG Nr. L 158 S. 193).

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. EG Nr. L 158 S. 193).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3. 3. 1997, S. 1, L 100 vom 17. 4. 1997, S. 72, L 298 vom 1. 11. 1997, S. 70, L 113 vom 27. 4. 2006, S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 750/2013 (ABl. L 212 vom 7. 8. 2013, S. 1).

11. Anhang

11.1 Formblätter zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen

Nachfolgend wird die Betroffenheit der planungsrelevanten geschützten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten (siehe Tab. 2) artbezogen oder in Gruppen mittels Artensteckbrief beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgeprüft. Bei den europäischen Vogelarten, welche ökologischen Gruppen (oder auch „Gilden“) zugeordnet werden, ist in Bezug auf die Wirkfaktoren des Vorhabens von einer gleichartigen Betroffenheit auszugehen. Für diese häufigen ubiquitären Vogelarten (zum Beispiel Amsel, Singdrossel oder Rotkehlchen) kann davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind.

Da bei Baumpieper, Bekassine, Blaukehlchen, Schwarzkehlchen, Flussuferläufer, Grauammer, Grünspecht, Heidelerche, Schwarzmilan, Wachtelkönig, Wachtel und Wiesenpieper nur eine einmalige Brutzeitfeststellung erfolgte, handelt es sich um nur sporadisch vorkommende Arten, für die im Wirkraum des Vorhabens keine Lebensstätten oder essenziellen Nahrungshabitate vorhanden sind. Gleiches gilt auch für Durchzügler wie dem Raubwürger. Als potenzieller Durchzügler ist auch der Wolf einzustufen. Eine eingehende Betrachtung dieser Arten mittels Artensteckbrief ist verzichtbar, da über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste oder erhebliche Störungen nicht zu befürchten sind und somit die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Die Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus sowie zum Bestand und zur Empfindlichkeit stammen im Wesentlichen der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (Stand November 2011) (NLWKN 2011) und den Verzeichnissen der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008a, 2008b, 2009, 2010). Daneben wurden die für die jeweilige Artengruppen relevanten bundes- und landesweiten Roten Listen (HECKENROTH 1993, KRÜGER & NIPKOW 2015, PODLOUCKY & FISCHER 2013, MEINIG et al. 2009, GRÜNEBERG et al. 2015, KÜHNEL et al. 2009) und gegebenenfalls darüber hinaus erforderliche Literatur (GEDEON et al. 2014, SÜDBECK et al. 2005, GLUTZ V. BLOTZHEIM et al. 2001, FLADE 1994) herangezogen.

Hinsichtlich der für den Betrieb von Straßen zu berücksichtigenden Wirkfaktoren Lärm und optische Störungen (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010) wird in den Artensteckbriefen auf Abb. 1 verwiesen, um die Lage der Brutvogelrevierzentren innerhalb des Wirkraumes nachvollziehen zu können.

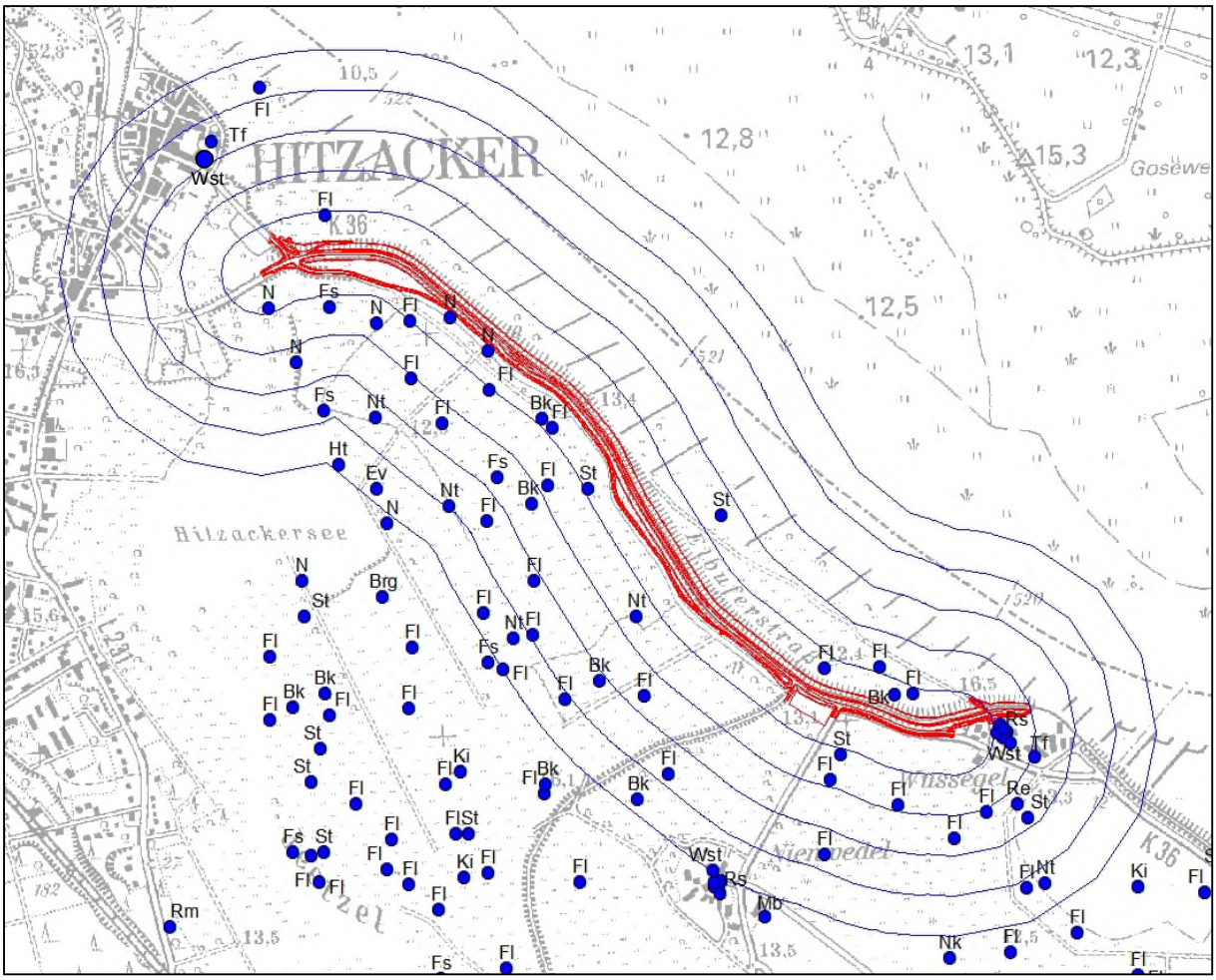

Status: Brutverdacht/Brutnachweis

Wirkdistanzen: 500 m Distanzraum in 100 m-Schritten

überplante Bereiche

Artkürzel

Bk: Braunkehlchen	Nk: Nebelkrähe
Brg: Brandgans	Nt: Neuntöter
Ev: Eisvogel	Re: Rebhuhn
Fl: Feldlerche	Rm: Rotmilan
Fs: Feldschwirl	Rs: Rauchschwalbe
Ht: Haubentaucher	St: Wiesenschafstelze
Ki: Kiebitz	Tf: Turmfalke
Mb: Mäusebussard	Wst: Weißstorch
N: Nachtigall	

Abb. 1: Flucht- und Effektdistanzen in Bezug zur Lage der festgestellten Revierzentren und Niststätten von Brutvögeln.

11.1.1 Säugetiere

11.1.1.1 Biber

Durch das Vorhaben betroffene Art **Biber (*Castor fiber*)**		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (V) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (0)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen (NLWKN 2011) ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☒ unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Biber sind hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche sehr flexibel und anpassungsfähig, stellen aber einige besiedlungsrelevante Mindestanforderungen an die Qualität der Lebensräume. Bevorzugt werden langsam fließende (Gefälle maximal 2%) oder stehende (ab 300m² Fläche), natürliche oder naturnahe, störungsarme und im Winter frostfreie Gewässer und deren Uferbereiche mit strukturreicher Vegetation und weichholzreichen Gehölzsäumen mit gutem Regenerationsvermögen. Besiedelt werden Altwässer in Auenlebensräumen, Gewässer in Niedermoorgebieten sowie Gewässer im Agrar- und Siedlungsraum und in Teichwirtschaften. Im Sommer liegt die Reviergröße bei 1 bis 3 km Fließgewässerlänge (bei ungünstigen Nahrungsverfügbarkeit 5 bis 9 km. Im Winter hingegen ist diese bedeutend geringen (oft wenige 100 m). Stillgewässer werden ab einer Flächengröße von 300m² Fläche bevölkert, wobei mehrere Familien nur an relativ großen Seen auftreten. Markierung und Verteidigung von Siedlungsrevieren. Nahrungsreviere einzelner Familienverbände können sich räumlich überlappen. Wasser stellt den Hauptlebensraum der Art dar. Wassertiefe mindestens 80 cm, für Bauanlagen mindestens 2 m, die Breite mindestens 5 bis 20 m. Präferiert werden stellenweise relativ steile Gewässerränder (> 45° Hangneigung), die für die Anlage von Wohnröhren auch grabbar sein müssen. Röhren- beziehungsweise Burgeingänge liegen obligatorisch unterhalb der Wasseroberfläche.
Unter natürlichen Umständen sind Biber vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Gegebenenfalls ist in Abhängigkeit von weitgehender Störungsfreiheit im Siedlungsgebiet eine Tagaktivität möglich. Ausgeprägte Reviertreue und innerhalb der Revierverbände enge soziale Kontakte. Die Art besiedelt Erhöhlen sowie mit Holz und zum Teil auch mit Schlamm abgedeckte Mittelbaue, aber auch aus Gehölzteilen aufgeschichtete Burgen. Unter geeigneten Umständen werden Dämme (meist etwa 70 bis 100 cm hoch, bis zu 10 m lang) zur Wasserstandsregulierung an Gewässern mit schwankenden Wasserständen errichtet. Durch die Aktivitäten des Biber zum Dammbau (Fällung, Verbiss) werden im Umfeld Vegetationsbestände deutlich beeinflusst.
Biber ernähren sich ausschließlich von Wasserpflanzen, Gräsern und Kräutern sowie von geschälten Rinden und dem Jungwuchs von Sträuchern und Bäumen (Präferenz Weichholzarten).

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland wurde aktuell beziehungsweise zur Jahrtausendwende die Population mit deutlichem Schwerpunkt in den elbanliegenden Bundesländern auf etwa 6.000 Tiere, der bundesdeutsche Gesamtbestand aller Unterarten auf über 10.000 Exemplare geschätzt. Die Hauptvorkommen liegen in den neuen Bundesländern (mit Ausnahme von Thüringen) und in Bayern. Getrennte Vorkommen im westlichen Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, südliches Hessen und Baden-Württemberg.
In Niedersachsen Etablierung an der Elbe und den Mündungen der Nebenflüsse von Schnackenburg bis in den Landkreis Harburg. Vorkommen an der Hase und Ems einschließlich der Unteren Seegeniederung sowie im Drömling. Nachweise auch südlich von Hannover, Landkreis Hameln-Pyrmont und Hildesheim. Vereinzelt in der oberen Allerniederung sowie Örtze und in den Landkreisen Heidekreis und Hannover.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Durch das Vorhaben betroffene Art

Biber (*Castor fiber*)

Der Biber hält nach aktuellem Kenntnisstand im Betrachtungsraum drei Reviere besetzt, welche insgesamt sechs Biberburgen beinhalten (BRV NElbt 2015, schriftliche Mitteilung). Besiedelt werden die Elbe und das Elbvorland im Bereich Wussegel sowie der Hitzackersee mit Jeetzel und Alter Jeetzel. Diese Bereiche zeichnen sich insbesondere durch das Vorkommen größerer Weiden-Bestände aus.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Im Rahmen des Vorhabens werden ausschließlich straßennahe und damit durch verkehrsbedingte Störungen vorbelastete Flächen abseits der bedeutsamen Elbe- und Jeetzelufer in Anspruch genommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Individuenverluste im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können somit ausgeschlossen werden.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Wanderbewegungen sind parallel zum Elbufer zu erwarten. Durch das Vorhaben ändert sich für den Biber nichts an der Gefährdungssituation in Bezug auf den Straßenverkehr. Den Elbdeich kreuzende Wanderwege sind allerdings auch nicht bekannt. Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht
- Erhalt uferbegleitender Gehölzbestände
- Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Baubedingte Störungen der Art können durch eine zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs auf den Tag deutlich reduziert werden. Ferner sind die Auswirkungen zeitlich auf die Ausführung der Bautätigkeiten beschränkt. Darüber hinaus handelt es sich beim Einwirkungsbereich des Vorhabens um einen deutlich durch Störungen vorbelasteten Raum. Relevante Störungen durch den Verkehr auf der neuen K 36 sind aufgrund der Vorbelastungen im Raum ebenfalls nicht zu erwarten. Zur Elbe hin wirkt die Deichkrone als „Lärmschutzwall" und Sichtschutz und zur Gegenseite werden die bestehenden Verhältnisse nicht verändert, da die verbleibenden Gehölzsäume Störeinflüsse in Richtung Jeetzel und Hitzackersee auch weiterhin abschirmen.
Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen.
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Ferner unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).
Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Durch das Vorhaben betroffene Art

Biber (*Castor fiber*)

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

Durch das Vorhaben betroffene Art **Biber (*Castor fiber*)**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.1.2 Fischotter

Durch das Vorhaben betroffene Art

Fischotter (*Lutra lutra*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (3) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (1)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen (NLWKN 2011) ☐ günstig / hervorragend ☒ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Fischotter präferieren flache Flüsse mit reicher Ufervegetation, Auwälder und Überschwemmungsareale, wobei grundsätzlich alle Gewässerlebensräume (Gebirgsbäche, fließende und stehende Gewässer bis zu den Küsten) besiedelt werden können. Dabei ist wichtig, dass diese über eine hohe Strukturvielfalt (Gewässerstruktur, Mäander, Gehölze, Hochstaudenfluren, Röhrichte) und ein reiches Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen verfügen. Störungsarme beziehungsweise -freie Bereiche werden bevorzugt. Das Mindestareal beträgt etwa 25 km² und für Mutter-Junge-Familien etwa 40 km² mit günstigen Strukturen und Störungsfreiheit. Eine optimale Lebensraumausstattung erhöht die Stetigkeit.
Die Art ist hauptsächlich nachaktiv und sehr wanderaktiv (Wanderstrecke pro Nacht 10 – 20 (-25) km (Rüden), 3 – 10 km (Fähen). Die Wanderung erfolgt hauptsächlich entlang der Gewässer, aber auch mehrere Kilometer zwischen den Gewässersystemen. Dabei werden häufig über Jahre die selben Wechsel genutzt. Schlafplätze sind einfachste Verstecke wie Reisighaufen oder ausgespülte Ufer.
Bei der Nahrung verfügen Fischotter über ein breites Spektrum (Fische, Vögel, Kleinsäuger, Amphibien, Mollusken).

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

Die Hauptvorkommen befinden sich in den nordöstlichen Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg sowie Sachsen. Die Nachweise nehmen in Richtung Westen deutlich ab. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich vom Norden Schleswig-Holsteins über das gesamte Norddeutschland einschließlich Niedersachsen bis in den Thüringer Wald, den Oberpfälzer Wald und den Bayrischen Wald im Süden. Vereinzelte Vorkommen im Westen und Süden Niedersachsens, im Norden Thüringens, in Rheinland-Pfalz und im Gebiet um Bad Reichenhall.
In Niedersachsen ist eine Ausbreitungstendenz vorhanden. Die Hauptvorkommen liegen zwischen der Aller und der Elbe sowie verschiedentlich zwischen Wilhelmshaven und Emden. Daneben gibt es Nachweise aus dem Bergland östlich der Leine. Einzelne Feststellung konnten zudem in der Region Cloppenburg gemacht werden.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Vom Fischotter liegen seit mehreren Jahren Nachweise für die Elbe und das gesamte Jeetzelsystem zwischen der Elbe und Lüchow vor, die eine nahezu geschlossene Besiedlung nahe legen. Artnachweise aus dem Jahr 2014 am Hitzacker See und an der Elbe bei Wussegel unterstreichen, dass der Fischotter den Betrachtungsraum besiedelt (BRV NElbt 2015, schriftliche Mitteilung).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Fischotter (*Lutra lutra*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Im Rahmen des Vorhabens werden ausschließlich straßennahe und damit durch verkehrsbedingte Störungen vorbelastete Flächen abseits der bedeutsamen Elbe- und Jeetzelufer in Anspruch genommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Individuenverluste im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können somit ausgeschlossen werden.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Wanderbewegungen sind parallel zum Elbufer zu erwarten. Durch das Vorhaben ändert sich für den Fischotter nichts an der Gefährdungssituation in Bezug auf den Straßenverkehr. Den Elbdeich kreuzende Wanderwege sind allerdings auch nicht bekannt. Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht
- Erhalt uferbegleitender Gehölzbestände
- Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Baubedingte Störungen der Art können durch eine zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs auf den Tag deutlich reduziert werden. Ferner sind die Auswirkungen zeitlich auf die Ausführung der Bautätigkeiten beschränkt. Darüber hinaus handelt es sich beim Einwirkungsbereich des Vorhabens um einen deutlich durch Störungen vorbelasteten Raum. Relevante Störungen durch den Verkehr auf der neuen K 36 sind aufgrund der Vorbelastungen im Raum ebenfalls nicht zu erwarten. Zur Elbe hin wirkt die Deichkrone als „Lärmschutzwall“ und Sichtschutz und zur Gegenseite werden die bestehenden Verhältnisse nicht verändert, da die verbleibenden Gehölzsäume Störeinflüsse in Richtung Jeetzel und Hitzackersee auch weiterhin abschirmen.
Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen.
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Ferner unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).
Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben betroffene Art

Fischotter (*Lutra lutra*)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.1.3 Großer Abendsegler

Durch das Vorhaben betroffene Art

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (V) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (2)[8]	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen (NLWKN 2011) ☒ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Große Abendsegler bevorzugen als Sommer- und Winterquartiere Bäumhöhlen, so dass als Lebensraum vor allem alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen, die über geeignete Quartiere (alte Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, alte stehende Bäume mit Rissen oder Spalten hinter der Rinde) verfügen genutzt werden. Wichtig sind dabei Baumhöhlungen in älteren wie auch in jüngeren Bestände, da sich Sommerquartiere auch jüngeren Bäumen befinden können und alte Baumbestände mit Höhlen insbesondere als Winterquartiere erforderlich sind. Ideale Jagdgebiete sind parkartige Waldstrukturen und intakte Hudewälder, die der Art auch zwischen den Bäumen Platz zum reißenden Flug mit vielen schnellen Wendungen erlauben.
Die Art ist nachtaktiv, fliegt aber schon in der früheren Dämmerung aus. Die Jagd erfolgt als erstes über den Kronenbereichen von Bäumen. Im weiteren Verlauf der Nacht wird die Aktivität oft auf Waldränder oder über Wiesen sowie Wasserflächen verlagert. Der Flug erfolgt dabei schnell und mit engen Wendungen und Sturzflügen. Die Beute besteht vor allem aus größeren Käfern (zum Beispiel Mai-, Juni- oder Dungkäfern) und Schmetterligen, die während des Flugs gefangen und gefressen werden.
Saisonal erfolgt ein Wechsel zwischen Sommer- und Winterquartieren. In der zweiten Maihälfte werden Wochenstuben gebildet, die bis Anfang August bestehen. Mitte bis Ende Juni werden in der Mehrzahl Zwillinge geboren. Die Hauptpaarungszeit fällt in die Monate August und September.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland ist der Große Abendsegler weit verbreitet. Die Kenntnis über Vorkommen, Bestandsgrößen und -trends in den einzelnen Bundesländern ist äußerst uneinheitlich. In Folge von beträchtlichen Erfassungslücken ist eine Schätzung der Bestandsgrößen für das Bundesgebiet nicht möglich.
In Niedersachsen ist die Art im Bergland und auch in den Harzhochlagen sowie im Tiefland verbreitet. Lediglich im waldarmen Nordwesten ist sie nicht so zahlreich. Ferner konnte der Große Abendsegler nicht an der Küste und Unterems nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich jedoch vermutlich um Erfassungslücken.

[8] Gefährdungskategorie nach Entwurf Rote Liste Niedersachsen: Stand 2004 (unveröffentlicht): gefährdet (3).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Große Abendsegler ist die häufigste Art im Untersuchungsgebiet. Intensiv bejagt wurde der Hartholzauwaldrest südlich des Elbedeichs, doch wurde die Art auch in anderen Bereichen entlang der Elbuferstraße sowie im Deichvorland registriert.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- gezielte Nachsuche bei Verdacht auf potenzielle Quartiere
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Durch das Vorhaben sind aktuell besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Dessen ungeachtet kann der Verlust von potenziellen Tages- und Zwischenquartieren oder im Falle von Altbäumen von potenziellen Winterquartieren nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird jedoch sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Vor dem Hintergrund des verbleibenden Angebotes gleichartiger potenzieller Bäume für Tages- und Zwischenquartiere und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (siehe unten) sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes von lokal betroffenen Fledermausbeständen nicht zu befürchten. Potenzielle Quartiere unterliegen überdies nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (LOUIS 2012).

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Fledermäuse bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Die Artengruppe zeigt keine auffällige Störempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Es wurden keine besetzten Quartiere im Umfeld der Trasse festgestellt.
Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Licht sind nicht zu befürchten, da der Abendsegler eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen aufweist (BRINKMANN et al. 2008, 2012, LÜTTMANN et al. 2011).
Die begleitende Gehölzkulisse und sonstigen Vegetationsflächen sowie die Fließgewässer bleiben als Leitstruktur und Jagdräume für Fledermäuse weitgehend erhalten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).
Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen

Durch das Vorhaben betroffene Art

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

auch für Fledermäuse.
Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Vorsorglich werden Fledermauskästen zur Verbesserung des Quartierangebotes für Fledermäuse bereitgestellt (Maßnahme A12)

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☒ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme**

Durch das Vorhaben betroffene Art **Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**
bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.1.4 Rauhautfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (G) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (2)[9]	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen (NLWKN 2011) ☒ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Rauhautfledermäuse bevorzugen als Waldfledermäuse struktur- und artholzreiche Laubmischwälder mit möglichst vielen Kleingewässern unterschiedlicher Ausprägung und einem reich strukturierten gewässerreichen Umland. Sommerquartiere sind Baumhöhlen, Spaltenquartiere hinter loser Rinde alter Bäume, in Stammaufrissen, Spechthöhlen, Holzstößen, hinter Fensterläden, Fassadenverkleidungen. Winterquartiere liegen in Gebäuden, Ställen, Baumhöhlen und Felsspalten.
Der schnelle geradlinige Jagdflug, der zwischen 3 m Höhe und den Baumkronen stattfinden, beginnt kurz nach Sonnenuntergang und wird kurz vor Sonnenaufgang wiederholt. Als Beute dienen an Gewässern fast ausschließlich Mücken. Als weitere Nahrung dienen Fluginsekten wie kleine Nachtschmetterlinge, Käfer, Köcher-, Stein- und Eintagsfliegen. Zudem jagt die Art in Wäldern, und zwar in lichten Althölzern, entlang von Wegen, an reich strukturierten Waldrändern, Schneisen und anderen linearen Strukturen. Daneben auch über Waldwiesen, Kahlschlägen und Pflanzungen. Attraktiv sind auch größere Seen mit ausgeprägter Ufervegetation und die sich landseitig anschließenden Feuchtwiesen mit Gebüschen und Baumgruppen.
Die Wochenstubengesellschaften werden im Mai gebildet und die Jungtiere (2 Junge pro Weibchen) werden im Juni / Juli geboren. Ab Mitte Juli bis Anfang August lösen sich diese wieder auf.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland ist die Rauhautfledermaus weit verbreitet. Die Angaben aus den einzelnen Bundesländern sind jedoch unbefriedigend.
In Niedersachsen tritt die Art zerstreut und wohl in allen Regionen auf. Einzelne Nachweise liegen auch auf Norderney und Wangerrooge vor. Die Bestandsgrößen können auch hier nur grob eingeschätzt werden.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet konnten wenige Durchflüge der Rauhautfledermaus entlang der Elbuferstraße festgestellt werden.

[9] Gefährdungskategorie nach Entwurf Rote Liste Niedersachsen: Stand 2004 (unveröffentlicht): gefährdeter Durchzügler (R).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- gezielte Nachsuche bei Verdacht auf potenzielle Quartiere
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Durch das Vorhaben sind aktuell besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Dessen ungeachtet kann der Verlust von potenziellen Tages- und Zwischenquartieren oder im Falle von Altbäumen von potenziellen Winterquartieren nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird jedoch sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Vor dem Hintergrund des verbleibenden Angebotes gleichartiger potenzieller Bäume für Tages- und Zwischenquartiere und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (siehe unten) sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes von lokal betroffenen Fledermausbeständen nicht zu befürchten. Potenzielle Quartiere unterliegen überdies nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (LOUIS 2012).

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Fledermäuse bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Die Artengruppe zeigt keine auffällige Störempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Es wurden keine besetzten Quartiere im Umfeld der Trasse festgestellt.
Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Licht sind nicht zu befürchten, da die Rauhautfledermaus eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen aufweist (BRINKMANN et al. 2008, 2012, LÜTTMANN et al. 2011).
Die begleitende Gehölzkulisse und sonstigen Vegetationsflächen sowie die Fließgewässer bleiben als Leitstruktur und Jagdräume für Fledermäuse weitgehend erhalten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).
Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Fledermäuse.
Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben betroffene Art

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Vorsorglich werden Fledermauskästen zur Verbesserung des Quartierangebotes für Fledermäuse bereitgestellt (Maßnahme A12)

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☒ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.1.5 Zwergfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (3)[10]	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen (NLWKN 2011) ☒ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Zwergfledermäuse gelten als typische Kulturfolger und somit als recht anspruchslose Art, die sowohl im dörflichen als auch im städtischen Umfeld vorkommen. Jagdhabitate der Art sind dabei Biergärten mit alter Baumsubstanz, Alleen, Innenhöfe mit viel Grün, Ufer von Teichen und Seen, Wälder, Waldränder und Waldwege. Geeignete Wochenstuben sind in Gebäuden (zum Beispiel Spalten hinter Verkleidungen) und Feldswandspalten. Der Jagdflug beginnt zum Teil schon vor Beginn der Dämmerung. Die Art jagt dabei im schnellen wenigen Flug entlang von Waldrändern und Hecken sowie in der Nähe von Laternen und Gebäuden. Die Beute besteht dabei aus kleinen Insekten wie Mücken, kleinen Nachtfaltern und Eintags- sowie Florfliegen. Dabei werden die Insekten im Flug gefangen und gefressen. Im Sommer werden große Wochenstuben gebildet. Die Geburt der Jungtiere (2 Junge im Jahr) erfolgt im Juni bis Anfang Juli.		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen In Deutschland ist die Zwergfledermaus nahezu flächendeckend verbreitet, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. Aussagen zum Bestand sind nicht möglich. In Niedersachsen ist die Art wohl mehr oder weniger verbreitet und dürfte die häufigste Art mit den höchsten Bestandszahlen darstellen.		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Einzelne Zwergfledermäuse wurden entlang der Elbuferstraße registriert. Einzelne Kontakte erfolgten auch im Deichvorland.		

[10] Gefährdungskategorie nach Entwurf Rote Liste Niedersachsen: Stand 2004 (unveröffentlicht): derzeit nicht gefährdet (*).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- gezielte Nachsuche bei Verdacht auf potenzielle Quartiere
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Durch das Vorhaben sind aktuell besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Dessen ungeachtet kann der Verlust von potenziellen Tages- und Zwischenquartieren oder im Falle von Altbäumen von potenziellen Winterquartieren nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird jedoch sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Vor dem Hintergrund des verbleibenden Angebotes gleichartiger potenzieller Bäume für Tages- und Zwischenquartiere und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (siehe unten) sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes von lokal betroffenen Fledermausbeständen nicht zu befürchten. Potenzielle Quartiere unterliegen überdies nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (LOUIS 2012).

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Fledermäuse bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Die Artengruppe zeigt keine auffällige Störempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Es wurden keine besetzten Quartiere im Umfeld der Trasse festgestellt.
Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Lärm sind nicht zu befürchten, da die Zwergfledermaus eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen aufweist (BRINKMANN et al. 2008, 2012, LÜTTMANN et al. 2011).
Die begleitende Gehölzkulisse und sonstigen Vegetationsflächen sowie die Fließgewässer bleiben als Leitstruktur und Jagdräume für Fledermäuse weitgehend erhalten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).
Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Fledermäuse.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Vorsorglich werden Fledermauskästen zur Verbesserung des Quartierangebotes für Fledermäuse bereitgestellt (Maßnahme A12)

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☒ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2 Vögel – Artenbezogene Betrachtung

11.1.2.1 Brutvogel und Wintergast - Blässhuhn

Durch das Vorhaben betroffene Art Brutvogel und Wintergast

Blässhuhn (*Fulica atra*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Vom Blässhuhn werden in Niedersachsen stehende und langsam fließende Gewässer mit Flachufern und Ufervegetation wie natürliche Seen, Fischteiche, Abbaugewässer wie Kiesseen, Parkgewässer sowie alte Flussarme und breite Gräben als Biotope bevorzugt und oft in hohen Dichten besiedelt. Die Nahrungssuche erfolgt im Wasser und an Land. Es wird sowohl pflanzliche, als auch tierische Nahrung aufgenommen (V. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et. al 2005).
Die Art tritt als Standvogel oder Teil- bzw. Kurzstreckenzieher auf. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt ab Anfang Februar bis Anfang März (V. BLOTZHEIM et al. 2001;SÜDBECK et. al 2005).
Die Eiablage erfolgt ab Mitte März, wobei die Hauptlegezeit sich zwischen Ende April und Ende Mai erstreckt. Eine bis zwei Jahresbruten. Im Schwimmnest werden im Schnitt 5 bis 10 Eier gelegt. Die Brutdauer beträgt 21 bis 25 Tage (SÜDBECK et. al 2005).
Das Blässhuhn gehört nach GARNIEL & MIERWALD 2010 zu den Brutvögeln ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei die Effektdistanz mit 100 m angegeben wird.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Blässhuhns auf 66.000-115.000 Brutpaare. Das Norddeutsche Tiefland bildet innerhalb Deutschlands den Verbreitungsschwerpunkt des Blässhuhns. Ähnlich wie in Niedersachsen sind die Höhenzüge aller deutschen Mittelgebirge nur spärlich oder gar nicht besiedelt.
Das Blässhuhn ist in Niedersachsen als Brutvogel weit verbreitet und kommt in allen Naturräumlichen Regionen vor. Besiedlungsschwerpunkte bilden neben der Region Watten und Marschen vor allem die Talauen der Ems und ihrer Nebenflüsse, der Unterlauf und weite Teile des Mittellaufs der Weser, die Niederungen von Unter- und Mittelelbe sowie der Dümmer. Außerdem sind große Teile der Regionen um den Mittellandkanal besiedelt. Große Verbreitungslücken gibt es in den Höhenzügen des Weser-Leineberglands und des Harzes. Abseits der Flussniederungen finden sich größere unbesiedelte Bereiche in der Lüneburger Heide, im Weser-Aller-Flachland, der Stader Geest sowie der Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung. Der Bestand wird mit 11.500 Brutpaaren angegeben, wobei im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) eine Bestandsabnahme (> 20%) der mäßig häufigen Art zu beobachten war.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet (Teilgebiet 2) nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Zudem tritt das Teichhuhn im Betrachtungsraum auch als Wintergast auf (BRV NElbt 2015, schriftliche Mitteilung, NLWKN 2015).

Durch das Vorhaben betroffene Art Brutvogel und Wintergast

Blässhuhn (*Fulica atra*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Art wurde mit 3 Brutpaaren im Offenland zwischen Elbedeich, Hitzackersee und Nienwedel festgestellt. Als Brutstätten geeignete Gewässer befinden sich in mindestens 140 m Entfernung zum Baufeld. Es kommt zu keinen Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht
- Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Aufgrund der Entfernung potenziell geeigneter Bruthabitate von mindestens 140 m zum Baufeld und der Vorbelastungen durch die Kreisstraße 36 und den Wirtschaftsweg ist nicht davon auszugehen, dass Brutpaare gestört werden, zumal der reguläre Straßenverkehr während der Baumaßnahme ruht und nicht davon auszugehen ist, dass die Störwirkungen des Baubetriebs die des Straßenverkehrs (einschließlich Radfahrverkehr) übersteigt.
Für die Art besitzt Verkehrslärm keine Relevanz (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Die artspezifische Effektdistanz beträgt 100 m. Betriebsbedingte Störungen von Brutstätten können somit ausgeschlossen werden.
Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Durch das Vorhaben betroffene Art Brutvogel und Wintergast

Blässhuhn (*Fulica atra*)

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter).**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.2 Bluthänfling

Durch das Vorhaben betroffene Art

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (3) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Bluthänfling ist eine Art der offenen bis halboffenen Landschaft mit Gebüschen, Hecken oder Einzelbäumen. Geeignete Lebensräume stellen auch Hecken in der Agrarlandschaft, Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen, Brachen, Kahlschläge und Baumschulen dar. Daneben kommt die Art auch in Dörfer- und Stadtrandbereichen vor (zum Beispiel Gartenstädte, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen). Als Nahrungshabitate sind besonders Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen von besonderer Bedeutung, bei den Nisthabitaten strukturreiche Gebüsche und junge Nadelbäume (V. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et. al 2005).
Die Art ist ein Kurzstrecken- beziehungsweise Teilstreckenzieher. Ab Ende Februar, meist aber Mitte März bis Ende April trifft der Bluthänfling im Brutgebiet ein. Der Hauptdurchzug erfolgt Mitte März bis Ende April. Brutreviere werden Ende Juli verlassen (V. BLOTZHEIM et al. 2001;SÜDBECK et. al 2005).
Die Eiablage findet ab Anfang April, meist ab Anfang Mai bis Anfang August statt, wobei die Hauptlegezeit Mitte / Ende Mai ist. Jungvögel treten somit ab Ende April bei der Erstbrut und bei der Zweitbrut bis Anfang September auf. Als Freibrüter legt der Bluthänfling 3 bis 6 Eier. Die Brutdauer beträgt 12 bis 13 Tage. Die Nestlingsdauer beträgt 12 bis 17 Tage (SÜDBECK et. al 2005).
Der Bluthänfling weißt eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD 2010 mit 200 m angegeben wird.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Bluthänflings nach GEDEON et al (2014) auf 125.00 bis 235.000 Brutpaare.
In Niedersachsen ist die Art als Brutvogel flächendeckend verbreitet. Nach KRÜGER & NIPKOW (2015) wird der Bestand auf etwa 25.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) eine starke Bestandsabnahme (> 50 %) der dennoch häufigen Art zu beobachten ist.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet (Teilgebiet 2) nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Die Art verfügt über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Die artspezifische Effektdistanz beträgt 200 m. Die genaue Lage der Brutreviere ist nicht bekannt (siehe unten). Daher wird im Sinne einer Worst-case-Betrachtung davon ausgegangen, dass zumindest ein Drittel der maximal möglichen Brutpaarvorkommen von den vorhabenbedingten Gehölzverlusten betroffen ist (siehe unten). Potenziell zu erwartende Beeinträchtigungen werden als Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG bewertet und nachfolgend behandelt. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen durch Störungen sind nicht zu erwarten.
Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Durch das Vorhaben betroffene Art

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

- Anpflanzung eines Feldgehölzes (Maßnahme A 16)

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Da während der Brutvogelerfassung im Jahre 2015 die aktuell gültige Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015) noch nicht vorlag, wurde die damals als nicht gefährdet und weit verbreitet geltende Art nur halbquantitativ (in Größenklassen) im Teilbereich 2 des Untersuchungsgebietes erfasst (siehe Tab. 3-3 in Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Um zu beurteilen, wie viele Brutpaare durch Lebensraumverluste beeinträchtigt werden, wird im Sinne einer Worst-case-Betrachtung davon ausgegangen, dass zumindest ein Drittel der maximal möglichen Brutpaarvorkommen von den vorhabenbedingten Gehölzverlusten betroffen ist. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Lebensraumansprüche (vegleiche SÜDBECK et al. 2005, GLUTZ V. BLOTZHEIM 2001 und FLADE 1994) wird der überwiegende Teil der Brutpaare eher die ruhigeren Bereiche mit Gehölzbeständen wie am Hitzackersee zu finden sind, bevorzugen.
Vorsorglich wird daher angenommen, dass es durch die Beseitigung von Gehölzbeständen zum Verlust eines Brutvorkommens des Bluthänflings kommt. Ein Ausweichen in benachbarte Bereiche erscheint unwahrscheinlich, da aufgrund des Gefährdungsgrades der Art davon auszugehen ist, dass geeignete Lebensräume selten und in der Regel bereits durch Artgenossen besetzt sind.
Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist die Anpflanzung eines Feldgehölzes (1.450 m²) vorgesehen (siehe Kap. 7).

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☒ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Durch das Vorhaben betroffene Art **Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.** ☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.** **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.3 Braunkehlchen

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (2) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☒ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Das Braunkehlchen besiedelt offene, gehölzarme Landschaften mit einer hohen Strukturvielfalt der Vegetation. Schwerpunkte des Vorkommens sind strukturreiche Grünlandgebiete, daneben werden Hochmoorränder, Acker- und Grünlandbrachen, Heiden, Ruderalfluren und Rand- und Saumstrukturen in der Agrarlandschaft besiedelt. Bevorzugt werden Nutzungsgrenzen (Wiese/Weide, Wiese/Acker, Weide/Acker) und ruderale Saumstrukturen. Innerhalb der Grünlandgebiete werden die trockeneren, strukturreichen Flächen den Nass- und Seggenwiesen vorgezogen. Das Vorkommen von Weidezäunen, ungenutzten Grabenrändern und wenigen, kleinen Einzelbüschen ist ein wichtiger Faktor für die Besiedlung genutzten Grünlands. Hecken, Büsche oder Baumreihen werden nur bis zu einem gewissen Anteil toleriert. Benötigt werden eingestreute höhere Strukturen als Sing- und Jagdwarten.
Der Bodenbrüter versteckt sein Nest gut in Bodenvertiefungen in dichteren, ruderalen Vegetationsbereichen (Hochstaudenfluren und -streifen) häufig am Fuß von Warten, unter Zäunen, an Weg- und Grabenrändern und anderen Saumstrukturen. Legebeginn ist meistens erst ab Anfang Mai. Häufig sind 4 bis 8 Eier, oft auch 6 Eier pro Gelege. Die Bebrütungszeit beträgt etwa 11-13 Tage, selten bis 15 Tage. Die Nestlingszeit dauert 11 bis 14 Tage. Flugfähig sind die Jungen ab 17 Tagen. Eine Geburtsortstreue und ausgeprägte Brutortstreue ist nachgewiesen.
Die Nahrung besteht vor allem aus Insekten, aber auch Spinnen, kleine Schnecken und Würmer werden erbeutet. Im Herbst werden auch Beeren abgenommen. Der Wartenjäger fängt seine Beutetiere in kurzen Flügen in der Luft, liest diese im Flug von der Vegetation ab oder pickt sie vom Boden auf. Wesentlich zur Nahrungssuche sind überragende Sitzwarten (Zaunpfähle -drähte, einzelne Hochstauden, kleine Büsche) an lückigen bzw. kurzrasigen Vegetationsbereichen (Weiden, Wiesen).
Als Langstreckenzieher überwintert die Art hauptsächlich in den Savannen südlich der Sahara von Gambia und Senegal bis Sudan und in den Grasländern Ostafrikas von Äthiopien bis Nordsambia. Der Wegzug erfolgt ab Anfang August, Höhepunkt ist Ende August. Der Heimzug findet meist zwischen Mitte April und Ende Mai mit Höhepunkt Anfang Mai statt.
Das Braunkehlchen weißt eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben wird.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Braunkehlchens auf 39.000 Brutpaare.
In Niedersachsen ist die Art als regelmäßiger Brutvogel verbreitet. Erfassungen ergaben einen Bestand von etwa 2.000 Brutpaaren. Das Braunkehlchen kommt in allen Naturräumlichen Regionen vor. Im westlichen Landesteil finden sich größere Vorkommen überwiegend im Bereich der Marschen, das Binnenland ist nur noch dünn besiedelt. Aus dem Bergland und den Börden sind nur wenige Vorkommen bekannt, höchste Dichten werden dagegen entlang der Elbe vor allem im Wendland erreicht. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) ist eine starke Bestandsabnahme (> 50 %) zu verzeichnen. Der langfristige Bestandstrend (1900 bis 2014) der mäßig häufigen Art ist ebenfalls rückläufig (> 50 %).

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet (alle Teilgebiete) nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Es finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im direkten Einwirkungsbereich des Vorhabens.

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Vorsorglich erfolgt während der Vogelbrutzeit (Mitte März – Ende Juli) eine fachkundige Begleitung der Baumaßnahme, um mögliche Niststätten rechtzeitig zu erkennen und sicher zu stellen, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 40 m. Ein Revierzentrum wurde in 30 m Entfernung zum Baufeld auf Intensivgrünland ermittelt. Als Niststätte geeignete Strukturen (Hochstaudenfluren) befinden sich in diesem Bereich jedoch in 130 m Entfernung. Alle weiteren Revierzentren befinden sich in einem Abstand von mindestens 60 m zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
Die Art verfügt über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Die artspezifische Effektdistanz beträgt 200 m. Zwei Revierzentren befinden sich innerhalb der Effektdistanz (siehe Abb. 1). Ein Revier im Deichvorland bei Wussegel ist nach wie vor durch die abschirmende Wirkung des Elbedeichs frei von verkehrsbedingten Störeinflüssen. Ein Revierzentrum liegt binnendeichs in einem Abstand von 90 m zur neuen K 36. Bei einem Verkehrsaufkommen von bis zu 10.000 Kfz/Tag kann es gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) zu einer Abnahme der Habitateignung von 20% innerhalb der ersten 100 m vom Fahrbahnrand kommen. Bei einer Verlegung der Kreisstraße von nur etwa 6 m in diesem Bereich, ist jedoch davon auszugehen, dass ein geringfügiges Ausweichen für die Tiere möglich ist, so dass Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden können.
Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.4 Eisvogel

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☒ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Eisvogel benötigt kleinfischreiche, saubere, langsam fließende Fliess- und Stillgewässer mit Abbruchkanten oder Steilufern sowohl in offenem als auch in bewaldetem Gelände. Zum Fischen sind gute Sichtverhältnisse im Wasser (nicht zu trübes Wasser, nicht zu bewegte Oberfläche) und überhängende Äste als Ansitzwarten erforderlich. Außerhalb der Brutzeit tritt die Art an allen Gewässertypen auf.
Der Eisvogel brütet vor allem in selbst gegrabenen bis zu 0,9 m langen Brutröhren in sandigen, tonigen oder lehmigen Steilufern (häufig Prallhänge) von mind. 0,5 m Höhe mit offenen Anschnittkanten, aber z.B. auch in Wurzeltellern umgestürzter Bäume, welche auch abseits vom Gewässer liegen können. Er nimmt auch künstliche Nisthöhlen an. Legebeginn ist frühestens in der ersten Märzdekade. Es werden 6-7 Eier in 1-3 Jahresbruten gelegt. Die Bebrütungszeit dauert ca. 18-21 Tage, die Nestlingszeit. ca. 23-27 Tage.
Die Nahrung besteht hauptsächlich aus kleinen Süßwasserfischen, daneben Insekten, Kaulquappen, ausnahmsweise Molche und kleinen Crustaceen. Gefischt wird von Sitzwarten aus (im Sturzflug), gelegentlich auch im Rüttelflug. Der Fangerfolg ist abhängig von den Sichtverhältnissen. Er verringert sich bei Wassertrübung und starker Oberflächenbewegung (Wellen).
Die Art ist ein Stand-, Strich- und Zugvogel. In Niedersachsen sind die Altvögel überwiegend Standvögel, einen kleinen Teil der Population bilden Strichvögel. Die Wanderungen sind v.a. abhängig von den klimatischen Bedingungen im Winter. Bei zugefrorenen Gewässern kommt es zu Abwanderungen (Zug bis nach Großbritannien, Frankreich, Spanien) und erhöhter Mortalität.
Im Winter erfolgt ein regelmäßiger Zuzug nordosteuropäischer Vögel an eisfreie Gewässer
Der Eisvogel gehört zu den schwach lärmempfindlichen Arten, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben wird.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Eisvogels auf 11.500 Brutpaare.
In Niedersachsen ist die Art als regelmäßiger Brutvogel verbreitet. Erfassungen ergaben einen Bestand von etwa 1.400 Brutpaaren. Schwerpunkte finden sich in den fließgewässerreichen Bereichen der Naturräumlichen Regionen Osnabrücker Hügelland, Börden, Weser-Leinebergland sowie Lüneburger Heide und Wendland. Die höheren Lagen der Mittelgebirge Solling und Harz sowie die Watten und Marschen sind nur dünn oder gar nicht besiedelt. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) ist eine starke Bestandszunahme (> 50 %) zu verzeichnen. Der langfristige Bestandstrend (1900 bis 2014) der seltenen Art ist rückläufig (> 20 %).

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet (Teilgebiet 2) nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Es finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 80 m. Ein Revierzentrum wurde in 450 m Entfernung zum Baufeld am Hitzackersee ermittelt (siehe Abb. 1), so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
Die Art verfügt über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Die artspezifische Effektdistanz beträgt 200 m im Hinblick auf verkehrsbedingte Störeinflüsse. Das Brutrevier am Hitzackersee liegt somit auch außerhalb der Effektdistanz, so dass verkehrsbedingte Störungen von der Kreisstraße 36 weiterhin ausgeschlossen werden können.
Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.5 Feldlerche

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (3) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☒ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche bevorzugt offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreicher strukturierter Gras- und Krautschicht. Sie ist der Charaktervogel in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen(-tälern) und Heiden, weiterhin auf sonstigen Freiflächen (z.B. Brandflächen, Lichtungen, junge Aufforstungen) und bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen. Die Feldlerche hält zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60-120 m, einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche werden geduldet.
Das Nest befindet sich am Boden in niedriger Gras- und Krautvegetation. Legebeginn der Erstbrut ist Anfang/Mitte April, Legebeginn der Zweitbrut ab Juni. Es erfolgen häufig 2 Jahresbruten, gelegentlich auch Drittbruten. Bebrütungszeit: 12-13 Tage, Nestlingsdauer: ca. 11 Tage. Nahrung: Insekten, Spinnen, kleine Schnecken, Regenwürmer; im Winter vor allem vegetarische Nahrung (z.B. Getreidekörner, Sämereien, Keimlinge, zarte Blätter). Der Nahrungserwerb erfolgt auf dem Boden.
Bei der Feldlerche handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art mit besonders hoher Empfindlichkeit gegenüber optischen Störungen, wohingegen Beeinträchtigungen durch Lärm nicht nachgewiesen wurden. Die artenspezifische Effektdistanz wird mit 500 m angegeben.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland 1,55 Mio. Brutpaare, 140.000 Brutpaare in Niedersachsen. Seit 1990 gibt es in Deutschland starke (mehr als 20 %) und in Niedersachsen sehr starke (mehr als 50 %) Bestandsabnahmen. Diese gehen insbesondere in den letzten Jahren in einigen Regionen lokal mit einem nahezu völligen Verschwinden der Art einher.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet (alle Teilgebiete) nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Es finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im direkten Einwirkungsbereich des Vorhabens.

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 20 m. Revierzentren liegen mit Abständen von 40 bis 1.140 m zum Vorhaben, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
Bei der Feldlerche handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art mit besonders hoher Empfindlichkeit gegenüber optischen Störungen. Die artspezifische Effektdistanz beträgt 500 m im Hinblick auf verkehrsbedingte Störeinflüsse. Bei einem Verkehrsaufkommen von bis zu 10.000 Kfz/Tag kann es gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) zu einer Abnahme der Habitateignung von 20% innerhalb der ersten 100 m vom Fahrbahnrand kommen. Innerhalb der nächsten 200 m wird die Abnahme der Habitateignung mit 10% angegeben. Innerhalb dieses 300 m breiten Wirkungsbereiches wurden 16 Revierzentren festgestellt, die bereits von den Vorbelastungen der K 36 betroffen sind (siehe Abb. 1). Für vier Reviere im Deichvorland gilt, dass durch die geringfügige Verlegung der Kreisstraße eine gewisse Verbesserung der Situation eintritt bzw. nach wie vor die abschirmende Wirkung des Elbedeichs verkehrsbedingte Störeinflüsse vermindert. Vier weitere Revierzentren werden binnendeichs nach wie vor durch dichte Gehölzbestände von Störeinflüssen abschirmt. Acht Revierzentren liegen binnendeichs in einem Abstand von 80 bis 260 m zur neuen K 36 in dem nach wie vor belasteten Bereich. Bei einer Verlegung der Kreisstraße von nur 6 bis 8 m ist jedoch davon auszugehen, dass ein geringfügiges Ausweichen für die Tiere möglich ist. Somit können Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden, zumal selbst straßennahe Zonen bisher besiedelt wurden.
Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja** **(Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.6 Feldschwirl

Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (3) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Feldschwirl ist eine Art des offenen bis halboffenen Geländes und bevorzugt dabei eine mindestens 20 bis 20 cm hohe Krautschicht aus schmalblättrigen Halmen und Stauden sowie Gebüschen und oft auch Schilfhalmen als Sitzwarte. Die Art besiedelt landseitige Verlandungszonen, Großseggensümpfe, extensiv genutzte Feuchtwiesen oder Weiden, Pfeifengraswiesen, Hochstaudenflächen, Brachen, Brombeergebüsche, aber auch trockene Flächen wie vergraste Heiden, stark verkrautete Waldränder und -lichtungen. Selbst entsprechend strukturierte Kahlschläge und Nadelholzschonungen sowie Ruderalfluren und verkrautete Felder werden genutzt. Reine Schilfgebiete werden hingegen gemieden (V. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et. al 2005).
Die Art ist ein Langstreckenzieher. Der Heimzug in Richtung Süden erfolgt ausnahmsweise Ende März / Anfang April, und in der Regel zwischen Mitte April und Anfang Juli. Hauptdurchzugszeit im Süden ist von Mitte April bis Mitte Mai, sonst überwiegend Anfang bis Mitte Mai. Die Brutvögel ziehen ab Juli, vor allem aber im August und September wieder ab (V. BLOTZHEIM et al. 2001;SÜDBECK et. al 2005).
Die Eiablage erfolgt ab Anfang Mai, wobei die Hauptlegezeit sich zwischen Mitte Ende Mai und Mitte Juni erstreckt. Eine Zweitbrut ist bis Anfang August möglich. Die Freibrüter legen im Schnitt 4 bis 6 Eier. Die Brutdauer beträgt 12 bis 15 Tage, wobei die Nestlingsdauer 12 bis 13 Tage andauert (SÜDBECK et. al 2005).
Der Feldschwirl weißt eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Feldschwirls nach GEDEON et al. (2014) auf 48.000 Brutpaare.
In Niedersachsen ist der Feldschwirl als Brutvogel zerstreut bis verbreitet- In Küstennähe hingegen kommt die Art nur spärlich vor, auf den ostfriesischen Inseln hingegen jedoch zahlreicher. Nach KRÜGER & NIPKOW (2015) wird der Bestand auf etwa 7.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) und im Langfristigen (1900 bis 2014) eine Bestandsabnahme (> 20 %) der mäßig häufigen Art zu beobachten war.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet (Teilgebiet 2 und 3) nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Die festgestellten Revierzentren befinden sich abseits des Baufeldes. Schädigungen sind ausgeschlossen.

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Vorsorglich erfolgt während der Vogelbrutzeit (Mitte März – Ende Juli) eine fachkundige Begleitung der Baumaßnahme, um mögliche Niststätten rechtzeitig zu erkennen und sicher zu stellen, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 20 m. Revierzentren wurden mit Abständen von 80 bis 1.100 m zum Vorhaben festgestellt, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
Die Art verfügt über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Die artspezifische Effektdistanz beträgt 100 m im Hinblick auf verkehrsbedingte Störeinflüsse. Die Revierzentren befinden sich zukünftig in einem Abstand von mindestens 130 m zur neuen K 36 (siehe Abb. 1), so dass Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden können.
Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Durch das Vorhaben betroffene Art **Feldschwirl (*Locustella naevia*)**
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.** ☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.** **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.7 Feldsperling

Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldsperling (*Passer montanus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (V) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Feldsperling besiedelt lichte Wälder und Waldränder aller Art, bevorzugt mit Eichenanteil sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften. Zunehmend werden auch strukturreiche Siedlungsbiotope mit älterem Baumbestand angenommen. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen, wie Insekten und Sämereien sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden als Brutplätze. Die Nahrungssuche erfolgt vorzugsweise am Boden oder in der Strauch- und Baumschicht (GLUTZ V. BLOTZHEIM 2001; SÜDBECK et. al 2005).
Die Art gehört zu den Standvögeln. Die Auflösung der Wintertrupps erfolgt von Ende Februar bis Ende März, die Eiablage von Anfang April bis Anfang August. Der Höhlenbrüter legt im Schnitt 3 bis 7 Eier. Die Brutdauer beträgt 11 bis 14 Tage. Die Nestlingsdauer meist 15 - 20 Tage (SÜDBECK et. al 2005).
Der Feldsperling zählt zu den Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Feldsperlings nach GEDEON et al. (2014) auf 1.300.000 Brutpaare.
In Niedersachsen ist der Feldsperling flächendeckend als Brutvogel vorhanden. Nach KRÜGER & NIPKOW (2015) wird der Bestand auf etwa 80.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) eine Bestandsabnahme (> 20 %) der dennoch häufigen Art zu beobachten ist.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet (Teilgebiet 2) mit maximal 3 Brutparen nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldsperling (*Passer montanus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Da diese jährlich neue Nester baut, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Habitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten ist. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser häufigen Art nicht verschlechtert.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt für die wenig störanfällige Art nach GASSNER et al. (2010) 10 m. Da der reguläre Straßenverkehr während der Baumaßnahme ruht und nicht davon auszugehen ist, dass die Störwirkungen des Baubetriebs die des Straßenverkehrs (einschließlich Radfahrverkehr) übersteigt, sind innerhalb der verbleibenden Gehölzbestände, welche bereits den Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr unterliegen, keine Beeinträchtigungen von Niststätten zu erwarten.
Für die Art besitzt Verkehrslärm keine Relevanz (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Die artspezifische Effektdistanz, welche sich überwiegend auf visuelle Beeinträchtigungen bezieht, beträgt 100 m. In Einzelfällen kann es durch die Annäherung der Kreisstraße um wenige Meter in bereits vorbelasteten Bereichen zu einer leichten Verschiebung der Belastungszone kommen. Da der Feldsperling jährlich neue Nester baut, ist jedoch davon auszugehen, dass ein geringfügiges Ausweichen für die Tiere möglich ist, so dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt ist.
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Vögel.
Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art im Zusammenhang mit der verbleibenden Habitatausstattung im Umfeld, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es zu keinen relevanten Veränderungen

Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldsperling (*Passer montanus*)

gegenüber der derzeitigen Situation.
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

Nicht mehr besetzte Vogelnester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012).

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Durch das Vorhaben betroffene Art **Feldsperling (*Passer montanus*)**
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.** ☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.** **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.8 Nahrungsgast - Fischadler

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast

Fischadler (*Pandion haliaetus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (3) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☒ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Fischadler benötigt produktive, fischreiche Gewässer unterschiedlicher Größe und Altholzbestände mit hohen herausragenden Bäumen (Überhälter) zum Nestbau (oft Waldkiefern), z.B. an waldreichen Seen und in Flussauen. Das Nest ist mitunter weit von den Nahrungsgewässern entfernt.
Das Nest wird auf dem Wipfel von (hohen) Einzelbäumen oder am Waldrand sowie auch auf Hochspannungsmasten errichtet. Kunsthorste werden angenommen. Legezeitraum ist frühestens die erste Aprildekade bis Ende Mai. Es werden 2 bis 3 (selten 1 oder 4) Eier während einer Jahresbrut gelegt. Die Bebrütungszeit: dauert ca. 34-41 Tage, die Nestlingszeit: ca. 44-59 Tage.
Als Nahrung dienen fast nur Fische, Vorzugsgewicht 150-350 g. Diese werden im Sturzflug gefangen. Sehr selten werden auch Kleinsäuger, Vögel oder Reptilien erbeutet.
Die Art gilt als Mittel- und Langstreckenzieher mit Wegzug nach Südwesten. Hauptwinterquartier ist Afrika zwischen Sahara und Äquator (v.a. in der Küstenregion).
Zur Zugzeit findet sich der Fischadler an fischreichen Gewässern aller Art, v.a. auch an der Küste.
Beim Fischadler handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art, ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Die artenspezifische Fluchtdistanz wird mit 500 m angegeben.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

Der deutsche Brutbestand ist größtenteils in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg heimisch. Das niedersächsische Vorkommen ist daher als westlicher Ausläufer des starken ostdeutschen Brutbestandes anzusehen. In Schleswig-Holstein dagegen fehlt die Art bislang als Brutvogel und auch in den Niederlanden ist es nach einem einzelnen Brutversuch 2002 offensichtlich zu keiner dauerhaften Ansiedlung gekommen. Etwa 700 Brutpaare.
Etwa 14 Brutpaare in Niedersachsen. Fischadler brüten in Niedersachsen an verschiedenen Stellen. Dabei ist eine Konzentration der Brutplätze auf den Südteil der Lüneburger Heide und die südlich angrenzende Allerniederung zu erkennen. Auch am Steinhuder Meer und am Dümmer gab es Brutnachweise. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) ist eine starke Bestandszunahme (> 50 %), im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) ist eine Bestandsabnahme (> 50 %) der sehr seltenen Art zu beobachten.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast

Fischadler (*Pandion haliaetus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Im Untersuchungsraum wurden keine Horste festgestellt.

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr und aus Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen ist eine baubedingte Meidung von Nahrungshabitaten nicht zu erwarten. Durch die geringfügige Verlegung der Kreisstraße ändert sich die bisherige Störungssituation hinsichtlich der Nahrungshabitate nicht, zumal die Art kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen aufweist, da Verkehrslärm für sie keine Relevanz besitzt (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Im Deichvorland kommt es durch die abschirmende Wirkung der Deichkrone sogar zu einer Verbesserung. Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es ebenfalls zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Relevante Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast **Fischadler (*Pandion haliaetus*)**
☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ **ja (Pkt. 4 ff)**
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
keine Ausnahmeprüfung erforderlich
5. Fazit: **Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von** ☐ **Vermeidungsmaßnahmen** ☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen** ☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes** **sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.**
☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.** ☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.** **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.9 Wintergast - Gänsesäger

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wintergast

Gänsesäger (*Mergus merganser*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (V) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (R)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☒ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Im Winter kommt die Art besonders an größeren fischreichen Seen und Flüssen, seltener an der Küste in Flussmündungen und Meeresbuchten vor.
Der Nahrungserwerb erfolgt tauchend. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus schlanken Fischen (< 10 cm).
Als Brutvogel kommt der Gänsesäger im gesamten mittleren bis nördlichen Eurasien und in Nordamerika vor.
Es handelt sich um einen Mittel- bis Langstreckenzieher. Durchzügler und Wintergäste kommen vor allem aus Fennoskandien und dem nördlichen Russland. Die Hauptüberwinterungsgebiete liegen in Mittel- und Westeuropa. Wichtige Winterquartiere liegen im Ostseeraum, aber auch weit im Binnenland, vor allem im Alpenvorland. Die Winterbestände sind stark witterungsabhängig.
Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 300 m.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt etwa 37.000 Individuen, Brutpaare existieren etwa 1.000. Die Bestände sind stabil bis leicht zunehmend.
Etwa 7 Brutpaare in Niedersachsen. Bezüglich der Rastverbreitung in Niedersachsen sind Vorkommen in allen Naturräumlichen Regionen bekannt. Der Gänsesäger tritt vor allem von November bis März auf, einzelne Vögel übersommern auch. Schwerpunkte befinden sich an den Flüssen Elbe und Weser sowie den größeren fischreichen Gewässern (Steinhuder Meer, Dümmer). Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) ist eine starke Bestandszunahme (> 50 %) der extrem seltenen Art zu beobachten, im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) ebenfalls.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die aufgeführte Art tritt im Betrachtungsraum als Wintergast auf (BRV NElbt 2015, schriftliche Mitteilung, NLWKN 2015).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wintergast

Gänsesäger (*Mergus merganser*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Als Ruhestätten geeignete Gewässer werden vom Vorhaben nicht beansprucht.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Relevante Beeinträchtigungen durch Störungen während der Bauphase sind aufgrund der Vorbelastungen im Raum (Nähe zum Deich und zur K 36), der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten und der Größe des Gesamtraumes während der Rastzeit nicht zu erwarten. Durch die geringfügige Verlegung der K 36 ergibt sich keine Veränderung gegenüber der derzeitigen Situation hinsichtlich betriebsbedingter Störungen. Im Deichvorland kommt es durch die abschirmende Wirkung der Deichkrone sogar zu einer Verbesserung.
Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es ebenfalls zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wintergast **Gänsesäger (*Mergus merganser*)**
☐ **ja** ☒ **nein**
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ **ja (Pkt. 4 ff)**
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
keine Ausnahmeprüfung erforderlich
5. Fazit: **Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von** ☒ **Vermeidungsmaßnahmen** ☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen** ☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes** **sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.**
☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.** ☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.** **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.10 Gelbspötter

Durch das Vorhaben betroffene Art

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Gelbspötter besiedelt in halboffenen Landschaften mehrschichtige Laubholzbestände mit geringem Deckungsgrad der Oberschicht, insbesondere hohes Gebüsch mit lockerem Baumbestand. Bevorzugt werden Klein- oder Saumgehölze sowie Mosaike von lichten Stellen und Gruppen von hohen Sträuchern und Bäumen, z. B. in Auwäldern, Obstbaumbeständen, Parks oder Bauernhofgärten (V. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et. al 2005).
Die Art ist ein Langstreckenzieher. Der Heimzug erfolgt von Ende April bis Anfang Mai, wobei der Hauptdurchzug von Anfang Mai bis Ende Mai erfolgt. Die Brutreviere werden dann ab Ende Juli verlassen. Der Freibrüter legt 4 bis 5 Eier. Die Brutdauer beträgt 12 bis 14 Tage. Die Nestlingsdauer meist 13 - 15 Tage (SÜDBECK et. al 2005).
Der Gelbspötter weißt eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben wird.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Gelbspötters nach GEDEON et al. (2014) auf 140.000 Brutpaare.
Der Gelbspötter ist landesweit und fast flächendeckend verbreitet mit im Mittel von Nordwest nach Südost abnehmender Siedlungsdichte. Die höchste Dichte ist in den küstennahen Geestbereichen der Ostfriesisch-Oldenburgischen und Stader Geest zu finden, geringer ist sie jedoch in Teilen der Watten und Marschen sowie auf den Inseln. Im Mittel etwas geringer ist die Dichte auf der Ems-Hunte-Geest. Deutlich niedriger ist sie in den östlichen Landesteilen, das Osnabrücker Hügelland eingeschlossen. In geschlossenen Waldgebieten wie in der zentralen Lüneburger Heide und im Weser-Leinebergland ist die mittlere Dichte am niedrigsten. Hier sind die Vorkommen bereits sehr lückig, fast völlig fehlt der Gelbspötter im Harz. Die Vorkommen im Weser-Aller-Flachland, den Börden sowie in der östlichen Lüneburger Heide mit Wendland erreichen eine mittlere Dichte, teilweise allerdings auch Spitzenwerte in der Elbe- und Weserniederung. Nach KRÜGER & NIPKOW (2015) wird der Bestand auf etwa 22.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) ist eine Bestandsabnahme (> 20 %) der häufigen Art zu beobachten ist und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) ebenfalls.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet (Teilgebiet 1 und 2) nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Da diese jährlich neue Nester baut, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Habitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten ist. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser häufigen Art nicht verschlechtert.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt für die wenig störanfällige Art nach GASSNER et al. (2010) 10 m. Da der reguläre Straßenverkehr während der Baumaßnahme ruht und nicht davon auszugehen ist, dass die Störwirkungen des Baubetriebs die des Straßenverkehrs (einschließlich Radfahrverkehr) übersteigt, sind innerhalb der verbleibenden Gehölzbestände, welche bereits den Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr unterliegen, keine Beeinträchtigungen von Niststätten zu erwarten.
Die Art verfügt über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Die artspezifische Effektdistanz beträgt 200 m im Hinblick auf verkehrsbedingte Störeinflüsse. In Einzelfällen kann es durch die Annäherung der Kreisstraße um wenige Meter in bereits vorbelasteten Bereichen zu einer leichten Verschiebung der Belastungszone kommen. Da der Gelbspötter jährlich neue Nester baut, ist jedoch davon auszugehen, dass ein geringfügiges Ausweichen für die Tiere möglich ist, so dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt ist.
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Vögel.
Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art im Zusammenhang mit der verbleibenden Habitatausstattung im Umfeld, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden. Hinsichtlich

Durch das Vorhaben betroffene Art

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

Nicht mehr besetzte Vogelnester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012).

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja** **(Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Durch das Vorhaben betroffene Art **Gelbspötter (*Hippolais icterina*)**
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.** ☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.** **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.11 Goldammer

Durch das Vorhaben betroffene Art

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (V) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Goldammer, ursprünglich ein Bewohner halboffener Waldsteppen und waldfreier Hänge, besiedelt in Niedersachsen vor allem Saumbiotope z. B. entlang von Hecken, Gräben und Wegen in der halboffenen, reich strukturierten Feldflur sowie Waldränder und Bestandslücken (Lichtungen, Kahlschläge, Windwurfflächen) in geschlossenen Wäldern. Hohe mittlere Siedlungsdichten werden insbesondere auf teilweise verbuschten Trockenrasen, auf Heiden, in Feldgehölzen und Obstbaumbeständen sowie in degradierten Hochmooren erreicht. (V. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et. al 2005).
Die Art ist ein Kurzstrecken- bzw. Teilzieher und Standvogel. Die Revierbesetzung erfolgt von Mitte Februar bis Mitte März. Die Brutreviere werden dann ab Ende August verlassen. Der Boden- bzw. Freibrüter legt 2 bis 6 Eier. Die Brutdauer beträgt 11 bis 14 Tage. Die Nestlingsdauer meist 9 - 14 Tage (SÜDBECK et. al 2005).
Die Goldammer weißt eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand der Goldammer nach GEDEON et al. (2014) auf 2.100.000 Brutpaare.
Die Goldammer ist landesweit und fast flächendeckend verbreitet mit einer durchweg etwa gleichmäßig erscheinenden Siedlungsdichte. Von West nach Ost ist lediglich eine im Mittel geringfügige Abnahme der Dichte zu erkennen. In Teilen der Marschen und auf den Inseln ist die Dichte etwas geringer. Auch in geschlossenen Waldgebieten wie Harz, Solling und zentrale Lüneburger Heide, aber auch in Ballungsräumen wie Hannover und Bremen ist die Goldammer nur gering vertreten. Nach KRÜGER & NIPKOW (2015) wird der Bestand auf etwa 185.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) ist eine Bestandsabnahme (> 20 %) der häufigen Art zu beobachten ist und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) eine starke Bestandsabnahme (> 50 %).

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet (Teilgebiet 1 und 2) nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Da diese jährlich neue Nester baut, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Habitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten ist. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser häufigen Art nicht verschlechtert.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt für die wenig störanfällige Art nach GASSNER et al. (2010) 15 m. Da der reguläre Straßenverkehr während der Baumaßnahme ruht und nicht davon auszugehen ist, dass die Störwirkungen des Baubetriebs die des Straßenverkehrs (einschließlich Radfahrverkehr) übersteigt, sind innerhalb der verbleibenden Gehölzbestände, welche bereits den Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr unterliegen, keine Beeinträchtigungen von Niststätten zu erwarten.
Die Art verfügt über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Die artspezifische Effektdistanz beträgt 100 m im Hinblick auf verkehrsbedingte Störeinflüsse. In Einzelfällen kann es durch die Annäherung der Kreisstraße um wenige Meter in bereits vorbelasteten Bereichen zu einer leichten Verschiebung der Belastungszone kommen. Da die Goldammer jährlich neue Nester baut, ist jedoch davon auszugehen, dass ein geringfügiges Ausweichen für die Tiere möglich ist, so dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt ist.
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Vögel.
Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art im Zusammenhang mit der verbleibenden Habitatausstattung im Umfeld, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden. Hinsichtlich

Durch das Vorhaben betroffene Art

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

Nicht mehr besetzte Vogelnester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012).

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Durch das Vorhaben betroffene Art **Goldammer (*Emberiza citrinella*)**
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.** ☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.** **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.12 Nahrungs- und Wintergast – Graureiher

Durch das Vorhaben betroffene Art Nahrungs- und Wintergast

Graureiher (*Ardea cinerea*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Lage der Brutbiotope steht in Verbindung zum Nahrungsbiotop. Bevorzugt werden störungsarme Standorte mit Altholzbeständen und lichtem Unterholz. In den gehölzarmen Seemarschen werden mancherorts Hofgehölze oder Obstgärten als Neststandorte gewählt. Die Nahrungssuche erfolgt im Wasser und an Land. Als Nahrungshabitate dienen Fließ- und Stillgewässer sowie Grünländer (V. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et. al 2005).
Die Art tritt als Teil- bzw. Kurzstreckenzieher auf. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt ab Ende Januar bis Anfang Mai. Die Eiablage erfolgt ab Anfang März bis Anfang April. Der Koloniebrüter errichtet sein Nest hoch auf Laub- und Nadelbäumen, gelegentlich auch in der Schilfzone oder in Weidengebüschen nahe am Gewässer. Es erfolgt eine Jahresbrut. Es werden im Schnitt 4 bis 5 Eier gelegt. Die Brutdauer beträgt 25 bis 28 Tage. Mit 42 bis 55 Tagen sind die Jungen flügge (SÜDBECK et. al 2005).
Der Graureiher gehört nach GARNIEL & MIERWALD 2010 zu den Brutvögeln ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei der Störradius um die Brutkolonie mit 200 m angegeben wird.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand der Goldammer nach GEDEON et al. (2014) auf 27.000 Brutpaare.
Die Vorkommen des Graureihers in Niedersachsen verteilen sich ungleichmäßig über das gesamte Land. Das Hauptverbreitungsgebiet erstreckt sich über die Küstenregion und das Tiefland, die Mehrzahl der großen Kolonien (> 50 Paare) liegt in der Naturräumlichen Region Watten und Marschen. Dort sind es die zahlreichen Stillgewässer, Wasserläufe und das dichte Grabensystem, die bevorzugte Nahrungshabitate für die Art darstellen und Ansiedlungen begünstigen. Einige größere Koloniestandorte befinden sich auf dem Geestrand knapp außerhalb der Marsch. Große Kolonien finden sich überdies an der Mittelelbe, an den beiden großen Flachwasserseen Steinhuder Meer und Dümmer und nahe der Innerste in der Börde. Nur wenige Landesteile sind unbesiedelt, so Bereiche der Naturräume Sögeler Geest, Linger Land und Hunte-Leda-Moorniederung im Westen oder Hohe Heide, Südheide, Wümmeniederung und Zevener Geest im Osten. Die zahlenmäßig stärksten Vorkommen liegen insgesamt in den Naturräumlichen Regionen Watten und Marschen, Lüneburger Heide und Wendland und Stader Geest. Der Bestand wird mit 4.000 Brutpaaren angegeben, wobei im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) eine Bestandsabnahme (> 20%) der mäßig häufigen Art zu beobachten war.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Zudem tritt der Graureiher im Betrachtungsraum auch als Wintergast auf (BRV NElbt 2015, schriftliche Mitteilung, NLWKN 2015).

Durch das Vorhaben betroffene Art Nahrungs- und Wintergast

Graureiher (*Ardea cinerea*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Im Untersuchungsraum wurden keine Graureiherkolonien oder -ruheplätze festgestellt.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr und aus Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen ist eine baubedingte Meidung von Nahrungshabitaten nicht zu erwarten. Durch die geringfügige Verlegung der Kreisstraße ändert sich die bisherige Störungssituation hinsichtlich der Nahrungshabitate nicht, zumal die Art kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen aufweist, da Verkehrslärm für sie keine Relevanz besitzt (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Im Deichvorland kommt es durch die abschirmende Wirkung der Deichkrone sogar zu einer Verbesserung. Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es ebenfalls zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Relevante Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Durch das Vorhaben betroffene Art Nahrungs- und Wintergast **Graureiher (*Ardea cinerea*)**
☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ **ja (Pkt. 4 ff)**
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
keine Ausnahmeprüfung erforderlich
5. Fazit: **Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von** ☐ **Vermeidungsmaßnahmen** ☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen** ☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes** **sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.**
☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.** ☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.** **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.13 Wintergast – Großer Brachvogel

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungs- und Wintergast

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (1) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☒ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Große Brachvogel besiedelt weitgehend offene Niederungs- und Grünlandlandschaften, in Niedermooren, baumlosen Hochmooren und Flusstälern. Im Feuchtgrünland kommt er auf Nieder- und Hochmoorböden vor und nutzt auch reine Ackerbaugebiete, meist wegen hoher Brutplatztreue. Bevorzugt werden hoch anstehende Grundwasserstände. Die Art reagiert aber nicht sehr empfindlich auf Entwässerungen. In renaturierten Hochmooren werden vor allem feuchte Moorheiden, aber auch trockenere Besenheidenbestände angenommen, solange diese kurz und lückig genug sind. Auf den Inseln bevorzugt die Art v. a. feuchte Dünentäler. Günstige Bruthabitate weisen lückige Pflanzenbestände, „stocherfähige" Böden und Kleingewässer (Blänken) mit offenen, schlammigen Uferpartien auf. In den ersten Wochen nach Ankunft in den Brutgebieten suchen die Vögel gern gemeinsame Schlafplätze in Flachwasserzonen auf.
Das Nest wird am Boden in niedriger Vegetation und bevorzugt auf trockenem aber auch auf feuchtem Untergrund angelegt. Legebeginn ist frühestens Ende März. Es werden 4 Eier während einer Jahresbrut gelegt. Die Bebrütungszeit beträgt 27-29 Tage. Nach etwa 5 Wochen sind die Jungen flügge.
Als Nahrung dienen Wirbellose aus den oberen Bodenschichten sowie vom Oberboden, insbesondere Regenwürmer und Tipulidenlarven, weiterhin Insekten, Asseln, kleine Mollusken, z. T. auch Beeren und vegetative Pflanzenteile. Die Nahrung wird am Boden aufgepickt.
Es handelt sich um Kurz- und Mittelstreckenzieher. Nach Westeuropa hin kommen zunehmend Standvögel und Teilzieher vor. Gebiete von Nordwesteuropa bis Afrika dienen als Winterquartiere.
Beim Großen Brachvogel handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation. Die artenspezifische Effektdistanz wird mit 400 m angegeben.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Großen Brachvogels nach GEDEON et al. (2014) auf 4.300 Brutpaare. Die niedersächsischen Vorkommen bilden zusammen mit denen aus Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ein relativ geschlossenes Verbreitungsgebiet im norddeutschen Tiefland. In den angrenzenden Bundesländern sind jeweils nur noch kleinere Räume besiedelt.
Der Große Brachvogel ist nördlich des Mittellandkanals über fast ganz Niedersachsen verbreitet. Schwerpunkte liegen in den grundwassernahen Grünlandbereichen, Hochmooren und Heiden in den westlichen Landesteilen in der Ems-Hunte-Geest und Dümmerniederung und der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest sowie der Stader Geest. In den Watten und Marschen beschränken sich die Vorkommen fast ausschließlich auf die Ostfriesischen Inseln. In den östlichen Landesteilen ist die Art nur noch punktuell oder kleinräumig als Brutvogel vertreten. Bestand 2.000 Brutpaare. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) ist eine Bestandsabnahme (> 20 %) und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) eine starke Bestandsabnahme (> 50 %) der mäßig häufigen Art zu beobachten.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde einmalig während der Brutzeit im Untersuchungsgebiet festgestellt (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Zudem tritt der Große Brachvogel im Betrachtungsraum auch als Wintergast auf (BRV NElbt 2015, schriftliche Mitteilung, NLWKN 2015).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungs- und Wintergast

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Geeignete Ruheplätze für Wintergäste sind in den straßennahen Bereichen am Elbedeich nicht vorhanden.

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr und aus Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen ist eine baubedingte Meidung von Nahrungshabitaten während der Rastzeit nicht zu erwarten. Durch die geringfügige Verlegung der Kreisstraße ändert sich die bisherige Störungssituation hinsichtlich der Nahrungshabitate nicht. Im Deichvorland kommt es durch die abschirmende Wirkung der Deichkrone sogar zu einer Verbesserung. Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es ebenfalls zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Relevante Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungs- und Wintergast

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.14 Haussperling

Durch das Vorhaben betroffene Art

Haussperling (*Passer domesticus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (V) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Haussperling ist ein ausgesprochener Kulturfolger in dörfliche sowie städtische Siedlungen. Die Art besiedelt dabei durch Bebauung geprägte Bereiche wie Innenstädte, Blockrandbebauung, Wohnblockzonen, Gartenstädte, Gewerbe- und Industriegebiete). Daneben kommt der Haussperling aber auch in Grünanlagen und an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (zum Beispiel Feldscheunen, Einzelgehöfte) sowie an Fels- und Erdwänden oder in Parks vor. Von besonderer Bedeutung für die Art ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrung sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden, die als Brutplätze fungieren (V. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et. al 2005).
Die Art ist ein Standvogel. Die Eiablage erfolgt ab Ende März bis Anfang August, wobei die Erstbrut vor allem Mitte / Ende April erfolgt. Der vorwiegend Höhlen- beziehungsweise Nischenbrüter (selten auch Freibrüter) legt im Schnitt 4 bis 6 Eier, wobei meistens 3 Jahresbruten erfolgen. Die Brutdauer beträgt 11 bis 12 Tage. Die Nestlingsdauer meist 17 Tage (SÜDBECK et. al 2005).
Der Haussperling gehört nach GARNIEL & MIERWALD 2010 zu den Brutvögeln ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei demzufolge die Effektdistanz mit 100 m angegeben wird.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Haussperlings nach GEDEON et al. (2014) auf 4.200.000 Brutpaare.
In Niedersachsen ist der Haussperling flächendecken als Brutvogel vorhanden. Nach KRÜGER & NIPKOW (2015) wird der Bestand auf etwa 610.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) eine Bestandsabnahme (> 20 %) der recht häufigen Art zu beobachten ist.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet (Teilgebiet 2) nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Haussperling (*Passer domesticus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Da diese jährlich neue Nester baut, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Habitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten ist. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser häufigen Art nicht verschlechtert.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt für die wenig störanfällige Art nach GASSNER et al. (2010) 5 m. Da der reguläre Straßenverkehr während der Baumaßnahme ruht und nicht davon auszugehen ist, dass die Störwirkungen des Baubetriebs die des Straßenverkehrs (einschließlich Radfahrverkehr) übersteigt, sind innerhalb der verbleibenden Gehölzbestände, welche bereits den Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr unterliegen, keine Beeinträchtigungen von Niststätten zu erwarten.
Für die Art besitzt Verkehrslärm keine Relevanz (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Die artspezifische Effektdistanz, welche sich überwiegend auf visuelle Beeinträchtigungen bezieht, beträgt 100 m. In Einzelfällen kann es durch die Annäherung der Kreisstraße um wenige Meter in bereits vorbelasteten Bereichen zu einer leichten Verschiebung der Belastungszone kommen. Da der Haussperling jährlich neue Nester baut, ist jedoch davon auszugehen, dass ein geringfügiges Ausweichen für die Tiere möglich ist, so dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt ist.
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Vögel.
Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art im Zusammenhang mit der verbleibenden Habitatausstattung im

Durch das Vorhaben betroffene Art

Haussperling (*Passer domesticus*)

Umfeld, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

Nicht mehr besetzte Vogelnester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012).

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja** **(Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Be-

Durch das Vorhaben betroffene Art **Haussperling (*Passer domesticus*)**
gleitpan) dargestellt.
☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.** ☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.** **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.15 Brutvogel und Wintergast - Kiebitz

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel und Wintergast

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (2) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☒ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Naturnahe Lebensräume der Art sind feuchte Wiesen und Weiden aber auch Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Besonders günstig für den Kiebitz ist ein Nutzungsmosaik aus Wiesen und Weiden. Kennzeichnend ist ein offener Landschaftscharakter. In wiedervernässten Hochmooren werden teilweise hohe Dichten erreicht, vor allem in den jungen Stadien der sphagnumbedeckten, renaturierten, industriellen Abtorfungsflächen mit Anteilen von Flachwasser- und Schlammflächen sowie an Übergängen zu den Schwingrasen. Seit einigen Jahrzehnten werden darüber hinaus auch intensiv genutzte Ackerflächen (Mais-, Getreide- und Zuckerrübenfelder) besiedelt, die vor der Bestellung oder in frühen Stadien der Vegetationsentwicklung ähnliche Strukturen besitzen. Der Aufzuchterfolg ist auf den intensiv genutzten Feldern allerdings oft gering und für den Populationserhalt nicht ausreichend. Der Flächenbedarf eines Brutpaares hängt von der Struktur der Flächen und der Umgebung ab. Oft brütet der Kiebitz kolonieartig mit mehreren Paaren auf wenigen Hektarflächen. Neben kurzrasigem Grünland werden als Brutplatz oftmals dunkle und feuchte vegetationsarme Flächen ausgesucht. Aus diesem Grunde sind auch alte, vorjährige Maisstoppeläcker sowie frisch bestellte Ackerflächen als Nestplatz attraktiv.
Legebeginn ist ab Mitte März. Es erfolgt eine Jahresbrut. Nach Brutverlusten können bis zu 5 Nachgelege produziert werden. Bebrütungszeit 26-29 Tage. Die Küken sind Nestflüchter und benötigen eine Aufzuchtzeit von ca. 35 Tagen.
Beim Kiebitz handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation Die artenspezifische Effektdistanz wird mit 200 m angegeben.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland nimmt der Bestand wie in vielen anderen europäischen Ländern in den letzten Jahren kontinuierlich ab, 79.000 Brutpaare nach GEDEON et al. (2014).
Der Kiebitz kommt als Brutvogel in fast ganz Niedersachsen vor. Schwerpunkte liegen in der küstennahen Region sowie im mittleren Landesteil westlich der Weser in offenen Landschaften mit grundwassernahen Böden. Große zusammenhängende Waldbereiche sind unbesiedelt. Lückige bis punktuelle Vorkommen finden sich im Weser-Leinebergland, der Lüneburger Heide und im Wendland. Im Harz tritt er nicht als Brutvogel auf. 22.000 Brutpaare in Niedersachsen, der Bestand ist seit den 1980er Jahren stark rückläufig. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) ist eine starke Bestandsabnahme (> 50 %) der dennoch häufigen Art zu beobachten.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet (Teilgebiet 2) nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Zudem tritt der Kiebitz im Betrachtungsraum auch als Wintergast auf (BRV NElbt 2015, schriftliche Mitteilung, NLWKN 2015).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel und Wintergast

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Die festgestellten Revierzentren befinden sich weit abseits des Baufeldes. Schädigungen sind ausgeschlossen. Geeignete Ruheplätze für Wintergäste sind in den straßennahen Bereichen am Elbedeich nicht vorhanden.

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 100 m. Revierzentren wurden mit Abständen von mindestens 690 m zum Vorhaben festgestellt, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
Die Art ist bei übermäßigem Verkehrslärm einem erhöhten Prädationsrisiko ausgesetzt (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Die artspezifische Effektdistanz beträgt 200 m im Hinblick auf verkehrsbedingte Störeinflüsse. Die Revierzentren befinden sich zukünftig in einem Abstand von mindestens 720 m zur neuen K 36 (siehe Abb. 1), so dass Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden können.
Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr und aus Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen ist eine baubedingte Meidung von Nahrungshabitaten während der Rastzeit nicht zu erwarten. Durch die geringfügige Verlegung der Kreisstraße ändert sich die bisherige Störungssituation hinsichtlich der Nahrungshabitate nicht. Im Deichvorland kommt es durch die abschirmende Wirkung der Deichkrone sogar zu einer Verbesserung. Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel und Wintergast

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.16 Kleinspecht

Durch das Vorhaben betroffene Art

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (V) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Kleinspecht besiedelt lichte Laub- und Mischwälder und bevorzugt dabei Weichhölzer wie Pappeln und Weiden. Die Art tritt zudem in Galeriewäldern der Hart- und Weichholzauen, Erlenbruch-, (Eichen-) Hainbuchen- und Moorbirkenwäldern in Erscheinung. Zudem findet man den Kleinspecht auch in kleineren Gehölzgruppen, Streuobstwiesen (Hochstammbäumen), älteren Parks und Gärten sowie Hofgehölzen. Ferner nutzt die Art außerhalb der Brutzeit auch reine Nadelwälder und zur Nahrungssuche Schilfgebiete (V. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et. al 2005).
Die Art ist ein Standvogel, die nach der Brutperiode auch über einen größeren Aktionsradius verfügt. Gelegentlich macht sich der Kleinspecht auch als Durchzügler von Ende März bis Mitte April bemerkbar.
Die Eiablage findet überwiegend Ende März bis Mitte April statt, wobei das Ausfliegen der Jungen frühestens Ende April und meistens ab Anfang / Mitte Juni erfolgt. Als Höhlenbrüter legt der Kleinspecht 4 bis 6 Eier. Die Brutdauer beträgt 19 bis 25 Tage (SÜDBECK et. al 2005).
Der Kleinspecht weißt eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD 2010 mit 200 m angegeben wird.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Kleinspechtes nach GEDEON et al. (2014) auf 32.000 Brutpaare.
In Niedersachsenbeziehungsweise in weiten Teilen des östlichen Tieflandes und des Berglandes zerstreut anzutreffender Brutvogel. In Küstennähe, in Teilen des Oldenburger Münsterlandes und den mittleren und höheren Lagen des Harzes selten oder fehlende. Nach KRÜGER & NIPKOW (2015) wird der Bestand auf etwa 4.600 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) eine Bestandszunahme (> 20 %) der mäßig häufigen Art zu beobachten ist. Im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) ist eine starke Bestandsabnahme (> 50 %) zu verzeichnen.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Brutvogel außerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

Das festgestellte Revierzentrum befindet sich weit abseits des Baufeldes. Schädigungen sind ausgeschlossen.

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 30 m. Die Art verfügt über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Die artspezifische Effektdistanz beträgt 200 m im Hinblick auf verkehrsbedingte Störeinflüsse. Es wurde nur ein Revierzentrum außerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch das Vorhaben betroffene Art **Kleinspecht (*Dryobates minor*)**
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ **ja (Pkt. 4 ff)**
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
keine Ausnahmeprüfung erforderlich
5. Fazit: **Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von** ☒ **Vermeidungsmaßnahmen** ☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen** ☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes** **sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.**
☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.** ☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.** **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.17 Wintergast - Kranich

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wintergast

Kranich (*Grus grus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☐ RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☒ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Kraniche brüten in feuchten bis nassen Niederungen mit Anteilen von Bruchwald, Hoch- oder Niedermooren, flachen Stillgewässern, Röhrichten oder auch Feuchtgrünland. Besonders in Mitteleuropa ist die Störungsfreiheit der Biotope von Bedeutung. Die Nahrungssuche erfolgt bei der Jungenaufzucht vor allem auf extensiv genutzten Flächen oder Brachen.
Das Nest wird am Boden, meist in sehr feuchtem bis nassem Gelände, z.B. auf kleinen Flachwasserinseln, auf Schwingrasen der Verlandungs-/Moorvegetation, auch im lichten Röhrichtgürtel oder an vegetationsreichen Waldseen angelegt. Legebeginn ist ab Mitte März/Anfang April. Meist werden 2 Eier während einer Jahresbrut gelegt. Nachgelege sind bei frühem Verlust möglich. Die Bebrütungszeit beträgt etwa 30 Tage. Nach 9 Wochen sind die Jungen über kurze Strecken flugfähig.
Die Nahrung ist pflanzlich und vor allem in der Aufzuchtphase auch tierisch und besteht aus Feldpflanzen, Beeren, Getreide (v. a. Mais), Erbsen, Bohnen, liegen gebliebenen Kartoffeln,
größeren Insekten, Regenwürmern, Mollusken und kleinen Wirbeltieren.
Vögel aus Mitteleuropa fliegen als Mittelstreckenzieher nach Südwesten. Auf der westeuropäischen Route ziehen etwa 150.000 Vögel. Die wichtigsten Überwinterungsgebiete liegen in Spanien und zunehmend auch in Frankreich. Eine zunehmende Tendenz zur Überwinterung ist auch für Niedersachsen zu verzeichnen (u. a. Diepholzer Moorniederung).
Der Kranich gehört nach GARNIEL & MIERWALD 2010 zu den Brutvögeln ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei die artspezifische Fluchtdistanz am Brutplatz mit 500 m angegeben wird.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

Innerhalb Deutschlands umfasst das zusammenhängende Verbreitungsgebiet das niedersächsische Tiefland, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und die Nordhälfte Sachsens sowie Teile Sachsen-Anhalts und Schleswig-Holsteins. 7.500 Brutpaare deutschlandweit nach GEDEON et al. (2014). Der Bestandstrend ist lang- und kurzfristig positiv.
Der Kranich ist Brutvogel des niedersächsischen Tieflandes mit Verbreitungsschwerpunkt in der östlichen Landeshälfte. Dort liegt nördlich der Aller ein Raum, der nahezu geschlossen besiedelt ist und dabei die Naturräume Lüchower Niederung, Ostheide, Uelzener-Bevenser-Becken, Hohe Heide, Südheide, Wümmeniederung, Zevener Geest und Achim-Verdener-Geest umfasst oder berührt. Weitere bedeutende Vorkommen finden sich in der Wesermünder Geest und der Hamme-Oste-Niederung. Von der Hannoverschen Moorgeest und der Unteren Aller-Talsandebene erstreckt sich bandartig ein besiedeltes Areal über die Weser hinweg in die Diepholzer Moorniederung. Westlich der Weser brütet die Art außerdem in einzelnen Mooren in Ostfriesland und im Emsland. Etwa 875 Brutpaare in Niedersachsen. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) ist eine starke Bestandszunahme (> 50 %), im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) ist eine Bestandszunahme (> 20 %) der seltenen Art zu beobachten.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Kranich tritt im Betrachtungsraum als Wintergast auf (BRV NElbt 2015, schriftliche Mitteilung, NLWKN 2015).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wintergast

Kranich (*Grus grus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Geeignete Ruheplätze für Wintergäste sind in den straßennahen Bereichen am Elbedeich nicht vorhanden.

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr und aus Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen ist eine baubedingte Meidung von Nahrungshabitaten während der Rastzeit nicht zu erwarten. Durch die geringfügige Verlegung der Kreisstraße ändert sich die bisherige Störungssituation hinsichtlich der Nahrungshabitate nicht. Im Deichvorland kommt es durch die abschirmende Wirkung der Deichkrone sogar zu einer Verbesserung. Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es ebenfalls zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Relevante Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wintergast

Kranich (*Grus grus*)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.18 Wintergast - Krickente

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wintergast

Krickente (*Anas crecca*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (3) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☒ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Krickente kommt vorwiegend im Flachwasserbereich stehender Gewässer oder auf Schlamm- und Schlickflächen, im Watt und an Brackwasserlagunen vor.
Sie nimmt tierische und pflanzliche Nahrung auf, oft im jahreszeitlichen Wechsel. Im Winter bevorzugt sie Sämereien, aber auch tierische Anteile wie kleine Wirbellose. Der Nahrungserwerb erfolgt im Schlamm und Seichtwasser bis etwa 20 cm Wassertiefe, zum Teil auch in Feuchtwiesen. Die Nahrung wird seihend oder gründelnd gesucht.
Als Brutvogel kommt die Art im gesamten mittleren bis nördlichen Eurasien vor.
Es handelt sich um einen Stand- und Strichvogel beziehungsweise Kurzstreckenzieher.
Die Überwinterung erfolgt zum Teil in Norddeutschland. Hauptüberwinterungsgebiete sind Süd- und Südwest-Europa.
Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 150 m.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 100.000, in Niedersachsen 18.000 Individuen.
In den letzten Jahren rückläufige Tendenzen der Gastvogelvorkommen in den Flussästuaren, die nordwest-europäische Winterpopulation ist aber stabil. Die Winterbestände sind in Niedersachsen abhängig von den Witterungsbedingungen.
Bezüglich der Rastverbreitung in Niedersachsen sind Vorkommen in allen Naturräumlichen Regionen bekannt. Schwerpunkte liegen im Wattenmeer, an den Flüssen (vor allem in den Ästuaren) und an größeren Binnengewässern sowie den wiedervernässten Mooren.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Krickente tritt im Betrachtungsraum als Wintergast auf (BRV NElbt 2015, schriftliche Mitteilung, NLWKN 2015).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wintergast

Krickente (*Anas crecca*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Als Ruhestätten geeignete Gewässer werden vom Vorhaben nicht beansprucht.

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Relevante Beeinträchtigungen durch Störungen während der Bauphase sind aufgrund der Vorbelastungen im Raum (Nähe zum Deich und zur K 36), der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten und der Größe des Gesamtraumes während der Rastzeit nicht zu erwarten. Durch die geringfügige Verlegung der K 36 ergibt sich keine Veränderung gegenüber der derzeitigen Situation hinsichtlich betriebsbedingter Störungen. Im Deichvorland kommt es durch die abschirmende Wirkung der Deichkrone sogar zu einer Verbesserung.
Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es ebenfalls zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wintergast **Krickente (*Anas crecca*)**
☐ **ja** ☒ **nein**
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ **ja (Pkt. 4 ff)**
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
keine Ausnahmeprüfung erforderlich
5. Fazit: **Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von** ☒ **Vermeidungsmaßnahmen** ☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen** ☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes** **sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.**
☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.** ☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.** **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.19 Kuckuck

Durch das Vorhaben betroffene Art

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (V) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Kuckuck kommt überwiegend in halboffenen, strukturreichen Landschaften und angrenzenden Wäldern vor. Auch Siedlungsbereiche gehören zu seinem Lebensraum. Voraussetzung für einen Fortpflanzungserfolg ist eine ausreichend hohe Brutdichte geeigneter Wirtsvögel. Zu diesen zählen insbesondere Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper, Rotkehlchen sowie 28 weitere Arten. Als Nahrung dienen überwiegend Insekten.
Die Art ist ein Langstreckenzieher. Von Mitte April bis Anfang Mai trifft der Kuckuck im Brutgebiet ein. Der Hauptdurchzug erfolgt Anfang Mai bis Ende Mai. Brutgebiete werden ab Anfang August verlassen (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001;SÜDBECK et. al 2005).
Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Die Eier werden auf die Nester der Wirtsvögel verteilt. Die Eiablage findet ab Anfang Mai bis Mitte Juli statt. Es werden je nach Angebot von Wirtsnestern 4 bis 22 Eier gelegt. Die Brutdauer beträgt 11 bis 13 Tage. Die Nestlingsdauer beträgt wirtsspezifisch 19 bis 24 Tage (SÜDBECK et. al 2005).
Der Kuckuck weißt eine mittlere Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 300 m angegeben wird.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Kuckucks nach GEDEON et al. (2014) auf 42.000 – 69.000 Brutpaare.
In Niedersachsen ist der Feldsperling flächendeckend als Brutvogel vorhanden. Nach KRÜGER & NIPKOW (2015) wird der Bestand auf etwa 8.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen und langfristigen Bestandstrend (1990 – 2014 u. 1900 - 2014) eine Bestandsabnahme (> 20 %) der dennoch mäßig häufigen Art zu beobachten ist.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde während der Brutzeit im Untersuchungsgebiet (Teilgebiet 1 und 2) nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Der Kuckcuck wurde abseits des Baufeldes am Hitzackersee und am Elbufer festgestellt, wo auch die Gelege der Wirtsvögel zu vermuten sind. Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es allerdings zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglicher Wirtsvogelarten. Da diese jährlich neue Nester bauen, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Habitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten ist. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser mäßig häufigen Art nicht verschlechtert.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Es erfolgten Brutzeitfeststellungen am Hitzackersee und am Elbufer mit Abständen von 70 bis 870 m zum Vorhaben. Die in den Uferstrukturen zu erwartenden Niststätten der Wirtsvogelarten (nach BEZZEL 1985) vor allem Stelzen, Pieper, Würger, Heckenbraunelle, Grasmücken, Rohrsänger, Rotkehlchen und Rotschwänze mit Fluchtdistanzen zwischen 10 und 40 m (GASSNER et al. 2010) werden nicht beeinträchtigt.
Der Kuckuck verfügt über eine mäßige Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Die artspezifische Effektdistanz beträgt 300 m im Hinblick auf verkehrsbedingte Störeinflüsse. Da zur Elbe hin zukünftig die Deichkrone als „Lärmschutzwall“ und Sichtschutz vor der neuen K 36 wirkt, kommt es dort zu einer Verbesserung der Situation. Brutzeitfeststellungen im Süden des Hitzackersees liegen mit über 700 m Entfernung außerhalb der Effektdistanz. Im Norden des Sees ändern sich die verkehrsbedingten Belastungen nicht, da es am Stadtrand von Hitzacker nicht zu einer Verlegung der Straßenachse kommt. Gleiches gilt auch für mögliche Wirtsvogelarten.
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Vögel.
Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es zu keinen relevanten

Durch das Vorhaben betroffene Art

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

Nicht mehr besetzte Vogelnester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012).

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja** **(Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Durch das Vorhaben betroffene Art **Kuckuck (*Cuculus canorus*)**
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.** ☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.** **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.20 Wintergast - Löffelente

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wintergast

Löffelente (*Anas clypeata*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (3) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☒ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Löffelente ist vor allem an eutrophen, flachen stehenden Gewässern, in Feuchtwiesen und Überschwemmungsflächen, auch an Klär- und Fischteichen sowie auf großen Binnenseen, dort oft in flachen Buchten und an der Küste im Brack- und Salzwasserbereich zu finden.
Die Art nimmt tierische und pflanzliche Kost auf, vor allem im Wasser schwimmende Organismen und ist ein vielseitiger Planktonfresser. Die Nahrungssuche erfolgt beim Schwimmen seihend, oft auch gründelnd.
Als Brutvogel kommt die Löffelente im gesamten mittleren bis nördlichen Eurasien und Nordamerika vor.
Es handelt sich um einen Mittel- bis Langstreckeckenzieher. Die Überwinterungsgebiete liegen vor allem in West- und Südeuropa sowie in Afrika. Auch in Deutschland wird in geringer Zahl überwintert, seit einigen Jahren mit zunehmender Tendenz.
Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 150 m.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

Hohe Bestände sind im Herbst (September bis November) und Frühjahr (März bis April) zu beobachten. Der Mauserzug erfolgt im Juni.
Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 26.000, in Niedersachsen 7.500 Individuen. Die Bestände sind stabil, im Niedersächsischen Wattenmeer ist jedoch ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Als Rastvogel kommt die Art in allen naturräumlichen Region vor mit Schwerpunktvorkommen an Unterelbe, Dümmer, Steinhuder Meer und Alfsee sowie in der Region Watten und Marschen.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Löffelente tritt im Betrachtungsraum als Wintergast auf (BRV NElbt 2015, schriftliche Mitteilung, NLWKN 2015).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wintergast

Löffelente (*Anas clypeata*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Als Ruhestätten geeignete Gewässer werden vom Vorhaben nicht beansprucht.

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Relevante Beeinträchtigungen durch Störungen während der Bauphase sind aufgrund der Vorbelastungen im Raum (Nähe zum Deich und zur K 36), der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten und der Größe des Gesamtraumes während der Rastzeit nicht zu erwarten. Durch die geringfügige Verlegung der K 36 ergibt sich keine Veränderung gegenüber der derzeitigen Situation hinsichtlich betriebsbedingter Störungen. Im Deichvorland kommt es durch die abschirmende Wirkung der Deichkrone sogar zu einer Verbesserung.
Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es ebenfalls zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

☐ **ja** ☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wintergast

Löffelente (*Anas clypeata*)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.21 Mäusebussard

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☐ RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Mäusebussard nutzt Wälder und Gehölze als Niststandorte im Wechsel mit offenen Landschaften, welche als Nahrungshabitat dienen. Die Art besiedelt auch größere Waldareale, wenn ausreichend Lichtungen vorhanden sind. In offenen Agrarlandschaften reichen auch Einzelbäume, Baumgruppen, Feldgehölze und sogar Hochspannungsmasten zur Ansiedlung aus. Der Mäusebussard brütet auch am Rande von Siedlungen, in Parks und auf Friedhöfen. Die Horste werden oft über Jahre genutzt und ausgebessert. Teilweise werden auch alte Horste anderer Arten übernommen.
Es erfolgt eine Jahresbrut, die Eiablage kann schon Ende März beginnen. Hauptlegezeit ist Anfang/ Mitte April. Die Bebrütungszeit dauert etwa 33 - 35 Tage, die Nestlingszeit 6 - 7 Wochen (SÜDBECK et al. 2005). Als Nahrung dienen nach V. BLOTZHEIM et al. (2001) hauptsächlich Wühl- und Feldmäuse aber auch andere Kleintiere bis zur Größe junger Kaninchen und Feldhasen sowie Aas.
Beim Mäusebussard handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art, ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Die artenspezifische Fluchtdistanz wird mit 200 m angegeben.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In ganz Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet, 105.000 Brutpaare nach GEDEON et al. (2014), häufigster Greifvogel. Etwa 15.000 Brutpaare in Niedersachsen. Das Verbreitungsbild des Mäusebussards weist in Niedersachsen keine Verbreitungslücken auf. Lediglich auf einigen, meist kleinen, baumlosen Inseln brütet er nicht. Die Naturräumlichen Regionen Stader Geest, Lüneburger Heide und Wendland sowie das Weser-Leinebergland weisen die höchsten Bestände auf. In diesen drei Regionen brütet knapp die Hälfte aller Mäusebussarde des Landes. Nach Westen hin dünnt der Bestand in einigen Räumen, z. B. entlang der Ems, etwas aus. Auch in den vergleichsweise kleinsäugerarmen Heidelandschaften mit sandigen Böden und großflächigen Wäldern ohne Anschluss an Offenlandschaften sind die Siedlungsdichten gering. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) ist eine Bestandsabnahme (> 20 %), im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) ist keine Bestandsabnahme der mäßig häufigen Art zu beobachten.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet (Teilgebiet 2) nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Ein mutmaßlicher Horst befindet sich bei Nienwedel in einem Abstand von 520 m zum Vorhaben (siehe Abb. 1), so dass Schädigungen ausgeschlossen sind.

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 100 m.
Die Art verfügt über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, da Verkehrslärm für sie keine Relevanz besitzt bzw. für die eine Lärmempfindlichkeit am Brutplatz ausgeschlossen werden kann (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Visuelle Störreize aus dem Straßenverkehr sind erst innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 200 m wirksam.
Ein mutmaßlicher Horst befindet sich bei Nienwedel in einem Abstand von 520 m zum Vorhaben und somit außerhalb der Fluchtdistanzen (siehe Abb. 1).
Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu erwarten. Geeignete Nahrungshabitate bleiben in ausreichendem Umfang in der Umgebung vorhanden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch das Vorhaben betroffene Art: **Mäusebussard (*Buteo buteo*)**
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ **ja (Pkt. 4 ff)**
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
keine Ausnahmeprüfung erforderlich
5. Fazit: **Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von** ☐ **Vermeidungsmaßnahmen** ☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen** ☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes** **sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.**
☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.** ☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.** **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.22 Nahrungsgast - Mehlschwalbe

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (3) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Mehlschwalbe bevorzugt den Siedlungsraum. Sowohl in Dörfern als auch in Großstädten ist sie anzutreffen, vorausgesetzt ein ausreichendes Nahrungsangebot sowie Nistplatz und verfügbares Nistmaterial (Lehm) sind vorhanden. Für die Nahrungssuche benötigt sie große Freiflächen, z.B. Felder, aber auch Gewässer im Umkreis von 1.000 m zum Neststandort (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001; SÜDBECK et. al 2005).
Die Art ist ein Langstreckenzieher. Die Eiablage erfolgt in der Regel ab Mitte Mai bis Mitte Juli. Ein Zweitgelege ist ab Ende Juni bis Ende August möglich. Das Ausfliegen der Jungen beginnt frühestens ab Mitte Juni, meist aber ab Ende Juni bis August. Abzug von den Brutplätzen ab Juli, meist aber im August und September. Der Fels- bzw. Gebäudebrüter legt im Schnitt 4 bis 5 Eier. Die Brutdauer beträgt 13 bis 16 Tage, die Nestlingsdauer meist 23 - 30 Tage (SÜDBECK et. al 2005).
Die Mehlschwalbe gilt als Art ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Die artenspezifische Effektdistanz wird bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand der Mehlschwalbe nach GEDEON et al. (2014) auf 660.000 Brutpaare.
In Niedersachsen ist die Art als Brutvogel flächendeckend verbreitet. Nach KRÜGER & NIPKOW (2015) wird der Bestand auf etwa 80.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) keine Bestandsabnahme und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) ist eine starke Bestandsabnahme (> 50 %), ist der häufigen Art zu beobachten ist.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet (alle Teilgebiete) nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

Es wurden keine Niststätten im Umfeld des Vorhabens festgestellt

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr und aus Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen ist eine baubedingte Meidung von Nahrungshabitaten nicht zu erwarten. Durch die geringfügige Verlegung der Kreisstraße ändert sich die bisherige Störungssituation hinsichtlich der Nahrungshabitate nicht, zumal die Art kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen aufweist, da Verkehrslärm für sie keine Relevanz besitzt (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Im Deichvorland kommt es durch die abschirmende Wirkung der Deichkrone sogar zu einer Verbesserung. Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es ebenfalls zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Relevante Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ **ja** ☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.23 Wintergast – Mittelsäger

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wintergast

Mittelsäger (*Mergus serrator*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (*) ☐ RL Niedersachsen, Kat. (R)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Als Brutplätze wählen Mittelsäger Lebensräume mit zur Nestanlage ausreichender Deckung in der Nähe fischreicher Flachwasserbereiche. Im Wattenmeer finden sie solche Verhältnisse in Salzwiesen mit ausreichend hoher Vegetation sowie in Dünen. Im Harzvorland dienen naturnahe Flussauen mit klaren, schnell fließenden Gewässern als Brut- und Aufzuchtgebiete, wobei die Nester auch in Nachbarschaft der Flüsse an Fisch- oder Klärteichen gebaut werden. Ausschlaggebend sind deckungsreiche Uferabschnitte und individuenreiche Kleinfischvorkommen (Elritze), wegen der geringen Größe der Gewässer aber auch eine Vielzahl von Ausweichgewässern.
Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 100 m.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

Die Verbreitung der Art in Deutschland beschränkt sich im Wesentlichen auf die Küsten von Nord- und Ostsee. Die bedeutendsten Bestände konzentrieren sich dabei entlang der Ostseeküste, wobei die meisten Paare an Küstenabschnitten der großen und flachen Meeresbuchten brüten. An der Nordseeküste besiedelt der Mittelsäger mit Ausnahme des Vorkommens auf Mellum ausschließlich die nordfriesische Festlandsküste und ihre vorgelagerten Inseln. 390 Brutpaare nach GEDEON et al. (2014).
Etwa 10 Brutpaare in Niedersachsen. Der Mittelsäger ist ein in ganz Fennoskandien und im größten Teil des Ostseeraums weit verbreiteter Brutvogel, ebenso wie auf Island und in Großbritannien. Das niedersächsische Vorkommen befindet sich unmittelbar am Südrand des Brutareals.
Abgesehen von einem Brutplatz im Wattenmeer (Mellum; 2-3 Paare) handelt es sich bei den niedersächsischen Mittelsägern um eine räumlich isolierte, 200 km von den nächsten Brutplätzen entfernte Exklave in den Flussauen von Innerste und Oker im nördlichen Harzvorland und zugleich um das einzige Vorkommen im mitteleuropäischen Binnenland. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) ist keine Bestandsveränderung festzustellen, im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) ist eine starke Bestandszunahme (> 50 %) der extrem seltenen Art zu beobachten.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die aufgeführte Art tritt im Betrachtungsraum als Wintergast auf (BRV NElbt 2015, schriftliche Mitteilung, NLWKN 2015).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wintergast

Mittelsäger (*Mergus serrator*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Als Ruhestätten geeignete Gewässer werden vom Vorhaben nicht beansprucht.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Relevante Beeinträchtigungen durch Störungen während der Bauphase sind aufgrund der Vorbelastungen im Raum (Nähe zum Deich und zur K 36), der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten und der Größe des Gesamtraumes während der Rastzeit nicht zu erwarten. Durch die geringfügige Verlegung der K 36 ergibt sich keine Veränderung gegenüber der derzeitigen Situation hinsichtlich betriebsbedingter Störungen. Im Deichvorland kommt es durch die abschirmende Wirkung der Deichkrone sogar zu einer Verbesserung.
Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es ebenfalls zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ **ja** ☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wintergast

Mittelsäger (*Mergus serrator*)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.24 Nachtigall

Durch das Vorhaben betroffene Art

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Nachtigall tritt im Randbereich unterholzreicher Laub- und Mischwäldern sowie auch in Au- und Bruchwäldern in Erscheinung. Die Art besiedelt gebüschreiche Verlandungszonen stehender Gewässer, gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in den Niederungen, Ufergehölze, Waldränder, dichte Feldgehölze und Heckenlandschaften. Dabei bevorzugt die Nachtigall im Bruthabitat zur Nahrungssuche durch eine ausgeprägte Falllaubdecke am Boden gekennzeichnete Bereiche, die verbunden sind mit einer dichten und hohen Krautschicht aus Hochstauden, Brennnesseln und Rankenpflanzen als Neststandort. Bei entsprechender Strukturierung tritt die Art auch in Parks, Friedhöfen, Gärten und an Rändern von Bahnstrecken beziehungsweise Straßen auf (V. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et. al 2005).
Die Art ist ein Langstreckenzügler, die den Heimzug im Süden ab Ende März / Anfang April beginnt. Die Hauptzugzeit erstreckt sich von Ende April bis Anfang / Mitte Mai. Der Abzug der Brutvögel erfolgt ab Anfang August bis September.
Die Eiablage findet ab Mitte / Ende April bis Mitte Mai statt, wobei Nachgelege bis Mitte Juni möglich sind. Als Freibrüter legt die Art im Schnitt 4 bis 5 Eier. Die Brutdauer beträgt 13 bis 14 Tage und die Nestlingsdauer 12 bist 13 Tage (SÜDBECK et. al 2005).
Die Nachtigall weißt eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD 2010 mit 200 m angegeben wird.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand der Nachtigall nach GEDEON et al. (2014) auf 95.000 Brutpaare.
In Niedersachsen ist der Brutbestand langfristig abnehmend. Im näheren Bereich des Mittellandkanals, im Norden des östlichen Tieflandes, im südlichen Emsland und and er mittleren Weser kommt die Art zerstreut als Brutvogel vor. Im Harz, in den Marschen (mit Ausnahme der Wesermarsch), in der Stader Geest und im Nordteil des Aller-Flachlandes ist die Nachtigall selten oder überhaupt nicht vorhanden. Vereinzelt tritt auch auf den ostfriesischen Inseln auf. Nach KRÜGER & NIPKOW (2015) wird der Bestand auf etwa 9.500 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) keine Bestandsveränderung (> 20 %) der mäßig häufigen Art zu beobachten ist und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) eine starke Bestandsabnahme (> 50 %).

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet (Teilgebiet 2 und 3) nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Da Gehölze außerhalb der Brutsaison beseitigt werden, kommt es zu keinen Individuenverlusten.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht
- Einsatz eines blickdichten Bauzaunes zur Abschirmung baubedingter Störwirkungen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhaben ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt für die wenig störanfällige Art nach GASSNER et al. (2010) 10 m. In Baufeldnähe wurden zwei Reviere der Nachtigall festgestellt (siehe Abb. 1). Die Baufeldgrenze liegt, vom Reviermittelpunkt aus gesehen, mit mindestens 11 m knapp außerhalb des Bereiches, in welchem die ungedeckte Annäherung eines Menschen Fluchtreaktionen auslösen kann. Für brütende Vögel besteht aufgrund einer starken Nestbindung sogar eine noch geringere Empfindlichkeit (vergleiche FLADE 1994). Unterstützt durch die abschirmende Wirkung des blickdichten Bauzaunes und das Ruhen der Baustelle in der Nachtzeit wird sichergestellt, dass es zu keinen Störungen während der Brutperiode kommt. Alle weiteren Revierzentren liegen in einem Abstand von mindestens 80 m zum Vorhaben, so dass relevante Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.
Die Art weist eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Straßenverkehrslärm auf (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Die artspezifische Effektdistanz, welche sich überwiegend auf visuelle Beeinträchtigungen bezieht, beträgt 200 m. Zwei Revierzentren befinden sich in einem Abstand von 30 m zur neuen K 36 in dem Gehölzstreifen unterhalb des Deiches. Durch die Annäherung der Kreisstraße um nur 6 m in diesem Abschnitt ergibt sich keine relevante Verschärfung der vorbelasteten Situation, da die Tiere die Nähe der K 36 bereits gewöhnt sind und der Gehölzstreifen weitestgehend erhalten bleibt. Für alle weiteren Revierzentren, die in einem Abstand von mindestens 80 m zur neuen Kreisstraße 36 liegen, ergibt sich keine Verschärfung der vorbelasteten Situation so dass relevante Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.
Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen

Durch das Vorhaben betroffene Art

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für die Nachtigall.
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

Nicht mehr besetzte Vogelnester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012).

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Es entsteht ein Verlust von 0,09 ha wertgebender Lebensräume (Teile eines Gehölzstreifens am Fuße des Elbedeichs) im Bereich von zwei Revierzentren. Da der Verlust relativ gering ist und pro Brutpaar 0,47 ha des besiedelten Gehölzbestandes verbleiben, bleiben die Anforderungen an den Raumbedarf zur Brutzeit (nach FLADE 1994 0,13-4 ha) weiterhin erfüllt. Ein Verlust der Reviere ist nicht zu erwarten.

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja** **(Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

Durch das Vorhaben betroffene Art **Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)**
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.
☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.** ☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.** **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.25 Neuntöter

Durch das Vorhaben betroffene Art

Neuntöter (*Lanius collurio*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☒ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Neuntöter ist ein Bewohner halboffener und offener Landschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Gebüschbestand, Hecken und Einzelbäumen. Entscheidend ist ein vielfältiges Angebot angrenzender insektenreicher Freiflächen, die als Nahrungshabitate dienen. Die Art benötigt daher größere kurzrasige und/oder vegetationsarme Flächen, mit dennoch artenreicher Krautflora (z.B. Ruderal- und Brachflächen sowie extensiv genutztes Grünland). Vielfach kommt sie auch in Moorrandbereichen und Heiden, lichten Wäldern und Waldrändern sowie an Trockenhängen und Bahndämmen vor. Als Ansitzwartenjäger ist die Art auf Strukturen angewiesen, die als Sitzwarte genutzt werden können. Dabei handelt es sich um typische Elemente strukturreicher Kulturlandschaften (z.B. Gebüsche, Hecken, Einzelbäume, (Zaun-)Pfähle, Reisig- und Steinhaufen, Schlagabraum, auch Leitungsdrähte).
Der Neuntöter brütet in Büschen und Bäumen. Legebeginn ist frühestens Anfang Mai. Es erfolgt eine Jahresbrut mit bis zu 5-6 Eiern. Die Bebrütungszeit beträgt etwa 14-16 Tage, die Nestlingszeit 13-15 Tage.
Als Nahrung dienen hauptsächlich Insekten, aber auch Kleinsäuger und ausnahmsweise Jungvögel. Die Nahrung wird gern auf Dornen aufgespießt.
Es handelt sich um einen Langstreckenzieher mit Hauptüberwinterungsgebiet in Ost- und Süd-Afrika. Die Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mitte April, meist Ende April/Anfang Mai. Der Wegzug nach Verlust oder Abschluss der Brut erfolgt von Mitte Juli bis Anfang Oktober.
Der Bluthänfling weißt eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben wird.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Neuntöters nach GEDEON et al. (2014) auf 120.000 Brutpaare.
In Niedersachsen ist die Art als Brutvogel flächendeckend verbreitet. Nach KRÜGER & NIPKOW (2015) wird der Bestand auf etwa 9.500 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) keine Bestandsveränderung ergeben hat und im Langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) eine starke Bestandsabnahme (> 50 %) der dennoch mäßig häufigen Art zu beobachten ist.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet (Teilgebiet 2) nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Neuntöter (*Lanius collurio*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die festgestellten Revierzentren liegen in einem Abstand von mindestens 115 m zum Vorhaben (siehe Abb. 1), so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 30 m. Revierzentren wurden mit Abständen von mindestens 115 m zum Vorhaben festgestellt (siehe Abb. 1), so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
Die Art verfügt über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Die artspezifische Effektdistanz beträgt 200 m im Hinblick auf verkehrsbedingte Störeinflüsse. Ein Revierzentrum befindet sich in einem Abstand von 150 m zur neuen K 36 in einer binnendeichs gelegenen Hecke. Bei einem Verkehrsaufkommen von bis zu 10.000 Kfz/Tag kommt es gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) außerhalb der ersten 100 m vom Fahrbahnrand zu keiner Abnahme der Habitateignung. Somit wirken sich sowohl die geringfügige Verlegung der Kreisstraße, als auch die Entfernung der deichbegleitenden Gehölzreihe in diesem Abschnitt nicht nachteilig auf das Brutrevier aus. Alle übrigen Revierzentren liegen in einem Abstand von mindestens 330 m zur neuen K 36, so dass Beeinträchtigungen dieser Brutreviere ebenfalls ausgeschlossen werden können.
Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art

Neuntöter (*Lanius collurio*)

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Durch das Vorhaben betroffene Art **Neuntöter (*Lanius collurio*)**
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.** ☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.** **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.26 Wintergast - Pfeifente

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wintergast

Pfeifente (*Anas penelope*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (R) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (R)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☒ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Pfeifente kommt vor allem an der Küste (im Watt und auf Salzwiesen) sowie an Flüssen, größeren flachen Binnengewässern und in flachgründigen Überschwemmungsflächen (Feuchtwiesen in den Niederungen) vor. Im küstennahen Binnenland können auch kleinere Gewässer hohe Rastbestände aufweisen, die sich in den umgebenden Wiesen ernähren.
Die Art ist überwiegend herbivor und nimmt nur kleine Anteile tierischer Nahrung auf. Diese besteht hauptsächlich aus Blättern von Gräsern, Grünalgen, Rhizomen, Knospen und so weiter. Die Nahrung wird oft an Land (grasend), aber auch im Wasser (gründelnd, seihend) gesucht. Die Nahrungssuche erfolgt auch nachts. Zum Teil besteht ein großer Aktionsradius (z. B. Nahrungsflüge vom Wattenmeer ins Binnenland).
Die Pfeifente benötigt in räumlicher Nähe zu den Nahrungshabitaten Trink- und Fluchtgewässer (v.a. Süßwasser).
Im Winter besteht die Nahrung v.a. aus Gräsern (*Pucccinella*, *Agrostis*, *Festuca*), auf Kulturflächen aber auch aus Raps und Wintergetreide.
Die Brutgebiete reichen von Island bis nach Nordost-Sibirien. Die Art brütet vereinzelt auch in Mitteleuropa (selten in Niedersachsen).
Es handelt sich um einen Mittel- bis Langstreckenzieher. Gastvogelbestände in Niedersachsen haben ihre Brutgebiete zwischen Skandinavien und Nordwest-Sibirien. Die Überwinterungsgebiete liegen v.a. in Mittel-, West- und Südwest-Europa.
Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 120 m.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 290.000, der in Niedersachsen 80.000 Individuen. Die nordwesteuropäischen Winterbestände sind in den letzten Jahren stabil.
Die Pfeifente tritt von September bis April auf, mit Maximum im Herbst (Oktober/ November). Im Binnenland werden oft im Frühjahr höhere Zahlen als im Herbst erreicht. Ein Teil der Vögel überwintert in Niedersachsen. In strengen Wintern sind die Bestände gering.
Es handelt sich um einen sehr häufigen Gastvogel in den Watten und Marschen. Dort findet auch die Überwinterung in großer Zahl (außer in Kältewintern) statt. Größere Ansammlungen sind aber auch in allen anderen Naturräumlichen Regionen festzustellen (Ausnahme: Harz), v.a. in Flussniederungen und an größeren Binnenseen.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Pfeifente tritt im Betrachtungsraum als Wintergast auf (BRV NElbt 2015, schriftliche Mitteilung, NLWKN 2015).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wintergast

Pfeifente (*Anas penelope*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Als Ruhestätten geeignete Gewässer werden vom Vorhaben nicht beansprucht.

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Relevante Beeinträchtigungen durch Störungen während der Bauphase sind aufgrund der Vorbelastungen im Raum (Nähe zum Deich und zur K 36), der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten und der Größe des Gesamtraumes während der Rastzeit nicht zu erwarten. Durch die geringfügige Verlegung der K 36 ergibt sich keine Veränderung gegenüber der derzeitigen Situation hinsichtlich betriebsbedingter Störungen. Im Deichvorland kommt es durch die abschirmende Wirkung der Deichkrone sogar zu einer Verbesserung.
Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es ebenfalls zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wintergast

Pfeifente (*Anas penelope*)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.27 Rauchschwalbe

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (3) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Rauchschwalbe ist ein ausgesprochener Kulturfolger. Als Nahrungshabitat fungieren reich strukturierte, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und Gewässer im Umkreis von 500 m zum Neststandort.
Zur Nahrung dienen nach FLADE (1994) hauptsächlich Fluginsekten.
Bei der Rauschschwalbe handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art, ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei die artenspezifische Effektdistanz demzufolge mit 100 m angegeben wird.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand der Rauchschwalbe nach GEDEON et al. (2014) auf 630.000 Brutpaare.
In Niedersachsen ist die Art als Brutvogel flächendeckend verbreitet. Nach KRÜGER & NIPKOW (2015) wird der Bestand auf etwa 105.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) eine Bestandsabnahme (> 20 %) und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) eine starke Bestandsabnahme (> 50 %) der dennoch häufigen Art zu beobachten ist.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet (Teilgebiet 1) nachgewiesen und als Nahrungsgast (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Rauchschwalbennester befinden sich in den Ortschaften Wussegel und Nienwedel abseits des Baufeldes. Schädigungen sind ausgeschlossen.

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 10 m. Revierzentren wurden mit Abständen von 15 bis 500 m zum Vorhaben festgestellt, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
Die Art weist kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen auf, da Verkehrslärm für sie keine Relevanz besitzt (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Die artspezifische Effektdistanz beträgt 100 m im Hinblick auf sonstige verkehrsbedingte Störeinflüsse. Bei den Nestern in Nienwedel kommt es bei Abständen um 500 m zum Vorhaben (siehe Abb. 1) zu keinen Beeinträchtigungen. Innerhalb Wussegels ändert sich die Straßenachse nicht, so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.28 Rebhuhn

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (2) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☒ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Art bevorzugt reich strukturierte Agrarlandschaften mit Acker- und Grünlandbereichen, Brachen, breiten Feldrainen mit Altgrassäumen, Gräben, Hecken und Feldgehölzen. In intensiv genutzten, ausgeräumten Agrarlandschaften findet sich das Rebhuhn nur bei Vorkommen von Acker- und Grünbrachen oder anderen lichten, kräuter- und insektenreichen Saumstrukturen. Es besiedelt auch Sand- und Moorheiden, Abbaugebiete und Industriebrachen.
Das Rebhuhn gehört zu den Bodenbrütern. Der Neststandort liegt in der Regel an Weg- und Grabenrändern, auch im Bereich von Hecken und Gehölzen, gut versteckt in ungenutzten Flächen unter Gras- und Krautbeständen, in Getreide-, Klee- und Luzernefeldern. Legebeginn ist Anfang Mai. Es erfolgt eine Jahresbrut, die Gelegegröße beträgt (4)10-20(29) Eier. Die Bebrütungszeit dauert 22-25 Tage. Die Küken werden als Nestflüchter am ersten Tag vom Nest weggeführt. Mit ca. 14 Tagen sind sie flügge, nach 5 Wochen selbstständig.
Nahrungsgrundlage bilden grüne Pflanzenteile wie Grasspitzen, Wintergetreide, Klee und Luzerne, Sämereien von Wildkräutern und Getreide, aber auch Beeren. Während der Brutzeit werden vor allem eiweißreiche Insekten und andere Wirbellose verfüttert.
Beim Rebhuhn handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation Die artenspezifische Effektdistanz wird mit 300 m angegeben.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

Das in West-, Mittel- und Osteuropa weit verbreitete Rebhuhn kommt auch in fast ganz Deutschland vor, wobei Niedersachsen im Gegensatz zu weiten Bereichen Süd- und Ostdeutschlands zu den am dichtesten besiedelten Gebieten gehört.. 49.000 Brutpaare deutschlandweit nach GEDEON et al. (2014).
Am stärksten ist das niedersächsische Vorkommen in einem breiten Gürtel, der sich vom Emsland über die Diepholzer Moorniederung, das Weser-Aller-Flachland und die Börden bis zum Wendland erstreckt. Eine große Verbreitungslücke stellt dabei der Südteil der Lüneburger Heide dar. Deutlich schwächer ist auch das Vorkommen im Norden Niedersachsens (besonders in Ostfriesland) und im Süden des Landes (kleine Restbestände im Weser-Leinebergland, fehlt im Harz). Das Verbreitungsgebiet ist aktuell rückläufig. Etwa 10.000 Brutpaare. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) ist eine starke Bestandsabnahme (> 50 %) der mäßig häufigen Art zu beobachten.

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet (Teilgebiet 2) nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Ein Revierzentrum befindet sich in einem Abstand von 230 m zum Vorhaben (siehe Abb. 1), so dass Schädigungen ausgeschlossen werden können.

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 100 m. Ein Revierzentrum wurde in einem Abstand von 230 m zum Vorhaben festgestellt (siehe Abb. 1), so dass Beeinträchtigungen von Brutstätten ausgeschlossen werden können.
Es handelt sich um eine Art mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Die artspezifische Effektdistanz beträgt 300 m im Hinblick auf verkehrsbedingte Störeinflüsse. Ein Revierzentrum liegt südlich von Wussegel in einer Entfernung von 95 m zur K 36. Da die Straßenachse in diesem Bereich nicht verlegt wird, kommt es zu keiner Veränderung der bestehenden Situation, so dass Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden können.
Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.29 Nahrungsgast - Rotmilan

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast

Rotmilan (*Milvus milvus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (V) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☒ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte, abwechslungsreiche Kulturlandschaften mit störungsarmen Feldgehölzen, Laubwäldern und Laubmischwäldern sowie Baumreihen zur Horstanlage. Er nutzt zur Nahrungssuche bevorzugt große offene, agrarisch genutzte Flächen (v.a. Bereiche mit einem Nutzungsmosaik), auch das Umfeld von Mülldeponien und Tierhaltungen. Die Entfernung zwischen Nahrungsraum und Nistplatz kann bis zu 12 km betragen.
Die Nestanlage erfolgt gern in lichten Altholzbeständen, aber auch in kleineren Feldgehölzen (bis 1 ha). Nestbäume werden bevorzugt nahe am Waldrand gewählt. Als Horstbaum wird ein breites Spektrum verschiedener Baumarten akzeptiert. Die Horste werden oft über viele Jahre benutzt.
Die Eiablage erfolgt Anfang April bis Anfang Mai, ausnahmsweise auch schon Ende März. Es werden in der Regel 2 - 4 Eier während einer Jahresbrut gelegt. Die Bebrütungszeit dauert etwa 31 - 38 Tage, die Nestlingszeit 45 - 50 Tage, mitunter auch länger.
Das breite Nahrungsspektrum besteht v.a. aus Kleinsäugern, Vögeln und Fischen. Kleinsäuger stellen zur Zeit der Jungenaufzucht (Mai bis Anfang Juli) die wichtigste Nahrung dar.
Der Rotmilan schlägt seine Beute am Boden, schmarotzt teilweise bei anderen Greifvögeln oder nutzt Aas (z.B. Verkehrsopfer entlang von Straßen) und Mülldeponien.
Ein Teil der Population zieht ab September auf die iberische Halbinsel und kehrt von dort ab Ende Februar nach Niedersachsen zurück. Zum anderen ist ein verstärkter Trend zur Überwinterung insbesondere im südlichen Niedersachsen zu verzeichnen.
Beim Rotmilan handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art, ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Die artenspezifische Fluchtdistanz wird mit 300 m angegeben.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

Der Bestand in Deutschland beträgt nach GEDEON et al. (2014) ca. 15.000 Brutpaare. In Niedersachsen sind es aktuell ca. 1.200 Brutpaare. Zusammen mit Sachsen-Anhalt und Nord-Thüringen kommt Niedersachsen bezogen auf den deutschen Gesamtbestand und Europa eine herausragende Verantwortung zu. Die Verantwortung Niedersachsens hinsichtlich des Bestands- und Arealerhalts der Art in Deutschland und Europa ist hoch.
Die aktuelle Verbreitung in Niedersachsen konzentriert sich auf das gesamte südliche und östliche Niedersachsen. Insbesondere die südlichen Landesteile gehören mit zum weltweiten Dichtezentrum der Art, welches sich im östlichen Harzvorland in Sachsen-Anhalt befindet und nach Niedersachsen ausstrahlt. Das Hauptverbreitungsgebiet reicht etwa bis zu einer Linie Osnabrück – Soltau – Lüneburg. Nordwestlich dieser Linie dünnen die Vorkommen sehr stark aus. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) sind keine Bestandsveränderungen zu beobachten. Im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) ist eine Bestandsabnahme (> 20 %) der seltenen Art zu beobachten.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet (alle Teilgebiete) nachgewiesen. Ein Horst befindet sich außerhalb des Untersuchungsgebietes (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast

Rotmilan (*Milvus milvus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Ein Horst befindet sich weit abseits des Baufeldes südlich von Hitzacker (siehe Abb. 1). Schädigungen sind daher ausgeschlossen.

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 300 m.
Die Art verfügt über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, da Verkehrslärm für sie keine Relevanz besitzt bzw. für die eine Lärmempfindlichkeit am Brutplatz ausgeschlossen werden kann (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Visuelle Störreize aus dem Straßenverkehr sind erst innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 300 m wirksam.
Ein mutmaßlicher Horst befindet sich südlich von Hitzacker in einem Abstand von 1.500 m zum Vorhaben und somit außerhalb der Fluchtdistanzen (siehe Abb. 1).
Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Es gehen 8,49 ha Grünland und Acker in straßennaher Lage verloren. Es handelt sich jedoch nicht um essentielle horstnahe Nahrungsflächen und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu erwarten, zumal geeignete Nahrungshabitate in ausreichendem Umfang in der Umgebung vorhanden bleiben. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast

Rotmilan (*Milvus milvus*)

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.30 Nahrungsgast – Schleiereule

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast

Schleiereule (*Tyto alba*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (*) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Schleiereulen besiedeln in Niedersachsen vor allem offene Landschaften und sind als Gebäudebrüter zur Brutzeit an die menschliche Besiedlung gebunden. Brutplätze werden in Scheunen, Kirchen und anderen Gebäuden, z. T. auch in Ruinen, gefunden. Die Nahrungssuche erfolgt meist in einer Entfernung bis zu 1 km, seltener bis zu etwa 3 km, um den Brutplatz in Feld-, Wiesen- und Weidegebieten mit eingelagerten Gehölzen und Gewässerläufen.
Die Art ist ein Standvogel. Die Eiablage erfolgt in der Regel ab Ende März bis Anfang Mai. Ein Zweit- oder Spätbruten sind ab Juli bis August möglich. Der Höhlenbrüter legt im Schnitt 4 bis 7 Eier. Die Brutdauer beträgt 30 bis 34 Tage, die Nestlingsdauer meist 40 Tage. Die Jungen sind nach 60 Tagen flügge. (SÜDBECK et. al 2005).
Die Schleiereule gilt als mäßig lärmempfindliche Art. Die artenspezifische Effektdistanz wird bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 300 m angegeben.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand der Schleiereule nach GEDEON et al. (2014) auf 22.000 Brutpaare.
Die Schleiereule ist in allen Regionen Niedersachsens verbreitet, dabei meidet sie höhere Lagen und große zusammenhängende Wälder. Im Harz brütet sie nur selten oder sporadisch. Dünn besiedelt ist die waldreiche Lüneburger Heide. Von den Ostfriesischen Inseln ist nur Borkum besiedelt. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt heute in der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest, den Marschen sowie der Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung, wo das Vorkommen nahezu geschlossen ist. Tendenziell sind die kontinentaleren und somit in der Regel winterkälteren (und oft schneereicheren) östlichen Regionen Niedersachsens dünner besiedelt als das westliche Niedersachsen, was auf eine höhere Wintersterblichkeit und einen geringeren Grünlandanteil (Börden) zurückzuführen sein dürfte. Die mittleren Lagen über 300-400 m sind wohl nur in günstigen Brutjahren besiedelt. Nach KRÜGER & NIPKOW (2015) wird der Bestand auf etwa 6.500 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) eine starke Bestandszunahme (> 50 %) und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) ist eine starke Bestandsabnahme (> 50 %), ist der mäßig häufigen Art zu beobachten ist.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet (alle Teilgebiete) nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast

Schleiereule (*Tyto alba*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Im Untersuchungsraum wurden keine Niststätten festgestellt.

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr ist eine baubedingte Meidung von Nahrungshabitaten nicht zu erwarten. Durch die geringfügige Verlegung der Kreisstraße ändert sich die bisherige Störungssituation für diese mäßig lärmempfindliche Art (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010) hinsichtlich der Nahrungshabitate nicht. Im Deichvorland kommt es durch die abschirmende Wirkung der Deichkrone sogar zu einer Verbesserung. Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es ebenfalls zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Relevante Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Geeignete Nahrungshabitate bleiben in ausreichendem Umfang in der Umgebung vorhanden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast
Schleiereule (*Tyto alba*)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.31 Nahrungsgast – Seeadler

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☒ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Seeadler besiedelt weiträumige gewässerreiche Landschaftsräume mit alten Baumbeständen. In Mitteleuropa befinden sich die Nester am Waldrand oder im Wald, vor allem in großen strukturreichen Altholzbeständen. Die Neststandorte und Umgebung (Wach- und Ruhewarten bis 400 m, Schlafbaum bis 200 m vom Nest entfernt) befinden sich bevorzugt in störungsarmen Bereichen. Nahrungsbiotope sind vor allem eutrophe, fisch- und vogelreiche Flüsse und Binnengewässer (auch Teichwirtschaften, Abgrabungsgewässer).

Das Nest wird meist auf Bäumen am Waldrand (Buchen, Eichen, Kiefern und Pappeln) angelegt, der Abstand zum Wasser kann über 10 km betragen. Legebeginn ist Mitte Februar/Mitte März. Es werden meist 2 Eier während einer Jahresbrut bebrütet. Die Bebrütungszeit beträgt etwa 38-42 Tage, die Nestlingszeit 80-90 Tage.

Die Nahrung ist sehr vielseitig. Es werden See- und Süßwasserfische ab 10-15 cm Länge bis mehrere kg Gewicht erbeutet, daneben auch Vögel (Enten, Gänse, Rallen; Küken von Nestflüchtern) und Säuger von Mäusen bis Fuchs oder Reh. Im Winter wird vor allem Aas angenommen, auch in Form von Aufbrüchen. Typisch sind Ansitzjagden oder Suchflüge niedrig über Grund sowie steile Stoßflüge aus geringer Höhe. Nestraub und Abjagen von Beute bei Reihern und Kormoranen (auch Greifvögeln und Großmöwen) sind ebenfalls belegt. Abfallstellen und Luderplätze werden reglmäßig besucht.

In Niedersachsen sind die Altvögel überwiegend Standvögel, kleine Teile der Population

sind Strichvögel. Die Jungvögel verbleiben nach dem Ausfliegen innerhalb eines Zeitraumes von wenigen Wochen bis zu einigen Monaten im Revier der Eltern. Der Zeitpunkt des Abzuges ist abhängig vom Nahrungsangebot. Die Wanderungen der Jungvögel können sehr weiträumig verlaufen und dauern bis zur Etablierung eines eigenen Territoriums an (Zug bis nach Großbritannien, Frankreich, Spanien). Die Jungvögel siedeln sich im weiteren Umfeld des Geburtsortes an.

Als Gastvogel kommt die Art in großräumigen gewässerreichen Landschaftsräumen vor. Im Winter erfolgt regelmäßig ein Zuzug nordost-europäischer Vögel an eisfreie Gewässer. Temporäre Nahrungsangebote (Ablassen von Fischteichen, Kadaver) können großräumig Seeadler anlocken. Bei zugefrorenen Gewässern erfolgt eine deutliche Ausrichtung auf Aas (Fallwild an Bahnstrecken, Aufbrüche).

Beim Seeadler handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art, ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Die artenspezifische Fluchtdistanz wird mit 500 m angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland werden sowohl Küsten und Ästuare als auch Stromtäler, Flussauen sowie große Seen und Teichgebiete des Binnenlandes besiedelt. Der größte Teil des Brutbestandes lebt im nordostdeutschen Tiefland. Weitere Vorkommen befinden sich im nordwestdeutschen Tiefland, im Randbereich des Thüringer Beckens, in der Oberpfalz und im Fränkischen Becken. Etwa 635 Brutpaare nach GEDEON et al. (2014).
42 Brutpaare in Niedersachsen. Seeadler besiedelten aktuell ausschließlich die östlichen Landesteile Niedersachsens, wobei die Brutplätze an Unterelbe, Geeste und Steinhuder Meer die am weitesten westlich gelegenen Vorkommen darstellen. Seinen niedersächsischen Verbreitungsschwerpunkt hat der Seeadler in der Lüneburger Heide und im Wendland, wo insbesondere die Stromtäler der Elbe und Aller besiedelt sind. In den Börden und im niedersächsischen Hügelland brüten aktuell keine Seeadler. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) ist eine starke Bestandszunahme (> 50 %), im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) ist eine Bestandsabnahme (> 20 %) der sehr seltenen Art zu beobachten.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet (Teilgebiet 1) nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Im Untersuchungsraum wurden keine Horste festgestellt.

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr und aus Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen ist eine baubedingte Meidung von Nahrungshabitaten nicht zu erwarten. Durch die geringfügige Verlegung der Kreisstraße ändert sich die bisherige Störungssituation hinsichtlich der Nahrungshabitate nicht, zumal die Art kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen aufweist, da Verkehrslärm für sie keine Relevanz besitzt (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Im Deichvorland kommt es durch die abschirmende Wirkung der Deichkrone sogar zu einer Verbesserung.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es ebenfalls zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Relevante Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme**

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast **Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)**
bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.32 Nahrungs- und Wintergast – Silberreiher

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungs- und Wintergast

Silberreiher (*Ardea alba*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (-) ☐ RL Niedersachsen, Kat. (-)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Silberreiher nutzt ausgedehnte, ungestörte Schilfbestände von Seeuferzonen und Strömen, Altwässern und Flussmündungen sowie Flachwasserzonen und Überschwemmungsflächen.
Es handelt sich um einen Schilfbrüter, der nur ausnahmsweise in höheren Bäumen nistet. Die Brut erfolgt einzelnd oder in Kolonien. Es erfolgt eine Jahresbrut, die Eiablage beginnt Ende April und reicht bis Ende Juni. Die Bebrütungszeit dauert etwa 25 - 26 Tage, die Nestlingszeit 45 Tage. Als Nahrung dienen Insekten, Amphibien, Fische und Mäuse.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

Noch keine gesicherten Brutnachweise in Deutschland, bislang nur Brutzeitfeststellungen auch in Niedersachsen.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Zudem tritt der Silberreiher im Betrachtungsraum auch als Wintergast auf (BRV NElbt 2015, schriftliche Mitteilung, NLWKN 2015).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungs- und Wintergast

Silberreiher (*Ardea alba*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Im Untersuchungsraum wurden keine Silberreiherkolonien oder -ruheplätze festgestellt.

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr und aus Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen ist eine baubedingte Meidung von Nahrungshabitaten nicht zu erwarten. Durch die geringfügige Verlegung der Kreisstraße ändert sich die bisherige Störungssituation hinsichtlich der Nahrungshabitate nicht. Im Deichvorland kommt es durch die abschirmende Wirkung der Deichkrone sogar zu einer Verbesserung. Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es ebenfalls zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Relevante Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungs- und Wintergast **Silberreiher (*Ardea alba*)**
☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ **ja (Pkt. 4 ff)**
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG
keine Ausnahmeprüfung erforderlich
5. Fazit: **Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von** ☐ **Vermeidungsmaßnahmen** ☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen** ☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes** **sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.**
☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.** ☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.** **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.33 Wintergast – Singschwan

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wintergast

Singschwan (*Cygnus cygnus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (R) ☐ RL Niedersachsen, Kat. (-)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☒ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Singschwan ist als Wintergast vor allem auf großen offenen Flächen anzutreffen. Die Nahrungsflächen liegen auf feuchtem bis überflutetem Grünland oder auf Ackerflächen, v.a. mit Mais und Raps. Als Schlafgewässer werden größere, offene Wasserflächen benötigt (Seen, Teiche, Moorflächen, Fließgewässer, Altarme). Die Art tritt oft vergesellschaftet mit Höcker- und Zwergschwan auf.
Die Nahrung ist pflanzlich und besteht vor allem aus Gräsern, Raps, Mais, z. T. auch aus Kartoffeln und aus Pflanzen des Süß- Salz- und Brackwassers. Bei Nahrungsmangel und Winterkälte werden zunehmend auch kleinräumigere Felder genutzt. Die Nahrungssuche erfolgt an Land grasend, auf dem Wasser gründelnd.
Die Brutgebiete befinden sich in der Tundra und Taiga und reichen von Island ostwärts bis an den Pazifik.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

Die gesamte Winterpopulation in Nordwesteuropa beträgt etwa 59.000 Individuen. Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 25.000, in Niedersachsen 5.000 Individuen. Der deutsche Anteil am Gesamtbestand beträgt im Januar durchschnittlich etwa 30-40 %. Jährlich Schwankungen der Bestände; der Trend ist insgesamt stabil bis zunehmend. Deutliche Abnahme der Bestände an der Mittelelbe in den letzten Jahren (2000-2009).
e Rastbestände und Wintervorkommen in Niedersachsen konzentrieren sich v.a. an Elbe, Weser, Aller und Ems. Die Untere Mittelelbe ist der bedeutendste Rastplatz von Singschwänen in Niedersachsen. Kleinere Bestände kommen auch in allen übrigen Marschen vor.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Singschwan tritt im Betrachtungsraum als Wintergast auf (BRV NElbt 2015, schriftliche Mitteilung, NLWKN 2015).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wintergast

Singschwan (*Cygnus cygnus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Geeignete Ruheplätze für Wintergäste sind in den straßennahen Bereichen am Elbedeich nicht vorhanden.

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr und aus Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen ist eine baubedingte Meidung von Nahrungshabitaten während der Rastzeit nicht zu erwarten. Durch die geringfügige Verlegung der Kreisstraße ändert sich die bisherige Störungssituation hinsichtlich der Nahrungshabitate nicht. Im Deichvorland kommt es durch die abschirmende Wirkung der Deichkrone sogar zu einer Verbesserung. Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es ebenfalls zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Relevante Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wintergast

Singschwan (*Cygnus cygnus*)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.34 Wintergast - Spießente

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wintergast

Spießente (*Anas acuta*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (3) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (1)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☒ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Spießente besitzt ein breites Lebensraumspektrum v.a. im Wattenmeer, auf Salzwiesen, in Meeresbuchten und Flussmündungen. Im Binnenland ist sie v.a. auf größeren Binnenseen, in Feuchtwiesen und in Flussniederungen zu finden. Die Nahrung ist pflanzlich und tierisch und besteht im Winter überwiegend aus Wasserpflanzen (Sämereien, Knospen, Blätter, Rhizome). Tierische Bestandteile sind kleine Schnecken, Krebstiere (*Artemia*) und Insektenlarven. Die Nahrung wird seihend oder gründelnd gesucht.
Als Brutvogel tritt die Art im gesamten mittleren bis nördlichen Eurasien und Nordamerika auf.
Als Zugvogel ist die Spießente z. T. Langstreckenzieher. Die Hauptüberwinterungsgebiete liegen in Westeuropa, im Mittelmeerraum und in Afrika (Feuchtgebiete südlich der Sahara).
Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 300 m.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 27.000, in Niedersachsen 8.000 Individuen. Vorkommen in allen Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. Die Schwerpunkte liegen im Wattenmeer, an der Unterelbe, in den Flussniederungen und den größeren Binnenseen. Durchzug von nord- und osteuropäischen Brutvögeln: Der Heimzug erfolgt v.a. von März bis April, der Wegzug von September bis November. Ein kleiner Bestand überwintert, v.a. im Wattenmeer (ist abhängig von den Witterungsbedingungen). Die Bestände im Wattenmeer nehmen derzeit zu.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Spießente tritt im Betrachtungsraum als Wintergast auf (BRV NElbt 2015, schriftliche Mitteilung, NLWKN 2015).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wintergast

Spießente (*Anas acuta*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Als Ruhestätten geeignete Gewässer werden vom Vorhaben nicht beansprucht.

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Relevante Beeinträchtigungen durch Störungen während der Bauphase sind aufgrund der Vorbelastungen im Raum (Nähe zum Deich und zur K 36), der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten und der Größe des Gesamtraumes während der Rastzeit nicht zu erwarten. Durch die geringfügige Verlegung der K 36 ergibt sich keine Veränderung gegenüber der derzeitigen Situation hinsichtlich betriebsbedingter Störungen. Im Deichvorland kommt es durch die abschirmende Wirkung der Deichkrone sogar zu einer Verbesserung.
Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es ebenfalls zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wintergast

Spießente (*Anas acuta*)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.35 Star

Durch das Vorhaben betroffene Art

Star (*Sturnus vulgaris*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (3) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Star besiedelt Auwälder und sogar lockere Weidenbestände in Röhrichten. Dabei bevorzugt die Art Randlagen von Wäldern und Forsten, kommt aber auch im Inneren von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern, vor allem in höhlenreichen Altholzinseln vor. Zudem ist der Star in der Kulturlandschaft und dabei in Streuobstwiesen, Feldgehölzen, Alleen an Feld- und Grünlandflächen zu finden. Darüber hinaus tritt die Art in allen Stadthabitaten von Parks, Gartenstädten bis hin zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten auf. Zur Brutzeit erfolgt die Nahrungssuche vor allem in kurzrasigen (beweideten) Grünlandflächen, in angeschwemmtem organischen Material und bei Massenauftreten von Insekten auch in Bäumen (V. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et. al 2005).
Die Art ist Teil- und Kurzstreckenzieher. Der Heimzug findet von Ende Januar bis Mitte April statt, wobei der Hauptdurchzug im März erfolgt. Der Wegzug erfolgt ab September. Der Höhlenbrüter legt im Schnitt 4 bis 7 Eier. Die Brutdauer beträgt 11 bis 13 Tage. Die Nestlingsdauer meist 19 - 24 Tage (SÜDBECK et. al 2005).
Der Star weißt eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Stars nach GEDEON et al. (2014) auf 3.550.000 Brutpaare.
In Niedersachsen ist der Star flächendeckend als Brutvogel vorhanden. Außerhalb der Brutsaison zieht die Art in großen Beständen, besonders oft an der Küste umher. Nach KRÜGER & NIPKOW (2015) wird der Bestand auf etwa 420.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) eine starke Bestandsabnahme (> 50 %) der dennoch häufigen Art zu beobachten ist.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet (Teilgebiet 2) nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Star (*Sturnus vulgaris*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Die Art verfügt über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Die artspezifische Effektdistanz beträgt 100 m. Die genaue Lage der Brutreviere ist nicht bekannt (siehe unten). Daher wird im Sinne einer Worst-case-Betrachtung davon ausgegangen, dass zumindest ein Drittel der maximal möglichen Brutpaarvorkommen von den vorhabenbedingten Gehölzverlusten betroffen ist (siehe unten). Potenziell zu erwartende Beeinträchtigungen werden als Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG bewertet und nachfolgend behandelt. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen durch Störungen sind nicht zu erwarten.
Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

- Anbringen von Nistkästen (Maßnahme A 13)

Durch das Vorhaben betroffene Art

Star (*Sturnus vulgaris*)

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Da während der Brutvogelerfassung im Jahre 2015 die aktuell gültige Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015) noch nicht vorlag, wurde die damals als nicht gefährdet und weit verbreitet geltende Art nur halbquantitativ (in Größenklassen) im Teilbereich 2 des Untersuchungsgebietes erfasst (siehe Tab. 3-3 in Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Um zu beurteilen, wie viele Brutpaare durch Lebensraumverluste beeinträchtigt werden, wird im Sinne einer Worst-case-Betrachtung davon ausgegangen, dass zumindest ein Drittel der maximal möglichen Brutpaarvorkommen von den vorhabenbedingten Gehölzverlusten betroffen ist. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Lebensraumansprüche (vegleiche SÜDBECK et al. 2005, GLUTZ V. BLOTZHEIM 2001 und FLADE 1994) wird der überwiegende Teil der Brutpaare eher die ruhigeren Bereiche mit Gehölzbeständen, wie zum Beispiel am Hitzackersee zu finden sind, bevorzugen.
Vorsorglich wird daher angenommen, dass es durch die Beseitigung von Gehölzbeständen zum Verlust von zwei Brutvorkommen des Stares kommt. Ein Ausweichen in benachbarte Bereiche erscheint unwahrscheinlich, da aufgrund des Gefährdungsgrades der Art davon auszugehen ist, dass geeignete Lebensräume selten und in der Regel bereits durch Artgenossen besetzt sind.
Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist die Anpflanzung einer Hecke (900 m²) vorgesehen (siehe Kap. 7).

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☒ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Durch das Vorhaben betroffene Art **Star (*Sturnus vulgaris*)**
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.** ☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.** **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.36 Stieglitz

Durch das Vorhaben betroffene Art

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Stieglitz ist eine wärmeliebende Art und Bewohner eines breiten Spektrums halboffener Landschaften, bevorzugt aber Obstbaumbestände und Dörfer. Dort findet die Art ausreichend Samen von Stauden und Kräutern, insbesondere von Disteln zur Ernährung sowie einzeln oder licht stehende Bäume zur Deckung, als Nistplatz und als Sing- und Sitzwarte vor. In Einzelfällen können auch hohe Siedlungsdichten in Kleingärten und Gartenstädten, Parks und Friedhöfen sowie in Hartholzauwäldern erreicht werden. (V. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et. al 2005).
Die Art ist ein Teil- und Kurzstreckenzieher. Der Heimzug erfolgt von Mitte März bis Anfang Mai, wobei der Hauptdurchzug von Ende März bis Anfang Mai erfolgt. Die letzten Jungen fliegen ab Ende August aus. Der Freibrüter legt 4 bis 5 Eier. Die Brutdauer beträgt 11 bis 13 Tage. Die Nestlingsdauer meist 13 - 18 Tage (SÜDBECK et. al 2005).
Der Stieglitz weißt eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

Die Art kommt insgesamt in Deutschland flächendeckend vor, wobei sie in den östlichen Landesteilen deutlich häufiger ist. Bundesweit höchste Dichten werden großräumig z. B. in Vorpommern, in der Uckermark und im Oderbruch erreicht. In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Stieglitz´ nach GEDEON et al. (2014) auf 400.000 Brutpaare.
Der Stieglitz ist landesweit und fast flächendeckend verbreitet mit einer stark wechselnden Siedlungsdichte. Die höchsten Siedlungsdichten finden sich auf der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest, im Weser-Aller-Flachland und in weiten Teilen der Börden, außerdem in einigen Ballungsgebieten wie Wolfsburg, Braunschweig, Hannover, Bremen und Oldenburg. Im Mittel niedrig mit Lücken in der Verbreitung ist die Dichte in den Marschen, insbesondere auf den Inseln sowie in ausgedehnten Waldgebieten der Lüneburger Heide, des Westens der Ems-Hunte-Geest, des Weser-Leineberglandes, hier insbesondere im Solling, und des Harzes. Nach KRÜGER & NIPKOW (2015) wird der Bestand auf etwa 14.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) keine Bestandsveränderung zu beobachten ist und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) eine Bestandsabnahme (> 20%) der mäßig häufigen Art.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet (Teilgebiet 2) nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Da diese jährlich neue Nester baut, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Habitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten ist. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser mäßig häufigen Art nicht verschlechtert.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt für die wenig störanfällige Art nach GASSNER et al. (2010) 15 m. Da der reguläre Straßenverkehr während der Baumaßnahme ruht und nicht davon auszugehen ist, dass die Störwirkungen des Baubetriebs die des Straßenverkehrs (einschließlich Radfahrverkehr) übersteigt, sind innerhalb der verbleibenden Gehölzbestände, welche bereits den Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr unterliegen, keine Beeinträchtigungen von Niststätten zu erwarten.
Die Art verfügt über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Die artspezifische Effektdistanz beträgt 100 m. In Einzelfällen kann es durch die Annäherung der Kreisstraße um wenige Meter in bereits vorbelasteten Bereichen zu einer leichten Verschiebung der Belastungszone kommen. Da der Stieglitz jährlich neue Nester baut, ist jedoch davon auszugehen, dass ein geringfügiges Ausweichen für die Tiere möglich ist, so dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt ist.
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Vögel.
Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art im Zusammenhang mit der verbleibenden Habitatausstattung im Umfeld, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.

Durch das Vorhaben betroffene Art

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

Nicht mehr besetzte Vogelnester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012).

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Durch das Vorhaben betroffene Art **Stieglitz (*Carduelis carduelis*)**
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.** ☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.** **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.37 Teichhuhn

Durch das Vorhaben betroffene Art

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (V) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Das Teichhuhn kommt in strukturreichen Verlandungszonen und Uferpartien von stehenden und langsamfließenden Gewässern des Tieflandes vor, denen möglichst Schwimmblattgesellschaften vorgelagert sind. Zudem tritt die Art an Seeufern und in feuchten Erlenbrüchen, sowie an kleinen Stillgewässern mit Deckung bietenden Röhrichten (Schilf, Rohrglanzgras, Seggen) oder Ufer-(Weiden-)gebüschen auf. Daneben besiedelt das Teichhuhn in der Kulturlandschaft und im Siedlungsbereich überflutete Wiesen, vegetationsreiche Gräben, Kanäle, Dorteiche und kleine Wasserlöcher (20 bis 30 m^2) sowie Parkgewässer, Klärteiche, Lehm- und Kiesgruben. Die Nahrungssuche erfolgt auch im Landröhricht und in den Uferböschungen beziehungsweise auf angrenzenden Grünland- oder Rasenflächen (V. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et. al 2005).
Die Art ist fakultativer Kurzstreckenzieher. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt ab Anfang März bis Ende April und der Wegzug der Bruten ab Juli. Der Hauptwegzug findet ab September statt (V. BLOTZHEIM et al. 2001;SÜDBECK et. al 2005).
Die Eiablage erfolgt ab März, wobei die Hauptlegezeit sich zwischen Mitte März und Anfang Juli erstreckt. Eine Zweitbrut ist ab Mitte Mai möglich. Die Freibrüter legen im Schnitt 5 bis 11 Eier. Die Brutdauer beträgt 19 bis 22 Tage (SÜDBECK et. al 2005).
Das Teichhuhn gehört nach GARNIEL & MIERWALD 2010 zu den Brutvögeln ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei demzufolge die Effektdistanz mit 100 m angegeben wird.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Teichhuhns nach GEDEON et al. (2014) auf 45.000 Brutpaare.
In Niedersachsen ist das Teichhuhn als Brutvogel eine verbreitete Art, wobei diese lediglich in Teilen im nordöstlichen Tieflandes selten ist. Nach KRÜGER & NIPKOW (2014) wird der Bestand auf etwa 11.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) eine Bestandszunahme (> 20 %) zu beobachten ist und im Langfristigen (1900 bis 2014) eine Bestandsabnahme (> 20 %) der mäßig häufigen Art.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet (Teilgebiet 2) nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Art wurde mit einem Brutpaar im Offenland zwischen Elbedeich, Hitzackersee und Nienwedel festgestellt. Als Brutstätten geeignete Gewässer befinden sich in mindestens 140 m Entfernung zum Baufeld. Es kommt zu keinen Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht
- Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Aufgrund der Entfernung potenziell geeigneter Bruthabitate von mindestens 140 m zum Baufeld und der Vorbelastungen durch die Kreisstraße 36 und den Wirtschaftsweg ist nicht davon auszugehen, dass Brutpaare gestört werden, zumal der reguläre Straßenverkehr während der Baumaßnahme ruht und nicht davon auszugehen ist, dass die Störwirkungen des Baubetriebs die des Straßenverkehrs (einschließlich Radfahrverkehr) übersteigt.
Für die Art besitzt Verkehrslärm keine Relevanz (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Die artspezifische Effektdistanz beträgt 100 m. Betriebsbedingte Störungen von Brutstätten können somit ausgeschlossen werden.
Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

Durch das Vorhaben betroffene Art

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.38 Wintergast – Trauerseeschwalbe

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wintergast

Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (1) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (1)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☒ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Trauerseeschwalbe bevorzugt Feuchtgebiete aller Art. Sie Unterbricht den Zug oft nur kurz zur Nahrungssuche, insbesondere bei schlechtem Wetter (z. B. Gewitter). Die Nahrung besteht v.a. an der Küste zu höheren Anteilen aus Kleinfischen. Auch Insekten und deren Larven, die im oder am Wasser leben, werden konsumiert Die Nahrung wird bevorzugt fliegend von der Wasseroberfläche aufgesammelt. Die Brutgebiete liegen von Mitteleuropa bis Zentralasien sowie in Nordamerika. Die Hauptvorkommen befinden sich in Osteuropa und West-Sibirien. Die Art ist ein Langstreckenzieher, Winterquartieren an der Küste und in Feuchtgebieten West-Afrikas. Der Durchzug erfolgt von osteuropäischen Vögeln. Durchzugsmaxima v.a. im April/Mai und Juli/August. Es findet ein Schleifenzug (Wegzug in Mitteleuropa stärker ausgeprägt) statt. Im Binnenland können ebenfalls größere Rastansammlungen vorkommen, jedoch v.a. bei Schlechtwetter im Frühjahr. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 100 m.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 3.000-8.000, der in Niedersachsen 480 Individuen. Vorkommen an Gewässern in allen Naturräumlichen Regionen sind bekannt. Die Schwerpunkte liegen an größeren Binnenseen und der Unterelbe. Die Gastvogelbestände haben stark abgenommen.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Trauerseeschwalbe tritt im Betrachtungsraum als Wintergast auf (BRV NElbt 2015, schriftliche Mitteilung, NLWKN 2015).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wintergast

Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Geeignete Ruheplätze für Wintergäste sind in den straßennahen Bereichen am Elbedeich nicht vorhanden.

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr und aus Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen ist eine baubedingte Meidung von Nahrungshabitaten während der Rastzeit nicht zu erwarten. Durch die geringfügige Verlegung der Kreisstraße ändert sich die bisherige Störungssituation hinsichtlich der Nahrungshabitate nicht. Im Deichvorland kommt es durch die abschirmende Wirkung der Deichkrone sogar zu einer Verbesserung. Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es ebenfalls zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Relevante Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wintergast

Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.39 Turmfalke

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Turmfalke benötigt einerseits freie Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation zur Jagd und andererseits geeignete Nistplätze in Bäumen, an Felswänden oder Bauwerken. Ihr Nahrungshabitat deckt sich weitgehend mit den Lebensräumen der Feldmaus. In Niedersachsen besiedelt der Turmfalke überwiegend die offene Kulturlandschaft mit Nistmöglichkeiten an Waldrändern, in eingestreuten Feldgehölzen, Knicks, Alleen, Baumgruppen, auch um Einzelgehöfte oder Einzelbäume, vereinzelt Sträuchern, ersatzweise in Scheunen und Gittermasten. Überdies brütet die Art auch in Siedlungen, z. T. inmitten von Städten. Zur Nahrung dienen nach FLADE (1994) hauptsächlich Kleinsäuger und -vögel.
Es erfolgt eine Jahresbrut, die Eiablage findet von Ende März bis Mitte Mai statt. Hauptlegezeit ist Mitte/ Ende April. Die Bebrütungszeit dauert etwa 27 - 32 Tage, die Nestlingszeit ebenfalls 27 - 32 Tage (SÜDBECK et al. 2005).
Beim Turmfalken handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art, ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Die artenspezifische Fluchtdistanz wird mit 100 m angegeben.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In ganz Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet, 57.000 Brutpaare, mittelhäufiger Greifvogel.
Etwa 8.000 Brutpaare in Niedersachsen. Der Turmfalke ist als Brutvogel nahezu flächendeckend über Niedersachsen verbreitet, wenn auch in unterschiedlicher Siedlungsdichte. In manchen von Wald geprägten Gebieten fehlt die Art ganz, z. B. in den Forsten Göhrde, Lüß, Vogler, Solling und Harz. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) ist keine Bestandsveränderung zu beobachten und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) eine Bestandsabnahme (> 20 %) der mäßig häufigen Art.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet (Teilgebiet 1) nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Horste befinden sich in den Ortschaften Wussegel und Hitzacker mit Abständen von 105 bis 270 m zum Vorhaben (siehe Abb. 1), so dass Schädigungen ausgeschlossen sind.

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 100 m.
Die Art verfügt über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, da Verkehrslärm für sie keine Relevanz besitzt bzw. für die eine Lärmempfindlichkeit am Brutplatz ausgeschlossen werden kann (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Visuelle Störreize aus dem Straßenverkehr sind erst innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 100 m wirksam.
Horste befinden sich in den Ortschaften Wussegel und Hitzacker mit Abständen von 105 bis 270 m zum Vorhaben außerhalb der Fluchtdistanzen (siehe Abb. 1). Der Horst in Wussegel befindet sich in einer Entfernung von 20 m zur K 36. Da die Straßenachse in diesem Bereich nicht verlegt wird, kommt es zu keiner Veränderung der bestehenden Situation.
Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu erwarten. Geeignete Nahrungshabitate bleiben in ausreichendem Umfang in der Umgebung vorhanden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.40 Weißstorch

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel und Wintergast

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (3) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☒ günstig / hervorragend[11] ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Weißstorch bevorzugt offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu hoher Vegetation, darunter feuchte Niederungen und Auen mit Feuchtwiesen, Teichen und Altwässern. Besondere Bedeutung hat außerdem Grünland mit Sichtkontakt zum Nest. Ackerland wird meist nur während der Bodenbearbeitung zur Nahrungssuche genutzt. Die Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Bäumen und Masten (Kunstnester), zumeist aber in Siedlungsnähe, in Mitteleuropa sehr selten auch in Auwäldern.
Das Nest wird möglichst frei und hoch auf Gebäuden und Bäumen angelegt. Künstliche Nestunterlagen sind oft auf Dächern und Masten nötig. Legezeit ist Mitte März/April bis Mai. Es werden 3-5 Eier während einer Jahresbrut gelegt. Die Bebrütungszeit dauert 33-34 Tage, die Nestlingszeit 55-60 Tage.
Als Nahrung dienen Mäuse, Insekten und deren Larven, Regenwürmer, Frösche, gelegentlich Maulwürfe, Hamster, Fische und Reptilien. Der Nahrungserwerb erfolgt im Schreiten auf Flächen mit kurzer oder lückenhafter Vegetation sowie im Seichtwasser.
Der Langstreckenzieher überwintert zunehmend auch in Südwesteuropa. Die üblichen Winterquartiere der niedersächsischen Brutvögel liegen vor allem in West- und Ostafrika.
Beim Weißstorch handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art, ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Die artenspezifische Effektdistanz wird mit 100 m angegeben.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

Innerhalb Deutschlands liegt das Hauptvorkommen der Art im Nordostdeutschen Tiefland, nur noch dort ist das Verbreitungsmuster großräumig geschlossen. Darüber hinaus zeichnen sich einzelne Schwerpunktvorkommen ab, zu diesen zählen auch die niedersächsischen Dichtezentren und z. B. die Flussniederungen im Westen Schleswig-Holsteins, etwa 4.400 Brutpaare nach Gedeon et al. (2014).
746 Brutpaare in Niedersachsen nach KRÜGER & NIPKOW (2015). Der Weißstorch besiedelt vor allem das östliche Tiefland Niedersachsens. Westlich der Weser sowie im Berg- und Hügelland existieren nur kleinere, räumlich nicht zusammenhängende Brutvorkommen. Verbreitungsschwerpunkte liegen innerhalb der Watten und Marschen vor allem in den Weser- und Elbmarschen, in der Lüneburger Heide mit Wendland in der Mittelelbeniederung einschließlich der Jeetzel- und Landgrabenniederung und im Weser-Aller-Flachland entlang der Flusstäler von Weser, Aller und Leine sowie weiteren Niederungsbereichen. In Westniedersachsen brütet der Weißstorch vereinzelt in den Niederungen der Flüsse Leda, Jümme, Ems, Hase und Hunte mit der Dümmerniederung. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) ist eine starke Bestandszunahme (> 50 %), im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) ist eine starke Bestandsabnahme (> 50 %) der seltenen Art zu beobachten.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet (Teilgebiet 1 und 2) und außerhalb in Hitzacker nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Zudem tritt der Weißstorch im Betrachtungsraum auch als

[11] Bei NLWKN (2011) wird der Erhaltungszustand der Art als stabil angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel und Wintergast

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Wintergast auf (BRV NElbt 2015, schriftliche Mitteilung, NLWKN 2015).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Ein Weißstorchhorst befindet sich in Wussegel in einem Abstand von 65 m zum Vorhaben. Weitere Horste befinden sich in Nienwedel in einem Abstand von über 400 m und in Hitzacker in einem Abstand von 240 m zum Vorhaben (siehe Abb. 1). Schädigungen sind daher ausgeschlossen.

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 100 m.
Die Art verfügt über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, da Verkehrslärm für sie keine Relevanz besitzt bzw. für die eine Lärmempfindlichkeit am Brutplatz ausgeschlossen werden kann (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Visuelle Störreize aus dem Straßenverkehr sind erst innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 100 m wirksam.
Ein Weißstorchhorst befindet sich in Wussegel in einem Abstand von 65 m zum Vorhaben. Da die Vorbelastungen durch die benachbarte K 36 und den landwirtschaftliche Betrieb auf der Hofstelle zu einer Gewöhnung an Menschen, Verkehr und Maschinen geführt haben, ist jedoch davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung der Brutstätte nicht stattfinden wird. Weitere Weißstorchhorste befinden sich in Nienwedel in einem Abstand von über 400 m und in Hitzacker in einem Abstand von 240 m zum Vorhaben (siehe Abb. 1). Beeinträchtigungen von Brutstätten können somit ausgeschlossen werden.
Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Es gehen 8,49 ha Grünland und Acker in straßennaher Lage verloren. Es handelt sich jedoch nicht um essentielle horstnahe Nahrungsflächen und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu erwarten, zumal geeignete Nahrungshabitate in ausreichendem Umfang in der Umgebung vorhanden bleiben. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel und Wintergast

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.2.41 Wintergast - Zwergtaucher

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wintergast

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (*) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Zwergtaucher brüten in Niedersachsen vor allem auf kleineren, vegetationsreichen und meist flachen Gewässern wie Teichen (Klär-, Stapel- und Naturschutzteiche, extensiv genutzte Fischteiche), Regenrückhaltebecken, wiedervernässten Hochmoorflächen, Altwassern und Altarmen. Die großen Seen wie Dümmer oder Steinhuder Meer oder tiefe Kiesseen werden nur selten und dann in stark bewachsenen Randbereichen besiedelt. Sie spielen für den niedersächsischen Gesamtbestand keine Rolle. Als Nahrung dienen Insekten, die von der Wasseroberfläche aufgepickt, in den oberen Wasserschichten, von Pflanzen oder im Flug gefangen werden. Außerdem werden Weichtiere, Amphibienlarven, Fischbrut und kleine Fische erbeutet.
Das Schwimmnest wird offen auf der Wasserfläche oder in Verlandungsvegetation versteckt angelegt. Bis zu drei Bruten im Jahr sind möglich. Es werden etwa 5 bis 6 Eier gelegt. Hauptlegezeit ist Anfang Mai bis Anfang Juni. Die Bebrütungszeit dauert etwa 20-21 Tage, die Jungen sind nach 44-48 Tagen flügge. Zwergtaucher wandern nur über kurze Distanzen. Im Winter kann es zu Ansammlungen an nicht zufrierenden Fließgewässern kommen.
Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 100 m.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

15.000 Brutpaare deutschlandweit nach GEDEON et al. (2014). Zu den Schwerpunkträumen der Art in Deutschland gehören die Jungmoränenlandschaft Ostholsteins, das Nordostdeutsche Tiefland und das Alpenvorland.
1.800 Brutpaare in Niedersachsen. Der Zwergtaucher ist als Brutvogel in Niedersachsen weit verbreitet und kommt fast flächendeckend vor. Die Art besiedelt dabei Gewässer aller Naturräumlichen Regionen, ist aber im Osnabrücker Hügelland, im Weser-Leinebergland sowie im Harz selten. Schwerpunkte der Verbreitung sind die Regionen Lüneburger Heide und Wendland sowie Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung. An der Küste ist die Art selten, von den Ostfriesischen Inseln wurden im Berichtszeitzeitraum nur die Inselgewässer mit Süßwasser auf Juist und Norderney besiedelt.
Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2014) ist keine Bestandsveränderung zu beobachten und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2014) eine Bestandsabnahme (> 20 %) der mäßig häufigen Art.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Zwergtaucher tritt im Betrachtungsraum als Wintergast auf (BRV NElbt 2015, schriftliche Mitteilung, NLWKN 2015).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wintergast

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Als Ruhestätten geeignete Gewässer werden vom Vorhaben nicht beansprucht.

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Relevante Beeinträchtigungen durch Störungen während der Bauphase sind aufgrund der Vorbelastungen im Raum (Nähe zum Deich und zur K 36), der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten und der Größe des Gesamtraumes während der Rastzeit nicht zu erwarten. Durch die geringfügige Verlegung der K 36 ergibt sich keine Veränderung gegenüber der derzeitigen Situation hinsichtlich betriebsbedingter Störungen. Im Deichvorland kommt es durch die abschirmende Wirkung der Deichkrone sogar zu einer Verbesserung.
Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es ebenfalls zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

☐ **ja** ☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wintergast

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.3 Vögel – Artgruppenbezogene Betrachtung

11.1.3.1 Brutvögel - Wald

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Wald

Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kleiber (*Sitta europaea*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☐ RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Brutvögel in unterschiedlich ausgeprägten Laub-, Nadel- und Mischwäldern
Amsel, Kohlmeise, Blaumeise, Buchfink, Heckenbraunelle, Kleiber, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig, Schlagschwirl und Zilpzalp sind nach GARNIEL & MIERWALD (2010) Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, wobei die artenspezifische Effektdistanz demzufolge bei 100 beziehungsweise 200 m angegeben wird. Bei Eichelhäher, Nebelkrähe und Ringeltaube handelt es demnach um Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Dabei wird die artenspezifische Effektdistanz mit 100 m beziehungsweise 200 m angegeben. Lediglich bei dem Buntspecht handelt es sich um einen Brutvogel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit, dessen artenspezifische Effektdistanz mit 300 m angegeben wird.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

Allgemein häufige und weitverbreitete Arten.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die aufgeführten Arten wurden als Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Wald

Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kleiber (*Sitta europaea*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Arten. Da diese jährlich neue Nester bauen, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu erwarten ist. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser häufigen Arten nicht verschlechtert.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen.
Die Arten verfügen über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Zudem besiedeln die meisten der aufgeführten Arten auch anthropogene Lebensräume, so dass von einer nur geringen Empfindlichkeit gegenüber der Anwesenheit von Menschen ausgegangen werden kann. Da der reguläre Straßenverkehr während der Baumaßnahme ruht und nicht davon auszugehen ist, dass die Störwirkungen des Baubetriebs die des Straßenverkehrs (einschließlich Radfahrverkehr) übersteigt, sind innerhalb der verbleibenden Gehölzbestände, welche bereits den Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr unterliegen, keine Beeinträchtigungen von Niststätten zu erwarten.
In Einzelfällen kann es durch die Annäherung der Kreisstraße um wenige Meter in bereits vorbelasteten Bereichen zu einer leichten Verschiebung der Belastungszone kommen. Da die Arten jährlich neue Nester bauen, ist jedoch davon auszugehen, dass ein geringfügiges Ausweichen für die Tiere möglich ist, so dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt ist.
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Wald

Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kleiber (*Sitta europaea*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Vögel.
Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Arten im Zusammenhang mit der verbleibenden Habitatausstattung im Umfeld, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

Nicht mehr besetzte Vogelnester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012).

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in**

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Wald

Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kleiber (*Sitta europaea*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.3.2 Brutvögel - halboffene bis offene Landschaft in Kombination mit unterschiedlichen Gehölzbeständen

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der halboffenen bis offenen Landschaft in Kombination mit unterschiedlichen Gehölzbeständen

Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Grünling (*Carduelis chloris*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Elster (Pica pica), Rabenkrähe (*Corvus corone*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☐ RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Brutvögel in unterschiedlich halboffenen bis offenen Landschaftstypen in Kombination mit verschiedenartigen Gehölzbeständen (Waldränder, Gebüsche, Hecken, Alleen, Einzelbäume, Baumgruppen und so weiter).
Amsel, Kohlmeise, Blaumeise, Singdrossel, Bachstelze, Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, Grünling, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Schlagschwirl, Sumpfrohrsänger, Zaunkönig, Zilpzalp, Wiesenschafstelze und Beutelmeise sind nach GARNIEL & MIERWALD (2010) Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei 100 beziehungsweise 200 m angegeben wird. Bei Nebelkrähe, Rabenkrähe, Elster und Ringeltaube handelt es um Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Dabei wird die artenspezifische Effektdistanz mit 100 m beziehungsweise 200 m angegeben.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

Allgemein häufige und weitverbreitete Arten.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die aufgeführten Arten wurden als Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der halboffenen bis offenen Landschaft in Kombination mit unterschiedlichen Gehölzbeständen

Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Grünling (*Carduelis chloris*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Elster (Pica pica), Rabenkrähe (*Corvus corone*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Vorsorglich erfolgt während der Vogelbrutzeit (Mitte März – Ende Juli) eine fachkundige Begleitung der Baumaßnahme, um mögliche Niststätten rechtzeitig zu erkennen und sicher zu stellen, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Arten. Da diese jährlich neue Nester bauen, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Habitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten ist. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser häufigen Arten nicht verschlechtert.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen.
Die Arten verfügen über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Zudem besiedeln die meisten der aufgeführten Arten auch anthropogene Lebensräume, so dass von einer nur geringen Empfindlichkeit gegenüber der Anwesenheit von Menschen ausgegangen werden kann. Da der reguläre Straßenverkehr während der Baumaßnahme ruht und nicht davon auszugehen ist, dass die Störwirkungen des Baubetriebs die des Straßenverkehrs (einschließlich Radfahrverkehr) übersteigt, sind innerhalb der verbleibenden Gehölzbestände und Grünlandflächen, welche bereits den Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr unterliegen, keine Beeinträchtigungen von Niststätten zu erwarten.
In Einzelfällen kann es durch die Annäherung der Kreisstraße um wenige Meter in bereits vorbelasteten Bereichen zu einer

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der halboffenen bis offenen Landschaft in Kombination mit unterschiedlichen Gehölzbeständen

Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Grünling (*Carduelis chloris*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Elster (Pica pica), Rabenkrähe (*Corvus corone*)

leichten Verschiebung der Belastungszone kommen. Da die Arten jährlich neue Nester bauen, ist jedoch davon auszugehen, dass ein geringfügiges Ausweichen für die Tiere möglich ist, so dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt ist.
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Vögel.
Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Arten im Zusammenhang mit der verbleibenden Habitatausstattung im Umfeld, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

Nicht mehr besetzte Vogelnester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012).

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja** **(Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der halboffenen bis offenen Landschaft in Kombination mit unterschiedlichen Gehölzbeständen

Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Grünling (*Carduelis chloris*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Elster (Pica pica), Rabenkrähe (*Corvus corone*)

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.3.3 Brutvögel - Gewässer beziehungsweise begleitende Hochstaudenfluren und Röhrichtbestände

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der Gewässer beziehungsweise Hochstaudenfluren und Röhrichtbestände

Brandgans (*Tadorna tadorna*), Graugans (Anser anser), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☐ RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Brutvögel in stehender und fließender Gewässer sowie begleitender Hochstaudenfluren und Röhrichtbeständen unterschiedlicher Ausprägung.
Rohrammer, Bachstelze und Sumpfrohrsänger sind nach GARNIEL & MIERWALD (2010) Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, wobei die artenspezifische Effektdistanz demzufolge bei 100 beziehungsweise 200 m angegeben wird. Bei Brandgans, Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Kormoran und Stockente handelt es sich um Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Dabei wird die artenspezifische Effektdistanz mit 100 m angegeben

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

Allgemein häufige und weitverbreitete Arten.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die aufgeführten Arten wurden als Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der Gewässer beziehungsweise Hochstaudenfluren und Röhrichtbestände

Brandgans (*Tadorna tadorna*), Graugans (Anser anser), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Als Brutstätten geeignete Gewässer und Uferzonen befinden sich abseits des Baufeldes. Es kommt zu keinen Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren.

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Schutz von bedeutsamen Biotopbereichen
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht
- Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen.
Die Arten verfügen über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Da der reguläre Straßenverkehr während der Baumaßnahme ruht und nicht davon auszugehen ist, dass die Störwirkungen des Baubetriebs die des Straßenverkehrs (einschließlich Radfahrverkehr) übersteigt, sind an nahegelegenen Gewässern im Deichvorland, welche bereits den Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr unterliegen, keine Beeinträchtigungen von Niststätten zu erwarten.
Im Deichvorland kommt es nach der Verlegung der Kreisstraße 36 durch die abschirmende Wirkung der Deichkrone zu einer Verbesserung hinsichtlich verkehrsbedingter Störungen. Aufgrund der ausreichenden Entfernung binnendeichs gelegener Brutgewässer können betriebsbedingte Störungen von Brutstätten ausgeschlossen werden.
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).
Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der Gewässer beziehungsweise Hochstaudenfluren und Röhrichtbestände

Brandgans (*Tadorna tadorna*), Graugans (Anser anser), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

- Schutz von bedeutsamen Biotopbereichen
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der Gewässer beziehungsweise Hochstaudenfluren und Röhrichtbestände

Brandgans (*Tadorna tadorna*), Graugans (Anser anser), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.3.4 Brutvögel - Siedlungsbereiche und Grün- sowie Parkanlagen

Durch das Vorhaben betroffene Art: Siedlungsbereiche und Grün- sowie Parkanlagen

Buntspecht (*Dendrocopos major*), Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kohlmeise (*Parus majo*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Kleiber (*Sitta europaea*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Grünling (*Carduelis chloris*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Rabenkrähe (Corvus corone)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☐ RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Brutvögel in Siedlungsbereichen und Grünanlagen.
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Rotkehlchen, Bachstelze, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Sumpfrohrsänger, Zilpzalp, Klappergrasmücke, Zaunkönig, Grünling und Misteldrossel sind nach GARNIEL & MIERWALD (2010) Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei 100 beziehungsweise 200 m angegeben wird. Bei Eichelhäher, Nebelkrähe, Rabenkrähe und Ringeltaube handelt es sich um Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Dabei wird die artenspezifische Effektdistanz mit 100 m beziehungsweise 200 m angegeben. Lediglich bei dem Buntspecht handelt es sich um einen Brutvogel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit, dessen artenspezifische Effektdistanz mit 300 m angegeben wird.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

Allgemein häufige und weitverbreitete Arten.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die aufgeführten Arten wurden als Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Siedlungsbereiche und Grün- sowie Parkanlagen

Buntspecht (*Dendrocopos major*), Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kohlmeise (*Parus majo*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Kleiber (*Sitta europaea*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Grünling (*Carduelis chloris*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Rabenkrähe (Corvus corone)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Arten. Da diese jährlich neue Nester bauen, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Habitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten ist. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser häufigen Arten nicht verschlechtert.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen.
Die Arten verfügen über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Zudem besiedeln die meisten der aufgeführten Arten auch anthropogene Lebensräume, so dass von einer nur geringen Empfindlichkeit gegenüber der Anwesenheit von Menschen ausgegangen werden kann. Da der reguläre Straßenverkehr während der Baumaßnahme ruht und nicht davon auszugehen ist, dass die Störwirkungen des Baubetriebs die des Straßenverkehrs (einschließlich Radfahrverkehr) übersteigt, sind innerhalb der verbleibenden Gehölzbestände, welche bereits den Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr unterliegen, keine Beeinträchtigungen von Niststätten zu erwarten.
In Einzelfällen kann es durch die Annäherung der Kreisstraße um wenige Meter in bereits vorbelasteten Bereichen zu einer leichten Verschiebung der Belastungszone kommen. Da die Arten jährlich neue Nester bauen, ist jedoch davon auszugehen, dass ein geringfügiges Ausweichen für die Tiere möglich ist, so dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt ist.
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht

Durch das Vorhaben betroffene Art: Siedlungsbereiche und Grün- sowie Parkanlagen

Buntspecht (*Dendrocopos major*), Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kohlmeise (*Parus majo*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Kleiber (*Sitta europaea*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Grünling (*Carduelis chloris*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Rabenkrähe (Corvus corone)

dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Vögel.
Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Arten im Zusammenhang mit der verbleibenden Habitatausstattung im Umfeld, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

Nicht mehr besetzte Vogelnester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012).

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja** **(Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Siedlungsbereiche und Grün- sowie Parkanlagen

Buntspecht (*Dendrocopos major*), Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kohlmeise (*Parus majo*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Kleiber (*Sitta europaea*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Grünling (*Carduelis chloris*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Rabenkrähe (Corvus corone)

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.3.5 Nordische Wintergäste

Durch das Vorhaben betroffene Art: nordische Wintergäste

Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Blässgans (*Anser albifrons*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Graugans (Anser anser), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Ringelgans (*Branta bernicla*), Saatgans (*Anser fabalis*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Tafelente (*Aythya ferina*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Zwergsäger (*Mergellus albellus*), Zwergschwan (*Cygnus bewickii*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (-) ☐ RL Niedersachsen, Kat. (-)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Nahrungsgäste der offenen Landschaft bzw. Gewässer.
Zur Nahrungssuche dienen überwiegend offene kurzrasige, schütter bewachsene oder vegetationslose Flächen bzw. Gewässer (Acker, Grünland, Rasenflächen, Ufer, Gewässer).
Beim Austernfischer handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art, mit lärmbedingt erhöhtem Prädationsrisiko, wobei die artspezifische Effektdistanz mit 100 m bzw. der kritische Schallpegel mit 55 dB(a) tags angegeben wird. Bei Brandgans, Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Kormoran, Lachmöwe, Reiherente, Schellente, Schnatterente, Silbermöwe, Stockente, Tafelente und Weißwangengans handelt es sich um Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei die artenspezifische Effektdistanz mit 100, 150 bzw. 200 m, bzw. bei Kormoran, Silbermöwe und Lachmöwe der Störradius um die Kolonie mit 200 m angegeben wird.
Bei den übrigen Arten beträgt die artspezifische Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) 200, 400 bzw. 500 m.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die aufgeführten Arten treten im Betrachtungsraum als Wintergäste auf (BRV NElbt 2015, schriftliche Mitteilung, NLWKN 2015).

Durch das Vorhaben betroffene Art: nordische Wintergäste

Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Blässgans (*Anser albifrons*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Graugans (Anser anser), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Ringelgans (*Branta bernicla*), Saatgans (*Anser fabalis*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Tafelente (*Aythya ferina*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Zwergsäger (*Mergellus albellus*), Zwergschwan (*Cygnus bewickii*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Geeignete Ruheplätze oder Rastgewässer für Wintergäste werden in den straßennahen Bereichen am Elbedeich vom Vorhaben nicht beansprucht.

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Bei einer Führung der K 36 unterhalb der Deichkrone besteht im Vergleich zur bisherigen Situation ein geringeres Kollisionsrisiko mit dem Verkehr für Vögel bei tiefen Überflügen über den Deich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- keine Bautätigkeiten während der Nacht

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Relevante Beeinträchtigungen durch Störungen während der Bauphase sind aufgrund der Vorbelastungen im Raum (Nähe zum Deich und zur K 36), der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten und der Größe des Gesamtraumes während der Rastzeit nicht zu erwarten. Durch die geringfügige Verlegung der K 36 ergibt sich keine Veränderung gegenüber der derzeitigen Situation hinsichtlich betriebsbedingter Störungen. Im Deichvorland kommt es durch die abschirmende Wirkung der Deichkrone sogar zu einer Verbesserung.
Hinsichtlich der Einflüsse durch Unterhaltungsmaßnahmen an Deich und Straße kommt es ebenfalls zu keinen relevanten Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation.
Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art: nordische Wintergäste

Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Blässgans (*Anser albifrons*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Graugans (Anser anser), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Ringelgans (*Branta bernicla*), Saatgans (*Anser fabalis*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Tafelente (*Aythya ferina*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Zwergsäger (*Mergellus albellus*), Zwergschwan (*Cygnus bewickii*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Durch das Vorhaben betroffene Art: nordische Wintergäste
Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Blässgans (*Anser albifrons*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Graugans (Anser anser), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Ringelgans (*Branta bernicla*), Saatgans (*Anser fabalis*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Tafelente (*Aythya ferina*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Zwergsäger (*Mergellus albellus*), Zwergschwan (*Cygnus bewickii*)
Falls nicht zutreffend:
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

11.1.4 Amphibien

11.1.4.1 Knoblauchkröte

Durch das Vorhaben betroffene Art

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (3) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen (NLWKN 2011) ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☒ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die wärmeliebende Knoblauchkröte bevorzugt als Landlebensraum offene Biotope in der Nähe geeigneter Laichgewässer mit lockeren, grabbaren Böden, in die sie sich gerne tief eingräbt. Hierzu gehören beispielsweise Heiden und Magerrasen. Auch sandige Ackergebiete (Spargel- und Kartoffelfelder), sandig-lehmige Grundmoränenplatten und Niederterrassen sowie Flussauen werden häufig besiedelt, sofern letztere neben vernässten Niederungen auch ein Mosaik aus sandigen, hoch- bzw. stauwassersicheren Standorten (z. B. Dünen, Geestkanten) aufweisen. Bedeutende Sekundärlebensräume stellen Sand- und Kiesgruben dar. Stärker bewaldete Gebiete und Standorte mit schweren, lehmig-steinigen Verwitterungsböden, wie sie für das Bergland Südniedersachsens charakteristisch sind, und die lehmigtonigen Küstenmarschen sowie vermoorte oder permanent staunasse Standorte werden gemieden. Als Laichgewässer bevorzugt die Knoblauchkröte dauerhaft wasserführende, nicht zu flache, halbschattige bis besonnte Stillgewässer mit Wasserpflanzen zum Anheften der Laichschnüre. Große, extensiv bewirtschaftete Teichgebiete (z. B. Meißendorfer und Ahlhorner Fischteiche), die für die Karpfenaufzucht genutzt werden, beherbergen manchmal kopfstarke Knoblauchkrötenbestände. Trophie und organischer Belastungsgrad der Gewässer sind offenbar eher nachrangig.

Die Laichzeit umfasst Anfang/Mitte April bis Mitte Mai. Die fingerdicken, kurzen Laichschnüre enthalten 1.200-3.300 Eier. Der Schlupf erfolgt nach 8-14 Tagen. Die Larvenphase umfasst je nach Witterung und Ernährungsverhältnissen 70-150 Tage. Gelegentlich findet auch eine Überwinterung statt. Die Metamorphose findet ab Juli oder erst im nächsten Jahr statt.

Als Nahrung dienen Käfer (Laufkäfer), bodenlebende Schmetterlingslarven, Regenwürmer und kleine Schnecken. Die Kaulquappen nehmen pflanzliche und tierische Organismen (auch kannibalisch oder Aas) auf.

Feinde an Land sind hauptsächlich Vögel wie z. B. Waldkauz, Graureiher, Weißstorch, Mäusebussard, Wildschwein und Spitzmäuse. Jungkröten werden auch von Laufkäfern erbeutet. Laich und Kaulquappen sind durch Vögel, besonders Stockente, Graureiher, Ringelnatter, Molche, Wasserfrösche, Fische, Gelbrandkäfer-, Libellenlarven und Egel gefährdet.

Durch das Vorhaben betroffene Art

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

Während die Knoblauchkröte im Norden mit Ausnahme der Küstenmarschgebiete und im Osten Deutschlands weit verbreitet ist, fehlt sie bis auf einige Verbreitungsinseln in West und Süddeutschland. Sie gilt als mittelhäufig und ist langfristig gesehen stark in ihrem Bestand zurückgegangen.
Aufgrund ihrer Lebensweise bevorzugt die Knoblauchkröte grabfähige Böden. Die findet sie am ehesten in den Geestgebieten mit lockeren Böden. Ihre Verbreitungsschwerpunkte in Niedersachsen liegen daher im östlichen, subatlantisch-kontinentalen Tiefland in Teilen der Naturräumlichen Regionen „Stader Geest“ und „Lüneburger Heide und Wendland“ (mit der Elbtalniederung) sowie im „Weser-Aller-Flachland“. Der Kenntnisstand zur Verbreitung im westlichen Niedersachsen ist nach wie vor unzureichend trotz neuerer Knoblauchkrötenfunde z. B. in der Delmenhorster, Cloppenburger und Syker Geest. Sie kommt zwar auch in der „Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest“ und der „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ vor, allerdings liegen hier neben Verbreitungslücken (westliche Verbreitungsgrenze) offensichtlich auch Kartierungsdefizite vor, beispielsweise im „Bersenbrücker Land“, dem „Linger Land“ und der „Sögeler Geest“. Zum Hügel- und Bergland hin nimmt die Funddichte rapide ab: In den „Börden“ mit ihren deutlich schwereren Böden (z. B. „Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde“, Nördliches Harzvorland“) gibt es noch verstreute Vorkommen, im eigentlichen Bergland fehlt die Knoblauchkröte als Tieflandart bis auf wenige Ausnahmen von Natur aus. Ein isoliertes Vorkommensgebiet befindet sich im Übergangsbereich vom „Südwestlichen Harzvorland“ und „Eichsfelder Becken“ in den Talauen von Oder und Rhume. Allerdings stammen die letzten Meldungen von hier aus den 1980er-Jahren.
In Niedersachsen sind aktuell (1994-2009) ca. 460 Vorkommen (Nachweis am Laichgewässer) bekannt. Vergleicht man die Rasterfrequenz (TK 25-Quadrant) aus dem Zeitraum 1981 bis 2009 zu aktuellen Vorkommen aus dem Zeitraum 1994 bis 2009, scheint der Bestand in der atlantischen Region Niedersachsens drastisch zurückgegangen zu sein (58 %), während er in der kontinentalen Region um rund 27 % zurückgegangen ist. Hier sind sicherlich auch Kartierungsdefizite zu berücksichtigen, aber insgesamt entspricht diese Situation dem in Mitteleuropa bei der Art festgestellten Trend.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Knoblauchkröten wurden in Probestelle A6 festgestellt. Zudem wurde die Art 2008 auch an Gewässer A5 festgestellt (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Laichgewässer liegen weit abseits des Baufeldes.

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Durch das Roden von Wurzelstöcken außerhalb des Überwinterungszeitraumes und den Schutzzaun im Herbst (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten während der Überwinterungszeiten kommt.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- Durch die Bauzeitenregelung im Frühjahr und den Schutzzaun im Herbst (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten während der Wanderzeiten innerhalb des binnendeichs gelegenen Baufeldes kommt.

Da im Bereich der Kreisstraße 36 und überhaupt wandernd auf den Fahrbahnen Knoblauchkröten nicht beobachtet wurden, sind verkehrsbedingte Individuenverluste bei dieser Art nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Durch die Bauzeitenregelung im Frühjahr bzw. den Schutzzaun im Herbst und das Verbringen der Tiere in geeignete binnendeichs gelegene Überwinterungshabitate (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass die Amphibienwanderung nicht behindert wird.

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Maskierungen von Amphibienrufen an den Laichgewässern und in der Folge ein verminderter Fortpflanzungserfolg können im Falle der abseits des Baufeldes und der neuen K 36 gelegenen Gewässer ausgeschlossen werden, zumal offensichtlich mögliche Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr bislang ebenfalls keine negativen Auswirkungen zeigten. Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbotes des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes in Folge der Landlebensraumverluste ist nicht zu erwarten, da geeignete Nahrungshabitate in der Umgebung in ausreichendem Umfang verbleiben. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zudem zu Habitatverbesserungen auch für Amphibien.
Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

- Durch das Roden von Wurzelstöcken außerhalb des Überwinterungszeitraumes bzw. den Schutzzaun im Herbst, welcher potenziell für die Überwinterung geeignete Ackerflächen abriegelt (siehe Kap. 6), wird sichergestellt, dass keine Habitatstrukturen beseitigt werden, die während der Winterruhe von Tieren besetzt sind.

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

11.1.4.2 Laubfrosch

Durch das Vorhaben betroffene Art

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (3) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen (NLWKN 2011) ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☒ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Außerhalb der Elbtalaue mit ihrer teilweise noch naturnahen Gewässer- und Strukturdynamik beschränken sich Laubfroschvorkommen in Niedersachsen weitgehend auf Lebensräume in der Kulturlandschaft, die durch den Menschen erst geschaffen oder geformt wurden. In erster Linie handelt es sich um Grünlandkomplexe mit hohem Durchsetzungsgrad von Hecken, Gehölzen und Gebüschen. Meist sind es grundwassernahe bzw. staunasse Standorte mit vielen kleineren Stillgewässern. In dieses Schema passen teilweise auch Abbaugruben und extensive, naturnahe Fischteichgebiete. Die Laichgewässer sollten Verlandungsvegetation aufweisen (Flutrasen, Seggen-/Binsenriede, Teichröhrichte), gut sonnenexponiert und unbedingt ohne Fischbesatz sein. Bei reinen „Rufgewässern" zeigen sich Laubfrösche weniger wählerisch: Selbst Pfützen auf Äckern werden von einzelnen Männchen auserkoren, um von dort aus ihre Balzrufe ertönen zu lassen. Zur erfolgreichen Fortpflanzung kommt es in solchen episodischen Biotopen aber nicht. Die Landhabitate befinden sich oft im näheren Gewässerumfeld. Hierbei ist ein abwechslungsreiches Gelände mit sonnigen Sitzwarten (z. B. großblättrige Stauden, Brombeerdickichte, Landröhrichte, Gebüsche) sowie ausreichendem Nahrungsangebot (blüten- und damit insektenreiche Hochstaudenfluren) von Bedeutung. Langfristig stabile und individuenreiche Laubfroschpopulationen benötigen ein dichtes Netz derartiger Strukturen auf großer Fläche. Von dort aus finden Wanderbewegungen zu benachbarten Biotopen statt, so dass etwaige Verluste in diesen „Nebenkolonien" ausgeglichen und auch neue Habitate erschlossen werden.

Laichzeit ist Mitte/Ende April bis Ende Mai. In zahlreichen walnussgroßen Laichballen mit bis zu 80 Eiern werden insgesamt 250-1.100 Eier abgelaicht und in Flachwasserzonen an Pflanzen angeheftet. Der Schlupf erfolgt bei höheren Wassertemperaturen nach 6-8 Tagen. Die Larvenphase dauert je nach Witterung und Ernährungsverhältnissen 40-100 Tage. Die Metamorphose erfolgt in Abhängigkeit von den Frühsommer-/Wassertemperaturen in der Regel ab Anfang Juli bis Mitte August.

Als Nahrung dienen Verschiedenste, vor allem Blüten besuchende Insekten, überwiegend Zweiflügler (z.B. Fliegen, Mücken), Käfer und Spinnen. Die Kaulquappen ernähren sich von Algen, Pflanzenteilen und Detritus.

Feinde an Land sind diverse Vögel (z.B. Waldkauz, Schleiereule, Neuntöter, Lachmöwe, Weißstorch) und Ringelnattern. Laich und Kaulquappen sind durch Vögel, besonders Enten, Ringelnattern, Wasserfrösche, Fische (sowohl Fried- als auch Raubfische), Wasserinsekten, wie große Wasserkäfer (z.B. Gelbrandkäfer), Wasserwanzen (z.B. Rückenschwimmer) und Großlibellenlarven gefährdet.

Durch das Vorhaben betroffene Art

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

Im Gegensatz zu den westlichen Bundesländern ist der Laubfrosch in den meisten östlichen Bundesländern trotz regionaler Bestandsverluste noch gut vertreten. Deutschlandweit gilt die Art als mäßig häufig und ihre Bestände sind sowohl langfristig als auch in den letzten zwei Jahrzehnten stark zurückgegangen, wobei in einigen Fällen lokal auch eine Stabilisierung der Bestände aufgrund von Naturschutzmaßnahmen eingetreten ist.
Der Laubfrosch besiedelt die Tieflandregionen Niedersachsens in unterschiedlicher Stetigkeit und Bestandsdichte. Die höchsten Rasterfrequenzen und Bestandsdichten weisen in der Naturräumlichen Region „Lüneburger Heide und Wendland" die Naturräume „Elbtalniederung" und „Lüchower Niederung", ferner die „Ostheide", das „Uelzener Becken" und die „Südheide" auf. Weitere Vorkommensschwerpunkte finden sich in der östlichen Stader Geest (Zevener Geest), im Weser-Aller-Flachland (Drömling, Obere Allerniederung, Burgdorf-Peiner-Geestplatte, Hannoversche Moorgeest) sowie in Teilen der Naturräumlichen Region „Dümmer-Geestniederung und Ems-Hunte-Geest" (Bersenbrücker Land bei Quakenbrück, Diepholzer Moorniederung, Syker, Cloppenburger und Delmenhorster Geest). Im übrigen Tiefland gibt es meist nur noch mehr oder weniger isolierte Vorkommen. Auffällig ist vor allem eine große Verbreitungslücke im Bereich von Wümmeniederung und der übrigen Lüneburger Heide (z. T. reine Sandböden). Im Nordwesten (nördliches Elbe-Weser-Dreieck, Wesermarsch, Ostfriesland, Emsland) fehlt der Laubfrosch natürlicherweise. Die sich hier abzeichnende nordwestliche Arealgrenze auf einer Linie Nordhorn-Bremen-Stade dürfte naturräumliche (u. a. klimatische) Gründe haben. In den Börden (Calenberger Lößbörde) und im Weser-Leine-Bergland ist der Laubfrosch natürlicherweise selten und kommt heute nach erheblichen Rückgängen nur noch in wenigen, stark isolierten Vorkommen vor.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Laubfrösche wurden in Probestelle A1, A2 und A6 festgestellt. Zudem wurde die Art 2008 auch an Gewässer A5 festgestellt (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Laichgewässer liegen weit abseits des Baufeldes.

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Durch das Roden von Wurzelstöcken außerhalb des Überwinterungszeitraumes (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten während der Überwinterungszeiten kommt.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- Durch die Bauzeitenregelung im Frühjahr und den Schutzzaun im Herbst (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten während der Wanderzeiten kommt.

Da im Bereich der Kreisstraße 36 und überhaupt wandernd auf den Fahrbahnen Laubfrösche nicht beobachtet wurden, sind verkehrsbedingte Individuenverluste bei dieser Art nicht zu erwarten. Eine Nutzung des Elbvorlands mit seinen Röhricht-, Hochstauden- und Gehölzstrukturen als Sommerhabitat wurde nicht festgestellt, zumal auch die Vorlandkolke als Laichhabitat weitestgehend ungeeignet sind. Somit bestehen auch keine Austauschbeziehungen zwischen dem Elbvorland und den binnendeichs gelegenen Lebensräumen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Durch die Bauzeitenregelung im Frühjahr und den Schutzzaun im Herbst (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass die Amphibienwanderung nicht behindert wird.

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Maskierungen von Amphibienrufen an den Laichgewässern und in der Folge ein verminderter Fortpflanzungserfolg können im Falle der abseits des Baufeldes und der neuen Kreisstraße 36 gelegenen Gewässer ausgeschlossen werden, zumal offensichtlich mögliche Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr bislang ebenfalls keine negativen Auswirkungen zeigten. Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbotes des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes in Folge der Landlebensraumverluste ist nicht zu erwarten, da geeignete Nahrungshabitate in der Umgebung in ausreichendem Umfang verbleiben. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zudem zu Habitatverbesserungen auch für Amphibien.
Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

- Durch das Roden von Wurzelstöcken außerhalb des Überwinterungszeitraumes (siehe Kap. 6), wird sichergestellt, dass keine Habitatstrukturen beseitigt werden, die während der Winterruhe von Tieren besetzt sind.

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

11.1.4.3 Moorfrosch

Durch das Vorhaben betroffene Art

Moorfrosch (*Rana arvalis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (3) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen (NLWKN 2011) ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☒ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Im nordwestlichen Landesteil besiedeln Moorfrösche schwerpunktmäßig die großen Regenmoorkomplexe bzw. deren Degenerationsstadien, wie Pfeifengrasbestände, Feuchtheiden und Birkenbrüche.
Im Südwesten und in der Mitte Niedersachsens gehören Heide- und Übergangsmoore zu den wichtigsten Biotoptypen. Nach Osten hin wird das Lebensraumspektrum vielfältiger. Vor allem grundwassernahe, anmoorige Geeststandorte, Niedermoore und Flussauen werden besiedelt.
Große Moorfroschpopulationen befinden sich unter anderem in Heideweihern, Vernässungsbereichen teilabgetorfter Hochmoore, sauergrasreichen, besonnten Grünlandweihern und fischfreien Auengewässern.
Die niedersächsischen Moorfroschvorkommen liegen demnach nicht allein im Bereich der Hoch- und Niedermoore, sondern ebenso auf trockenen bis nassen, meist nährstoffarmen Sandböden der Geest sowie auf lehmigen Schluff- oder schluffigen Tonböden der Talauen mit oberflächennahen Grundwasserständen. In der niedersächsischen Tiefebene werden lediglich die Versalzungsbereiche der Küsten nicht besiedelt.
Laichhabitate sind kleinere bis mittelgroße Stillgewässer mit ausgedehnten Flach- und Wechselwasserzonen mit Flutrasen, Seggen- und Binsenrieden oder Wollgrasbeständen. Die Laichgewässer sind mesotroph bis mäßig eutroph oder schwach dystroph. Der pH-Wert liegt idealerweise im schwach bis mäßig sauren Bereich. Bei pH-Werten von weniger als ca. 4,5 kommt es zu hohen Ausfällen bei der Laich- und Larvenentwicklung.
Die Landhabitate im näheren Gewässerumfeld sind großflächige Seggen-, Simsen- und Binsenriede, extensives, sauergras- und binsenreiches Feuchtgrünland, Röhrichte, dauer- oder wechselfeuchte Gras-Staudenfluren, Moorheiden und lichtere Bruch- und Auwälder.
Als Überwinterungsquartiere haben überschwemmungssichere Gehölzbestände in Laichgewässernähe wahrscheinlich eine sehr hohe Bedeutung. Es kommen dafür sowohl trockene Kiefernforste auf Flugsanddünen als auch frische bis feuchte Laubwälder in Betracht. Die Art kann Wanderdistanzen von bis zu 1.000 m zurücklegen, überwintert aber meistens in deutlich geringerer Entfernung zum Laichgewässer.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

Der Moorfrosch besitzt seine Schwerpunktvorkommen im Norden und Osten Deutschlands (Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg/Berlin, Sachsen und Sachsen-Anhalt) und ist hier, insbesondere im Nordostdeutschen Tiefland, weit verbreitet. In Mittel-, West- und Süddeutschland ist der Moorfrosch nur sehr lückig vertreten.
Moorfrösche besiedeln in Niedersachsen fast nur das Tiefland unterhalb von 100 m NN. Meldungen aus den Börden sowie dem Hügel- und Bergland sind seltene Ausnahmen. Als Südgrenze der mehr oder weniger regelmäßigen Verbreitung kann der Mittellandkanal dienen. Lediglich im Braunschweiger Raum gibt es bedeutendere Vorkommen südlich davon.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Moorfrösche wurden in Probestelle A1, A2, A3, A4 und A6 festgestellt (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Moorfrosch (*Rana arvalis*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Laichgewässer liegen weit abseits des Baufeldes.

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Durch das Roden von Wurzelstöcken außerhalb des Überwinterungszeitraumes (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten während der Überwinterungszeiten kommt.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- Durch die Bauzeitenregelung im Frühjahr bzw. den Schutzzaun im Herbst (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten während der Wanderzeiten kommt.
- Durch den Verzicht auf Hochborde beziehungsweise durch das Absenken der Hochborde (siehe Kap. 6) wird die Passierbarkeit der Kreisstraße weiterhin gewährleistet.

Hinsichtlich des verkehrsbedingten Tötungsrisikos auf der Kreisstraße 36 kommt es zu keinen relevanten Änderungen gegenüber der gegenwärtigen Situation. Schutzmaßnahmen, wie das Aufstellen von Sperranlagen mit Fangeimern beiderseits des Deiches, durch welche sich die bereits bestehenden verkehrsbedingten Verluste beim Moorfrosch vermeiden lassen, werden durch das Vorhaben nicht vereitelt und können nach wie vor von der für das Gebietsmanagement zuständigen Behörde oder den Unterhaltungsträger der Straße ergriffen werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Durch die Bauzeitenregelung im Frühjahr und den Schutzzaun im Herbst und das Verbringen der Tiere auf die andere Seite des Baufeldes (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass die Amphibienwanderung nicht behindert wird.

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Maskierungen von Amphibienrufen an den Laichgewässern und in der Folge ein verminderter Fortpflanzungserfolg können im Falle der abseits des Baufeldes und der neuen Kreisstraße 36 gelegenen Gewässer ausgeschlossen werden, zumal offensichtlich mögliche Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr bislang ebenfalls keine negativen Auswirkungen zeigten. Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbotes des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes in Folge der Landlebensraumverluste ist nicht zu erwarten, da geeignete Nahrungshabitate in der Umgebung in ausreichendem Umfang verbleiben. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zudem zu Habitatverbesserungen auch für Amphibien.
Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben betroffene Art

Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

- Durch das Roden von Wurzelstöcken außerhalb des Überwinterungszeitraumes (siehe Kap. 6), wird sichergestellt, dass keine Habitatstrukturen beseitigt werden, die während der Winterruhe von Tieren besetzt sind.

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

11.1.4.4 Rotbauchunke

Durch das Vorhaben betroffene Art

Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (2) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen (NLWKN 2011) ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☒ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Rotbauchunke ist ein typischer Bewohner der Auenlandschaft der Elbe mit ihren ausgedehnten, feuchten Grünlandbereichen und eingestreuten, flachen Stillgewässern bzw. periodisch überstauten Flächen. Gelegentlich werden auch Abgrabungsgewässer besiedelt. Diese Gewässer werden in ihrer starken Wasserstands- und -flächendynamik direkt (Hochwasserüberschwemmung) oder indirekt (Dränagewasser bei Grundwasseranstieg) durch die Elbe geprägt. Die meisten Rotbauchunkenhabitate in diesem Naturraum befinden sich unmittelbar entlang der Deichlinie – vor allem binnendeichs in der so genannten Qualmwasserzone, bei breiterem Vorland aber auch außendeichs in zumindest zeitweise strömungsfreien Flutrinnen und -mulden (Tümpel, Weiher). Charakteristische Merkmale sind eine den wechselnden Wasserständen angepasste Vegetation mit reichem Makrophytenbestand (Flutrasen aus Süßgräsern, Seggenriede u. ä.) und die ungehinderte Sonnenexposition. Im Spätsommer trocknen die Gewässer oft weitgehend oder ganz aus und sind infolgedessen periodisch fischfrei. Die Überwinterung erfolgt in nahe gelegenen Geländeerhebungen mit Gehölzen (z. B. „Höhbeck“ bei Pevestorf), vermutlich auch in Deichen. Auf der Geest werden sonnenexponierte Weiher mit ausgeprägter submerser und emerser Vegetation bevorzugt, umgeben von Grünland, Hecken und Gebüschen.

Die Laichzeit beginnt in der Regel im April und kann bis in den Juli reichen, in Abhängigkeit vom Witterungsverlauf in mehrere Ruf- und Laichperioden gegliedert. Die Laichabgabe erfolgt in Schüben von jeweils 10-40 Eiern. Der Laich wird in lockeren Klümpchen an Pflanzenteile in geringer Wassertiefe geheftet. Die Larvalentwicklung dauert 5-12 Wochen. Die Metamorphose findet in günstigen Jahren bereits ab Juni statt.

Durch das Vorhaben betroffene Art

Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

Die Rotbauchunke hat als östliche, europäisch-kontinentale Art ihre westliche Arealgrenze neben Ostholstein im nordöstlichen Niedersachsen – der Verbreitungsschwerpunkt innerhalb Deutschlands liegt in den östlichen Bundesländern.
Über 98 % der rezenten niedersächsischen Vorkommen konzentrieren sich auf die Untere Mittelelbe-Niederung (Lk. Lüchow-Dannenberg und Lüneburg). Ein isoliertes Restvorkommen mit stark rückläufiger Tendenz befindet sich noch im Uelzener-Bevenser-Becken rechts der Ilmenau (Lk. Uelzen; das einzige „atlantische" Vorkommen der Art!). Durch regelmäßige Bestandserfassungen seit 1994 wurde der Kenntnisstand über die Verbreitung und Bestandssituation erheblich erweitert und vervollständigt, insbesondere auch im nördlich der Elbe gelegenen „Amt Neuhaus". Das historische Verbreitungsgebiet umfasste das Aller-Flachland. Alte, allerdings nicht mehr nachprüfbare Hinweise beziehen sich auch auf den Bremer Raum. Hier ist die Rotbauchunke überall ausgestorben.
Die drei Schwerpunktvorkommen liegen an der Elbe und gliedern sich in drei Teilbereiche: Gartower Elblandschaft, Dannenberger Marsch und Amt Neuhaus. Kopfstarke Populationen mit mehr als 80 rufenden Männchen befinden sich aktuell in Qualmwässern bei Langendorf und im Abgrabungsgebiet Kacherien (Dannenberger Marsch) sowie in der Qualmwasserzone nördlich des Holtorfer Sees (Gartower Elblandschaft). Rufgruppen mit mehr als 40 bis 50 Tieren werden in Niedersachsen bereits als „sehr groß" bewertet. Der niedersächsische Gesamtbestand kann auf der Grundlage der bei den regelmäßig im Abstand von ca. 6 Jahren in der Elbtalaue erfolgenden Bestandserfassungen festgestellten ca. 1.200 rufenden Männchen näherungsweise auf etwa 3.000 bis 5.000 adulte Tiere taxiert werden. Die Bestandsentwicklung im Amt Neuhaus ist aufgrund zahlreicher Lebensraumbeeinträchtigungen und zunehmender Fragmentierung im Hinblick auf die Zahl besetzter Gewässer seit der ersten Bestandserfassung 1994 stark rückläufig. Der Bestand in der Dannenberger Marsch scheint sich nach rückläufiger Entwicklung Anfang der 2000er Jahre momentan stabilisiert zu haben. Die Bestandssituation in der Gartower Elblandschaft scheint derzeit stabil zu sein. Das einzige Vorkommen in der atlantischen Region im FFH-Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf" ist in den vergangenen 25 Jahren trotz einer Reihe von Maßnahmen stark rückläufig gewesen und eventuell bereits erloschen.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Aktuelle Nachweise liegen nicht vor. Doch wurde die Art noch 2008 und 2013 an Gewässer A5 beziehungsweise A6 festgestellt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Art noch vereinzelt im Raum vorkommt (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

Besiedelte Laichgewässer wurden nicht festgestellt.

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Durch das Roden von Wurzelstöcken außerhalb des Überwinterungszeitraumes und den Schutzzaun im Herbst (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten während der Überwinterungszeiten kommt.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Wanderbewegungen der Art von den binnendeichs gelegenen Flächen über die Kreisstraße 36 in das Deichvorland wurden nicht festgestellt und sind aufgrund der dortigen Lebensraumausprägungen auch nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Maskierungen von Amphibienrufen an möglichen Laichgewässern und in der Folge ein verminderter Fortpflanzungserfolg können im Falle der abseits des Baufeldes und der neuen Kreisstraße 36 gelegenen Gewässer ausgeschlossen werden, zumal offensichtlich mögliche Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr bislang ebenfalls keine negativen Auswirkungen zeigten. Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbotes des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes in Folge der Landlebensraumverluste ist nicht zu erwarten, da geeignete Nahrungshabitate in der Umgebung in ausreichendem Umfang verbleiben. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zudem zu Habitatverbesserungen auch für Amphibien.
Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

- Durch das Roden von Wurzelstöcken außerhalb des Überwinterungszeitraumes bzw. den Schutzzaun im Herbst, welcher potenziell für die Überwinterung geeignete Ackerflächen abriegelt (siehe Kap. 6), wird sichergestellt, dass keine Habitatstrukturen beseitigt werden, die während der Winterruhe von Tieren besetzt sind.

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Durch das Vorhaben betroffene Art

Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend: